

2.1 - 2.8

Bundesrat Dr. Hartmann (sozdem.) wiederholt die sozialdemokratischen Argumente gegen die Konvention.

Bundesrat Bierbaum (rad.) bemerkt gegenüber Doktor Hartmann, daß die Zustimmung zum Genfer Werke das kleinere von den beiden Übeln ist, zwischen denen wir zu wählen hätten.



Die Verhandlung wird abgebrochen. Nächste Sitzung morgen, Mittwoch, den 29. November, 10 Uhr vormittags mit der Fortsetzung der heutigen Tagesordnung.

Die Wertgrenzen im Strafgesetzbuch.

Der Justizauschuss beriet heute über den Antrag des Hrn. Dr. Eisler (sozdem.) und Gen., betreffend die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen.

Mussolini vor dem Senat.

Einmütiges Vertrauensvotum.

Rom, 28. November.

Im Senat hielt heute Ministerpräsident Mussolini eine Rede, in der er erklärte, eine Übergangsregierung sei nicht möglich gewesen.

Rom, 28. November.

Das Ministerium des Äußern hat allen Konsulen im Auslande, die nicht italienischer Nationalität sind, mit 1. Jänner gekündigt.

Faschistische Wahlerfolge.

Rom, 28. November.

In Reggio d'Emilia, Carrara und Modena haben die Gemeindevahlen einen großen Sieg der Faschisten ergeben.

Freundschäftsversicherungen Mussolinis gegenüber Ungarn.

Budapest, 28. November.

Auf das Telegramm, das Kardinal Csernoch und der Präsident der ungarischen Akademie der Wissenschaften Berzeviczy anlässlich des Scheiterns des Obersten Romanelli an den italienischen Ministerpräsidenten Mussolini gerichtet haben, ist die Antwort Mussolinis eingetroffen.

Eröffnung der Parlamente von Warschau und Bukarest.

Warschau, 28. November.

Heute fand die Eröffnung des neu gewählten Sejms und des Senates durch Staatschef Pilsudski statt, der in einer Botschaft die Friedensliebe Polens unterstrich und besonders die Regelung der Staatsfinanzen als dringlich bezeichnete.

Bukarest, 28. November.

Heute wurde die ordentliche Parlamentsession in feierlicher Weise eröffnet. Der König verlas eine Botschaft, worin erklärt wird, daß Rumänien als Hauptbedingung des Friedens die friedliche Entwicklung Rumäniens und die Erhaltung des Einvernehmens mit den Verbündeten ansehe.

Die Konferenz in Lausanne.

Die Note, in der die russische Abordnung in Lausanne die Zulassung zu sämtlichen Verhandlungen der Konferenz fordert, besitzt nicht den Charakter eines Ultimatum, und nach einer Erklärung des Delegierten Nakowjki haben die Russen nicht die Absicht, Lausanne zu verlassen, falls sie nicht zu allen Erörterungen zugelassen würden.

Bezüglich der Frage von Mosul scheinen die Türken jetzt eine gewisse Anlehnung bei Amerika gefunden zu haben, das sich gegen alle Sonderabmachungen ausgesprochen hat.

Italien gegen die Festsetzung Jugoslawiens in Saloniki.

Rom, 28. November.

„Messaggero“ erfährt, daß die italienische Regierung mit der Gebrauchsüberlassung einiger Kasernenmagazine in Saloniki an Jugoslawien einverstanden sei, jedoch dessen Forderung nach territorialer Festsetzung ablehne.

Kurze Auslandsnachrichten.

Das englische Unterhaus hat das Verfassungsgesetz für Irland in zweiter Lesung einstimmig angenommen.

Das griechische Revolutionsgericht hat sechs Todesurteile über die angeklagten Staatsmänner und Generale gefällt.

Tagesbericht.

Wien, am 28. November.

Kalender für Donnerstag, den 30. November. Katholiken: Andreas Ap. — Griechen (17. November): Gregor Th. — Sonnenaustritt 7 Uhr 27 Minuten früh.

Die Attentäter auf Landeshauptmannstellvertreter Dr. Gruener. Aus Innsbruck, 28. d., wird gemeldet: Die vier jungen Leute, die den Ueberfall auf den Landeshauptmannstellvertreter Dr. Gruener ausführten, sind: Ernst Procopovici (Kaufmann), Ernst Mayr (Hochschüler), Hermann Dodi (Magazinsaufseher) und Richard Jenke (Schmiedehilfe).

Procopovici gewesen zu sein. Unter dem Verdachte, an dem Ueberfall beteiligt gewesen zu sein, wurde als fünfter der Hochschüler Manfred Schullern, ein Sohn des Rektors der Universität Innsbruck, verhaftet.

Todesfall. Am 27. d. verschied in Wien der Oberrechnungsrat des telegraphischen Fachrechnungsdepartements, Rudolf Geißler-Riedl. Die Trauermesse wird am 1. Dezember, 8 Uhr, in der Pfarrkirche St. Othmar unter den Weißgerbern gelesen.

Große christlichsoziale Gemeindeangelegenheitenversammlung. Montag, 4. Dezember, 7/7 Uhr abends, großer Saal des Gesellenhauses, 6. Bezirk, Gumpendorferstraße 89. Redner: Bundeskanzler Dr. Seipel. Eintritt nur mit Einladung.

Neubelebung der Slavistik an der Wiener Universität. Seit dem Umsturz war das slavistische Ordinariat der Wiener Universität durch die Auswanderung des kroatischen Professors Milan v. Režetar und des tschechischen Professors Wondrak verwaist.

Ein Kreislauf. Das Novemberheft der „Fabel“ teilt den Wortlaut einer Rede des Herausgebers Karl Kraus vom 24. September d. J. mit, in der Kraus etliche, ihn ziemlich auszeichnend charakterisierende Angaben machte: er sei einst „durch den leidigen Zufall der Geburt in die jüdische Glaubensgenossenschaft geraten“.

Der „ägyptische Psychiater“. Der postenlose Friseur Alois Pallas wußte sich unter der Vorpiegelung, er sei ägyptischer Arztesohn und betreibe aus Liebhaberei in Wien das Studium der Psychiatrie, in eine Wiener Zahn-technikerfamilie einzuschleichen.

„Gott und Staat.“ Auf Einladung der Soziologischen Gesellschaft hielt Universitätsprofessor Dr. Hans Reisen heute in der Wiener Universität über das Thema „Gott und Staat“ einen Vortrag, der schon wegen der Stellung, die Professor Reisen außerhalb der Universität einnimmt, großes Aufsehen erregte.

Wann beide Verbote übertreten werden. Der Kultur-
 mensch lege die Maske Gott oder Nation oder Staat vor
 das Gesicht, um hinter der Maske allen Instinkten nach-
 leben zu können. Ziehe man den das religiöse oder soziale
 Spiel Tragierenden die Maske vom Gesicht, dann sei es
 nicht mehr Gott oder Nation oder Staat, die trüben oder
 Krieg führten, sondern der Mensch, der anderen Zwang
 antut. Lasse man die Maske ganz fallen, dann verliere das
 Spiel seinen Sinn. Dieses Durchschauen der Masken auf
 Seele und Körper sei der Standpunkt der naturwissen-
 schaftlich orientierten Psychologie. Diesen Standpunkt ver-
 trat der Vortragende auch in seinen Darlegungen über den
 Staat als Macht und Rechtsordnung, wobei Professor
 Kelsen in der bisherigen Begründung jedes wichtigen
 Punktes der Staatsrechtslehre eine auffallende Analogie
 zur „Unlogik“ der theologischen Beweisführung aufzeigen
 zu können vermeinte. Mit seiner extrem naturalistischen
 Auffassung des Gottes- und Staatsbegriffes, dies vor ihm
 längst schon Gumplowicz u. a. vertraten, reibte sich Pro-
 fessor Kelsen den wissenschaftlichen Berühmten aller ethischen
 Werte in Volk und Staat an.

Schwere Verfehlungen einer Telegraphen-Arbeits-
 partie. Aus Zell a. See wird dem „S. B.“ berichtet: In-
 folge einer Reihe von Störungen, welche starke Schneefälle
 am 18. d. im Vinzau verursacht hatten, sandte die
 Telegraphen-Erhaltungsektion Salzburg über Meldung
 der zuständigen Stellen am 20. November eine Arbeits-
 partie nach dem Vinzau ab. Die Partie kam an dem
 genannten Tage durch eigenes Verschulden statt am
 Vormittage erst nachmittags in Zell a. See an, ging
 aber auch dann nicht an die Arbeit, sondern
 fuhr am Abend nach alkoholischer Veran-
 lung unverrichteter Dinge wieder nach
 Salzburg zurück. Alle Bemühungen eines Oberwerk-
 meisters, die Leute zur Aufnahme der dringenden Arbeit
 zu bewegen, blieben fruchtlos. Infolge dieses Verhaltens
 der Leute war es erst am folgenden Mittwoch möglich,
 die Schäden zu beheben, da die Sektion Salzburg infolge der
 auch anderwärts eingetretenen Schäden erst an diesem
 Tage wieder eine Arbeitspartie hatte entsenden können.
 Die Verbesserung des Vinzau war daher drei Tage lang
 ohne die Möglichkeit einer telegraphischen oder telefo-
 nischen Verbindung. Die Sektion Salzburg hat sofort
 eine Beschwerde an die Direktion Linz gerichtet. Das
 Disziplinarverfahren ist bereits eingeleitet. Von der
 sieben Mann starken, für die Durchführung der Arbeiten
 vollständig ausreichenden und ausserordentlichen Arbeitspartie
 waren es zwei Mann gewesen, durch deren Verhalten sich
 die übrigen hatten bewegen lassen, gleichfalls nicht ihre
 Pflicht zu erfüllen.

Diäten eines Ehemaligen. Der ehemalige Staats-
 sekretär Hanusch nimmt, wie die „Reichspost“ erfährt,
 über Einladung der Wiener Arbeiter-Unfallversicherungs-
 anstalt und so ziemlich gegen den Willen der anderen im
 Verbands der vereinigten Unfallversicherungsanstalten
 — seit dem vorigen Frühjahr (1921) an allen Tagungen
 dieses Verbandes teil, zwar nicht in der eigentlichen
 Sitzung, an der auch Regierungsvertreter teilnehmen, son-
 dern an der zu dem Zwecke eingeführten „Vorbereitung“,
 in die letztere das Schwergewicht der Verhandlungen ge-
 legt ist. Diesmal war die Verbandsitzung auf den
 Staatsfeiertag (12. November), die Vorbereitung auf
 den 11. November anberaumt, und zwar nach Graz, wo
 Hr. Hanusch am 12. November auch die Redede hielt.
 Für die Reise bekam Hanusch — ohne erkennbaren Grund,
 da er gewiß nicht dem Verbands der Arbeiter-Unfallver-
 sicherungsanstalten angehört, und die Einbringung von
 Geschenken betreffend die Unfallversicherung der
 Arbeiter, diese Teilnahme an den Sitzungen nicht rech-
 tfertigt — 100.000 Kronen für den Tag an Diäten
 und eine Mächtigungsgebühr von 45.000 Kro-
 nen, trotzdem er im Fremdenzimmer der Grazer Ar-
 beiter-Unfallversicherungsanstalt übernachtet hat.

Fast eine halbe Milliarde an Werten von Badner
 Einbrechern nach Wien verschleppt. Aus Wiener-Neu-
 stadt wird uns berichtet: In der mechanischen Werkstätte
 der hiesigen Motorfabrikzentrale Plaber am Braun-
 kircherring wurde nächtlicherweise eingebrochen. Krimi-
 nalbeamter Bezirksinspektor Joris im Verein mit den
 Wachbeamten Rohmann und Kraljick forschten
 die Täter, nämlich den 19jährigen Hilfsarbeiter Johann
 Ehler und den 20jährigen Georg Gaidl, aus und
 verhafteten sie. Die beiden haben bereits im Juli 1922
 in Baden, Liesing und Sauerbrunn zehn Villen-
 einbrüche und zwei Fahrraddiebstähle verübt. Die Beute
 aller Einbrüche hat einen Wert von 400 Millionen Kro-
 nen. Dem Bezirksinspektor Joris ist es auch gelungen,
 das Diebstahlgut zustandzubringen. Die meisten Gegenstände
 übernahm der Wiener Tapetiermeister Svoboda, bei
 dem sich Ehler aufhielt, zum Verkauf. Svoboda ver-
 kaufte die Preziosen in Wien an 15 Juweliere und andere
 Geschäftsleute. Gegen die Käufer wurde die Strafangelegen-
 heit erstattet.

Die Verhältnisse an der Bundeserziehungsanstalt
 Wiener-Neustadt. Vom Bundesministerium für Inneres
 und Unterricht erhalten wir eine Zuschrift, die in Be-
 stätigung der veröffentlichten Mitteilung des Professoren-
 kollegiums der Anstalt betitelt, daß die sogenannte Spert-
 halle im Park der Bundeserziehungsanstalt der Gemeinde
 Wiener-Neustadt über deren Ansuchen für Zwecke der
 körperlichen Erleichterung der Jugend vom Ministerium
 selbst zur Mitbenützung überlassen wurde und die Ver-
 mietung der Halle für die „Truppenkammer des Dr. Deutsch“
 weder der Direktion der Erziehungsanstalt, noch der
 Zentraldirektion der Bundeserziehungsanstalten vorher
 zur Kenntnis gekommen war. — Hinsichtlich der übrigen
 Punkte sei durch den zuständigen Landesinspektor an
 der Anstalt eine Erhebung eingeleitet worden, auf Grund
 deren Ergebnis festgestellt werde, daß kein Grund zu irgend
 einer amtlichen Verfügung gegen Direktor Tesar vorliege.

Notverkäufe von Schuhen. Aus Kreisen des Schuh-
 großhandels erfahren wir, daß im Hinblick auf die zahl-
 reichen Notverkäufe, Franzosversteigerungen und Auktions-
 abgaben die Schuhpreise sehr stark zu-
 rückgegangen sind. Derselbe ist aus diesem Grunde
 im Groß- wie im Einzelhandel große Schuhposten tief
 unter dem Wiederanschaffungspreis erhältlich.

Der 80. Geburtstag des Prälaten Stefan Köhler wurde im
 Pfarrzentrum zweifach am 18. d. mit einem überaus gelun-
 genen Festkonzert eingeleitet. Das Erscheinen zahlreicher Fest-
 gäste der Stadt und der Bevölkerung bezeugte am besten den
 Wohlstand, den die Pfarre in den 80 Jahren ihres Bestehens
 auslieferte. Um die Aufführung und Durchführung des mit feinem
 Geschmack ausgestellten Programms hat sich der als Musik-
 kundiger weithin bekannte Kapellmeister P. Gilbert Ro-
 man die größten Verdienste erworben die mit einem von
 ihm zusammengestellten und eingeübten Sologroschor —
 hauptsächlich Lehrlingen der Schule St. Josef — mehrere
 Stücke meisterhaft zum Vortrag brachte. Den gelungensten Teil
 der Vorführungen bestritten die von P. Gilbert trefflich ge-
 schulten Sängerknaben des Stiftes. Nach der Festkantate von
 Dörschlag folgte Franz Abt mit einem Duett aus der
 „Garde des Eremiten“, mit der „Abendfeier“ und dem drei-
 stimmigen Chor „Die Wellen singen ihre Lieder“ die weiteren
 Gesangsarbeiten, deren exakte Durchführung mit allem
 feinem Gefühl anerkannt wurde. Das volle Gelingen, das die
 erhebende Einleitung der Geburtsfeier bildete, spricht für
 den edlen Zug geistiger Anregung, die unsern großen reli-
 giösen Chören noch immer eigen ist und besonderen Anlässen
 seinen Stempel aufzuprägen weiß.

Gewitter in Paris. Der amtliche Wetterbericht meldet:
 In Mitteleuropa herrscht veränderliches Wetter: Heiterer
 Himmel, wechselnd mit Schneesböen. Die allgemeine
 Luftströmung über Europa hat sich nach Westen und Süd-
 westen zurückgedreht. Die Nordsee und Südwestland-
 naviolen bilden ein Niederschlagsgebiet mit Schneefällen
 an der Vorderseite der vorrückenden Warmfront und
 Regen auf der Rückseite. Paris meldet Gewitter. Der
 Frost hat sich in Lette reichlich vermindert. Voraussage: In-
 nächst vorübergehende Besserung, später wieder Schneefälle
 in Regen übergehend, Temperaturzunahme, nordwestliche Winde.

Vorübergehende Aussperrung von Arbeitern in
 Wöllersdorf. Aus Wiener-Neustadt wird uns
 berichtet: Letzten Freitag kam es bekanntlich wegen Lohn-
 herabsetzungen in den Wöllersdorfer Werken zu Aus-
 schreitungen. Etwa 50 Arbeiter überfielen den Vorstand des
 Lohnbüros Dr. Leonhard Reucher und den Ver-
 haltungsbeamten Kückle und verprügelten die beiden
 derart, daß diese mehrfache Verletzungen erlitten. Daraufhin
 wurden sämtliche 2000 Arbeiter von der Direktion ange-
 sperrt. Die Täter wurden dem Gerichte zur Anzeige
 gebracht und werden sich wegen der Mißhandlungen, welche
 sie genannten Vorständen zufügten, zu verantworten haben.
 Der Sekretär des Metallarbeiterverbandes Wba.
 Schmalzer intervenierte gestern zwischen der Direktion und
 den Arbeitern. Die Direktion bestand darauf, daß den
 beteiligten Vorständen Genugtuung gegeben und Abhilfe
 geleistet werde. Die Arbeiter gingen auf Erfüllung dieser
 Bedingungen ein und so wurde die Aussperrung Montag
 aufgehoben und Dienstauf der Betrieb wieder voll auf-
 genommen.

Die Telefonverbindung Paris-Wien. Die „Reichs-
 post“ hat gleich anderen Blättern die Pariser Meldung
 von einer Enquete über die Notwendigkeit des Ausbaues
 des französischen Telefons gebracht, auf welcher der Unter-
 staatssekretär für Post und Telegraphie Lafont die Wichtigkeit
 einer telephonischen Verbindung zwischen Paris und Wien
 betonte. Wie die „Reichspost“ erfährt, ist eine Fühlung-
 nahme der französischen Post- und Telegraphenverwaltung
 mit dem österreichischen Verkehrsministerium in dieser
 Frage noch nicht erfolgt. Versuche, mit Paris über die
 Frankfurter Zeitung zu sprechen, wurden schon im Frieden
 gemacht. Die Gespräche könnten aber allerdings nur in
 der Nacht ganz deutlich verstanden werden.

Jugoslawisches Geld in Berlin. Der Neustäber „Wid-
 dan“ veröffentlicht eine Berliner Zuschrift, in der behauptet
 wird, daß der Sohn des Ministerpräsidenten Basie,
 Nabe Pasic, unlängst in Berlin geweilt und dort 23 mehr-
 stöckige Häuser um den Betrag von über 200 Millionen
 Mark erworben habe. Insgesamt seien von Jugoslawien
 in Berlin bereits über 600 Häuser angekauft worden.

Abbau der 25. im Baugewerbe. Vom 1. bis 21. De-
 zember gelten im Wiener Baugewerbe, wie dessen Arbeitgeber-
 verband verlaubt, folgende Löhne: Maurer im 1. Gehilfen-
 jahre 770 Kr., im 2. Gehilfenjahre 780 Kr., nach dem 3. Ge-
 hilfenjahre und Rohrlager 8000 Kr., Fassader, Giebel- und
 Korbleinmaurer, Platten- und Klinkerleger 8800 Kr., Gerüst-
 7500 Kr., Spindel- und Korbleinhilfsarbeiter 6900 Kr.,
 Hilfsarbeiter über 20 Jahre 6450 Kr., über 16 bis 20 Jahre
 5210 Kr., über 14 bis 16 Jahre 3500 Kr., Hilfsarbeiterinnen
 4300 Kr., beim Betonbau beschäftigte Zimmerer 8400 Kr.,
 Zimmerer im 1. Gehilfenjahre usw. 8050 Kr.

Der Schachkongreß. In der heutigen zwölften Runde
 wurde bis zur Pause nur eine einzige Partie und auch diese
 nur durch ein bellaugnerisches Versehen erledigt. Der unglück-
 liche Kojoch stellte in einem schwachen Augenblick gegen
 Kufowitsch die Dame ein und gab natürlich sofort die Partie
 auf. Kufowitsch schickte gegen Kojoch als Nachziehender in
 einem Damenbauernspiel das weit überlegene Spiel zu ver-
 schaffen, unterließ jedoch mehrfach die stärkste Fortsetzung und
 entschloß sich, um den Partieerfolg zu erzwingen, zu
 Gewalttätigkeiten. Die Partie wurde in mißbräun-
 licher Stellung abgebrochen. Dr. Taralch liierte
 wieder ein Meisterstück beider Schachstrategie gegen Samisch.
 Der schon in der Eröffnung erzwungene Vorteil wuchs durch die
 Meisterbahigkeit Taralch's zu ausgeprochenem Endspielvorteil
 aus. In der sogenannten Trachmanvariante der sili-
 onischen Partie konnte Bogoljubow als An-
 ziehender gegen Talacs bis zur Pause nur ein
 kleines Kräfteübergewicht erlangen, das wohl zum Gewinn ge-
 nügen wird. Kubinitsch gewann in einem Damenbauern-
 spiel gegen Spielmann einen Bauer. La sich jedoch die
 Partie im Endspielstadium befindet, wo beide Teile noch über
 Türme verfügen, ist der Ausgang noch unbestimmbar. Gelung
 dem polnischen Großmeister der Sieg so wird er wohl das
 Turnier gewinnen. Das Damenambit Dr. Taralch's, welche
 Wolf annahm, führte zu lebhaften Kämpfen, die zur
 Stunde noch nicht zu einem greifbaren Ergebnis geführt haben.

Kontingente italienische Sprachkurse. Die italienische Ge-
 sellschaft veranstaltet für geistige Arbeiter in der Musik-
 akademie, 1. Bezirk, Lothringergasse, eine Sprachschule, unent-
 geltliche Sprachkurse; da die Unterrichtsleiter Professor Doktor
 Kovacs auf der Kenntnis der lateinischen oder franzö-
 sischen Sprache beruht, ist Notura oder Beherrschung der fran-
 zösischen Sprache Voraussetzung für den Besuch. Besonders
 wichtig sind diese Kurse für die geistigen
 Arbeiter, die infolge des Abbaues gezwungen
 sind, einen anderen Erwerb zu suchen. An-
 meldungen für Anfänger und Fortgeschrittene Montag, Mit-
 twoch, Donnerstag und Freitag von 6 bis 8 Uhr im Unterrichts-
 gebäude, 2. Stod.

+ Haben Ihre Kleinen schon den Riesen-Nitolo der
 „Enfa“ gesehen? VII. Maria-Theresienstraße 1.0. Zentral-
 palast.
 Der Roman „Cazarine“ von Paul Bourget, welcher
 unseren Lesern durch den Autors in unserer Blatte schon
 bekannt ist, ist jetzt auch in Buchform erschienen und kostet vor-
 nehml gebunden 31.00 Kr. mit Postzusatz ang. Der Band ist
 j. derzeit zu beziehen durch die Buchhandlung der Verlagsanstalt
 „Gerold“, Wien, VIII. Dorotheastraße 8.

+ Glückliche Zukunft und ein sorgenfreies Dasein erzielen Sie
 bei Dugo Doro & Co., Wien, I. Franz-Josefs-Platz 65,
 indem Sie schon mit einem einzigartigsten Gewinn
 von einer Milliarde (1000 Millionen) gewinnen. Mehr
 als 12 Milliarden Kronen werden in ganz kurzer Zeit verlost.
 Benützen Sie schleunigst die Vorteilkarte der heutigen Verlosung
 Glück! Ihr Glück ist bald gemacht!

Zur Beachtung!
 Entgeltliche Textenthaltenungen im redaktionellen Teil
 sind durch + gekennzeichnet.

Wie Salzburg die Gefallenen ehrt.
 Große vaterländische Gedenkfeste in der Stadt Salzburg.
 (Eigenbericht der „Reichspost“.)

Salzburg, 26. November.
 Heute hat eine von den nationalen vaterländischen
 Vereinen, den Turnern und den gesamten Kameradschafts-
 bänden veranstaltete vaterländische Gedenkfeste für die
 Gefallenen stattgefunden, die vor dem „Rainer“-Obelisken
 am Gemeindefriedhof abgehalten wurde. Die Gedenkfeste
 war von weit über 10.000 Menschen besucht
 und machte auf alle Anwesenden einen tiefen Eindruck.
 Nach der Gedenkrede wurden vaterländische Lieder ge-
 sungen und von den Kameradschaftsbänden Kränze am
 Obelisken niedergelegt.

Hieran deshierten die Abteilnehmer vor dem
 Landeshauptmann und den übrigen Ehrengästen. Am
 Festlerungszuge wurden 30 Fahnen getragen, u. a. die
 alte Regimentsfahne des Rainerregiments und die Fahne
 des 3. Regiments der Kaiserjäger, die Abgeordnete
 Reichhaller als Zugführer der Kaiserjäger in
 Uniform trug. Zwei Offiziere in Uniform mit ge-
 zückten Degen, ebenso wie der Fahnenführer reich mit
 Kriegsauszeichnungen geschmückt, beleiteten die Fahne.
 Nach der Deifizierung zogen die Teilnehmer in die Stadt,
 wo am Residenzplatz mit einer vaterländischen Suld-
 gung die Gedenkfeste geschlossen wurde. Eine Ehren-
 kompanie des Selbstschutzbundes wurde mit stürmischem
 Jubel begrüßt.

**Eintägige Sperre aller Wiener
 Hochschulen.**

Rektor Dr. Diener spricht der jüdischen Studentenschaft die
 Mißbilligung aus. — Voraussetzliche Wiederkehr der Ruhe
 an der Universität.

Montag um halb 12 Uhr nachts hat der akademische
 Senat der Wiener Universität den Beschluß gefaßt, die
 Vorlesungen und Übungen für Dienstag zu sistieren.
 Diese Maßnahme war im Interesse der Aufrechterhaltung
 der Ruhe an der Universität notwendig geworden und
 wurde auch von den Rektoren der anderen Hochschulen
 durchgeführt, so daß am heutigen Tage sämtliche Hoch-
 schulen Wiens geschlossen waren. Die Eingänge der Hoch-
 schulen und ihrer Institute waren während des ganzen
 Tages von Studenten besetzt, die bei den Toren, wo tags-
 über eine starke Bewegung herrschte, die Ordnung auf-
 recht erhielten. Nur vereinzelt kam es zu belanglosen
 Auseinandersetzungen mit jüdischen Studenten.

Inzwischen hatten vormittags in der Universität die
 Verhandlungen zwischen den deutschen und der jüdischen
 Studentenschaft unter Vermittlung des Rektors begonnen.
 Der Forderung, daß die jüdischen Studenten für die beleid-
 igenden Äußerungen an der Hochschule für Welthandel
 Genugtuung leisten, kamen die jüdischen Studenten nicht
 nach, deshalb sprach Rektor Dr. Diener in Anwesenheit
 der beiderseitigen Vertreter der jüdischen Studentenschaft
 die Mißbilligung durch eine sofort an der schwarzen
 Tafel verlaubarte Kundmachung aus, deren Inhalt
 lautet:

„Ein Mitglied der Vereinigung „Judäa“ hat in der Aus-
 schußsitzung der Wirtschaftsstelle der Hochschule für Welthandel
 am 2. d. eine Beschimpfung geübt, die von der
 deutschen Studentenschaft aller Hochschulen als Beleidigung
 empfunden wird. Da dessen Entschuldigung nicht vorbehaltlos
 abgegeben wurde, und die von der deutschen Studentenschaft
 als dem beleidigten Teile gesprochene Genugtuung von der
 Leitung der „Judäa“ verweigert wurde, spreche ich hiermit
 die Mißbilligung aus, insbesondere im Hinblick
 darauf, daß sie durch ihr Verhalten die Ruhe und Ordnung an
 der Universität gefährdet. Ich gebe der jüdischen Studentenschaft
 den Rat, daß die deutsche Studentenschaft in meinem
 Artikel eine ausweichende Genugtuung erbitten und man mehr
 zur friedlichen Arbeit zurückkehren wird.“

Rektor Dr. Diener erklärte sich bereit, persönlich
 diese Kundmachung, der vor der Universität versammelten
 deutschen Studentenschaft Wiens, zur Kenntnis zu bringen.
 Brausender Jubel und das „Vivat academia“ begrüßten
 ihn; voll Spannung lauschte die Studentenschaft dem Be-
 richt des Rektors und feierte ihn mit lebhaften Beifall.
 Darauf sprach cand. re. pol. Walthar Kolbe dem
 Rektor den Dank der deutschen Studentenschaft aus und
 forderte die Versammlung auf, durch deutsche, akademische
 Sitte ihren Dank zu beweisen und ihren Führern weiterhin
 vertrauensvoll Folge zu leisten. Die Absingung des Liedes
 „Deutschland, Deutschland über alles“, bildete den Schluß
 dieser ersten Kundgebung.

In der um 3 Uhr nachmittags abgehaltenen Sitzung
 der Führer der deutschen Studentenschaft wurde beschlossen, die
 Forderungen aus der Mißbilligung des Rektors zu ziehen.
 Die Vertreter der einzelnen Hochschulen wurden beauftragt,
 von ihren Rektoren die gleich Mißbilligung zu erreichen,
 wodurch die Wiederaufnahme des gesamten
 Hochschulbetriebes gesichert erscheint. Ferner
 wurde beschlossen, bis 20. Rämer die Einberufung

Ein Kreislauf. Das Novemberheft der „Fackel“ teilt den
Vorwort einer Rede des Herausgebers Karl Kraus vom
24. September d. J. mit, in der Kraus einige, ihn ziemlich aus-
reichend charakterisierende Angaben machte: er sei einst „durch
den leidigen Zufall der Geburt in die jüdische Glaubens-
genossenschaft geraten“, habe diese später verlassen und eine
Zeitslang „der der bequemen Konfessionslosigkeit“ geschuldet,
dann habe er sich „von einem Teufel in den Schoß der allein
seligmachenden Kirche verführen lassen“, und zwar „ohne
zwingenden Grund“ des Glaubens oder des Geschäftes, viel-
mehr sei der Grund „weit mehr noch, als die Religion selbst es
zu sein pflegt, Privatfache“ gewesen, nämlich der „Wunsch, die
letzte Gemeinsamkeit mit den Literaturschwindlern zu ver-
lassen“; Kraus „wurde also Katholik und blieb es wunderbarer-
weise noch während des Weltkrieges“; nun aber sehe er sich
„genötigt, wieder aus der katholischen Kirche auszutreten,
hauptsächlich aus Antisemitismus“, denn ein P. Benvenuto
Schlänger, Schwager des Dichters Hofmannsthal (der Domini-
kanerkonvertit und Künstler), „ginge im Vatikan ein und aus.“
Hofmannsthal selbst durfte in Salzburg die belannten Auffüh-
rungen (Jedermann, Das große Welttheater) veranstalten, und
endlich „war die katholische Kirche nicht einmal zu einem Bann-
strahl gegen die Dynasten zu haben“, die Kraus für die Ur-
heber des Weltkriegunglücks hält. Ob der Ausgetretene wieder
irgendwo ein- oder in den Zustand der Konfessionslosigkeit, oder
einfach wieder zum alten Testament seiner Jugend und seines
Väter zurückgetreten ist, wird nicht gesagt, eifrige Anlehnungen
in einem anderen Aufsatz der „Fackel“ an Theodor Herzls
Tagebuch machen den Fall 3 zur Wahrscheinlichkeit. Ein Kreis-
lauf ist beendet.

Handwritten: Fackel 11. 1919

partie nach dem Pinzgau ab. Die Partie kam an der genannten Tage durch eigenes Verschulden statt an Vormittage erst nachmittags in Zell an See an, ging aber auch dann nicht an die Arbeit, sondern fuhr am Abend nach alkoholischer Vergnügung un verrichteter Dinge wieder nach Salzburg zurück. Alle Bemühungen eines Oberwerksmeisters, die Leute zur Aufnahme der dringenden Arbeit zu bewegen, blieben fruchtlos. Infolge dieses Verhaltens der Leute war es erst am folgenden Mittwoch möglich, die Schäden zu beheben, da die Sektion Salzburg infolge der auch anderwärts eingetretenen Schäden erst an diesem Tage wieder eine Arbeitspartie hatte entsenden können. Die Bevölkerung des Pinzgaus war daher drei Tage lang ohne die Möglichkeit einer telegraphischen oder telephonischen Verbindung. Die Sektion Salzburg hat sofort eine Beschwerde an die Direktion Linz gerichtet. Das Disziplinarstrafverfahren ist bereits eingeleitet. Von der Heben Mann starken für die Durchführung der Arbeiten vollständig ausreichenden und ausgerüsteten Arbeitspartie waren es zwei Mann gewesen, durch deren Verhalten sich die übrigen hatten bewegen lassen, gleichfalls nicht ihre Pflicht zu erfüllen.

Diäten eines Ehemaligen. Der ehemalige Staatssekretär Hanusch nimmt, wie die „Reichspost“ erfährt, über Einladung der Wiener Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt und so ziemlich gegen den Willen der anderen im Verbands der vereinigten Unfallversicherungsanstalten — seit dem vorigen Frühjahr (1921) an allen Tagungen dieses Verbandes teil, zwar nicht in der eigentlichen Sitzung, an der auch Regierungsvortreter teilnehmen, sondern an der zu dem Zwecke eingeführten „Vorbesprechung“ in die seither das Schwergewicht der Verhandlungen gelegt ist. Diesmal war die Verbandsführung



30. November 1922

An den verantwortlichen Redakteur der "Reichspost"

Wien VIII. Strozzigasse

Gemäss § 23 P.G. werden Sie aufgefordert, die folgende Berichtigung des in Nr. 319 der "Reichspost" vom 29. November 1922 erschienenen, meinen Mandanten betreffenden Artikels "Ein Kreislauf" abzudrucken:

Es ist unwahr, dass es in der im Novemberheft der "Fackel" veröffentlichten Rede heisst, Karl Kraus sei "einst" durch den leidigen Zufall der Geburt in die jüdische Glaubensgenossenschaft geraten. Wahr ist, dass es dort heisst, er habe "einst die jüdische Glaubensgenossenschaft", in die er durch den leidigen Zufall der Geburt geraten war, "verlassen". Es ist unwahr, dass es dort heisst, er habe eine Zeitlang "der der bequemen Konfessionslosigkeit" gehuldigt. Wahr ist, dass es dort heisst, er habe sich "nach einer Zeit der bequemen und nie genug gewürdigten Konfessionslosigkeit von einem Teufel in den Schoss der alleinseligmachenden Kirche verführen lassen". Es ist unwahr, dass es dort heisst, er habe dies "ohne zwingenden Grund" des Glaubens oder des Geschäftes getan. Wahr ist, dass es dort heisst: "Man mag mich verdammen, weil ich ohne einen zwingenden Grund, sei es der speziell in die katholische Richtung gewandte Glaube, sei es das häufigere Motiv politischen oder sozialen Strebens, also jener Konversion, die die Konversion eines Geschäftes ist, sie vollzogen habe." Es ist unwahr, dass es dort heisst: Kraus "wurde also Katholik und blieb es wunderbarer Weise noch während des Weltkrieges". Wahr ist, dass der Satz lautet: "Wie dem immer sei, ich wurde Katholik und ich blieb es wunderbarer Weise noch während des Weltkriegs....". Es ist unwahr, dass es dort heisst, nun aber sehe er sich "genötigt, wieder aus der katholischen Kirche auszutreten, hauptsächlich aus Antisemitismus". Wahr ist, dass der Satz mit den Worten schliesst: "sehe ich mich genötigt, aus der katholischen Kirche auszutreten, nicht nur aus Gründen einer Menschlichkeit, die bei den Hirten in so schlechter Obhut ist, sondern hauptsächlich aus Antisemitismus". Es ist unwahr, dass es dort heisst: und endlich war die katholische Kirche nicht einmal zu einem Bannstrahl gegen die Dynasten zu haben". Wahr ist, dass der Satz mit den Worten beginnt: "Aber nicht genug an dem: die katholische Kirche, die nicht einmal zu einem kostenlosen Bannstrahl gegen die Dynasten zu haben war, welche den Völkern das Ultimatum der Pest und der Syphilis überbracht haben....". Es ist unwahr, dass "eifrige Anlehnungen in einem anderen Aufsatz der "Fackel" an Theodor Herzls Tagebuch den Fall 3 zur Wahrscheinlichkeit machen", nämlich dass Karl Kraus "wieder zum alten Testament seiner Jugend und seiner Väter zurückgetreten ist". Wahr ist, dass in diesem Aufsatz bloss Stellen aus Herzls Tagebüchern zitiert sind, in denen von seiner Beziehung zur Neuen Freien Presse und deren Inseratenteil die Rede ist.

An den verantwortlichen Redakteur der "Reichspost"

Wien VIII. Stranitzgasse

Gemäss § 23 P.G. werden Sie aufgefordert, die folgende
Berichtigung des in Nr. 319 der "Reichspost" vom 23. November 1922
erschienenen, meinen Mandanten betreffenden Artikels "Ein Kremlin-
ausdruck" anzubringen:

Es ist unrichtig, dass es in der in Novemberheft der "Reichspost"
veröffentlichten Rede heisst, Karl Kraus sei "einmal" durch den
leidigen Zufall der Geburt in die jüdische Glaubensgemeinschaft
geraten. Wahr ist, dass es dort heisst, er habe "einmal" die jüdische
Glaubensgemeinschaft, in die er durch den leidigen Zufall der
Geburt geraten war, "verlassen". Es ist unrichtig, dass es dort heisst,
er habe eine Zeitung "der der begnumen Konfessionslosigkeit" ver-
huldet. Wahr ist, dass es dort heisst, er habe sich "nach einer
Zeit der begnumen und nie genug bewährten Konfessionslosigkeit"
von einem Teufel in den Schoos der alleinheitsmachenden Kirche ver-
föhren lassen". Es ist unrichtig, dass es dort heisst, er habe diesen
"ohne zwingenden Grund" den Glauben oder den Geschlechts ge-
lassen. Wahr ist, dass es dort heisst: "Man mag mich verdammen, weil ich
ohne einen zwingenden Grund es der Gesellschaft in die katholische
Richtung gewandte Glaubens das höhere Motiv politischen
oder sozialen Strebens, die als Konvention, die als Konvention
eines Geschlechts ist, die ich verlassen habe." Es ist unrichtig, dass es
dort heisst: Kraus "wurde also Katholik und blieb es unangenehm".
Wahr ist, dass der Satz lautet:
"Wie dem immer sei, ich wurde Katholik und ich blieb ein unangenehmer
Weise noch während des Weltkrieges..." Es ist unrichtig, dass es dort
heisst, nun aber sehe er sich "genötigt, wieder aus der katholischen
Kirche auszutreten, hauptsächlich aus Antisemitismus". Wahr ist,
dass der Satz mit den Worten schliesst: "siehe ich mich genötigt,
aus der katholischen Kirche auszutreten, nicht nur aus reinen ethischen
Menschlichkeit, die bei den Hürten in so schlechter Ökonomie ist, sondern
denn hauptsächlich aus Antisemitismus". Es ist unrichtig, dass es dort
heisst: und endlich war die katholische Kirche nicht einmal zu
einem Bannstrahl gegen die Dynasten zu haben". Wahr ist, dass der
Satz mit den Worten beginnt: "Aber nicht genug an dem: die katholische
Kirche, die nicht einmal zu einem kostlosen Bannstrahl gegen die
Dynasten zu haben war, welche den Völkern das Ullimate der Fort-
schritt und der Sympathie überbrachte haben..." Es ist unrichtig, dass "einmal"
Anknüpfungen in einem anderen Aufsatz der "Reichspost" an Theodor Herzl's
Tagebuch den Fall 3 zur Wahrheitsliebe machen", nämlich dass
Karl Kraus "wieder zum alten Testament seiner Jugend und seiner
Väter zurückzukehren ist". Wahr ist, dass in diesem Aufsatz
Stellen aus Herzl's Tagebüchern zitiert sind, in denen von seiner
Beziehung zur neuen freien Presse und deren Inneren die Rede
ist.



30. November

1922

An den verantwortlichen Redakteur der "Reichspost"

Wien VIII. Strozsigasse

Gemäss § 23 P.G. werden Sie aufgefordert, die folgende Berichtigung des in Nr. 319 der "Reichspost" vom 29. November 1922 erschienenen, meinen Mandanten betreffenden Artikels "Ein Kreisch abzudrucken:

Es ist unwahr, dass es in der im Novemberheft der "Reichspost" veröffentlichten Rede heisst, Karl Kraus sei "einst" durch den leidigen Zufall der Geburt in die jüdische Glaubensgenossenschaft geraten. Wahr ist, dass es dort heisst, er habe "einst die jüdische Glaubensgenossenschaft", in die er durch den leidigen "Zufall" der Geburt geraten war, "verlassen". Es ist unwahr, dass es dort heisst, er habe eine Zeitlang "der der bequemen Konfessionslosigkeit" gehuldigt. Wahr ist, dass es dort heisst, er habe sich "nach einer Zeit der bequemen und nie genug gewürdigten Konfessionslosigkeit von einem Teufel in den Schoss der alleinseligmachenden Kirche verführen lassen". Es ist unwahr, dass es dort heisst, er habe dies "ohne zwingenden Grund" des Glaubens oder des Geschäftes getan. Wahr ist, dass es dort heisst: "Man mag mich verdammen, weil ich ohne einen zwingenden Grund, sei es der speziell in die katholische Richtung gewandte Glaube, sei es das häufigere Motiv politischen oder sozialen Strebens, also jener Konversion, die die Konversion eines Geschäftes ist, sie vollzogen habe." Es ist unwahr, dass es dort heisst: Kraus "wurde also Katholik und blieb es wunderbarer Weise noch während des Weltkrieges". Wahr ist, dass der Satz lautet: "Wie dem immer sei, ich wurde Katholik und ich blieb es wunderbarer Weise noch während des Weltkriegs...". Es ist unwahr, dass es dort heisst, nun aber sehe er sich "genötigt, wieder aus der katholischen Kirche auszutreten, hauptsächlich aus Antisemitismus". Wahr ist, dass der Satz mit den Worten schliesst: "sehe ich mich genötigt, aus der katholischen Kirche auszutreten, nicht nur aus Gründen einer Menschlichkeit, die bei den Hirten in so schlechter Obhut ist, sondern hauptsächlich aus Antisemitismus". Es ist unwahr, dass es dort heisst: und endlich "war die katholische Kirche nicht einmal zu einem Bannstrahl gegen die Dynasten zu haben". Wahr ist, dass der Satz mit den Worten beginnt: "Aber nicht genug an dem: die katholische Kirche, die nicht einmal zu einem kostenlosen Bannstrahl gegen die Dynasten zu haben war, welche den Völkern das Ultimatum der Pest und der Syphilis überbracht haben...". Es ist unwahr, dass "eifrig Anlehnungen in einem anderen Aufsatz der 'Fackel' an Theodor Herzls Tagebuch den Fall 3 zur Wahrscheinlichkeit machen", nämlich dass Karl Kraus "wieder zum alten Testament seiner Jugend und seiner Väter zurückgetreten ist". Wahr ist, dass in diesem Aufsatz bloss Stellen aus Herzls Tagebüchern zitiert sind, in denen von seiner Beziehung zur Neuen Freien Presse und deren Inseratenteil die Rede ist.



UNT 3/23

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n

Privatankläger: Karl K r a u s , Schriftsteller in
Wien, III. Hintere Zollamtsstraße 3



Beschuldigter: Karl S c h i f f l e i t n e r , verant-
wortlicher Redakteur der „Reichspost“ in
Wien VIII. Strozsigasse 8 >

P r i v a t a n k l a g e

wegen Verweigerung einer Berichtigung

einfach, 3 Beilagen.



Der Unterfertigte erstattet hiemit im Sinne des § 23 P.G. die Anzeige gegen den verantwortlichen Redakteur

- a) der „Reichspost“, die Aufnahme der sub a) angeschlossenen
- b) Berichtigung des sub b) beigelegten Artikels „Ein Kreislauf“ grundlos verweigert zu haben. Zur Begründung der Berechtigung des Verlangens nach Aufnahme führt er schon in der Klage das folgende aus:

Die Tatsachen, um die es sich in dem berichtigten Artikel handelt, und jene, die ihnen in der Berichtigung entgegengestellt sind, entstammen - mit Ausnahme der letzten - einer rein stilistischen Materie, an deren durch keinerlei Entstellung beschädigtem Bestand jedoch zweifellos und vor allem für den Schriftsteller ein ebenso wohl begründetes sachliches Interesse vorhanden ist wie gegenüber der Materie irgendeiner anderen Tatsächlichkeit. Der zu erwartende Einwand des Beklagten, daß in den Zitaten der „Reichspost“, die samt und sonders eine Vergrößerung

- c) der Gedanken und Sätze des (c) beigelegten Aufsatzes der Fackel vorstellen, das „Wesentliche“, nämlich die „Meinung“, die für den Durchschnittsleser den Inhalt bildet, wiedergegeben sei und dass eine Tageszeitung, die zitieren will, genug getan habe, wenn sie diese Meinung referierend wiedergibt, so daß es auf einzelne hinzugetane oder weggenommene Worte und überhaupt auf stilistische Feinheiten nicht ankommen könne, selbst dann nicht, wenn der verstümmelte Wortlaut unter Anführungszeichen wiedergegeben ist - dieser Einwand einer „Irrelevanz“ der in Frage kommenden Tatsachen wäre durchaus unstichhaltig. Läßt sich schon vorweg sagen, daß keine Tageszeitung genötigt ist, im Rahmen ihrer lokalen Neuigkeiten über einen literarischen Aufsatz zu berichten und daß sie, wenn sie sich dazu entschließt, eben bemüht sein muß, die zitierten Gedanken, was immer sie gegen sie einzuwenden habe, wenigstens





im vollen textlich übereinstimmenden, genau kontrollierter Wortlaut wiederzugeben, zumal dort, wo sie unter Anführungszeichen zitiert - wobei ja noch immer durch beliebige Herausziehung von Sätzen Spielraum für eine Entstellung des Grundgedankens bleibt -, so muß es ganz gewiß dem Schriftsteller überlassen werden, sein geistiges Recht hier besser wahrzunehmen und also darauf zu bestehen, daß, wenn ihn eine Tageszeitung schon für die eigene Tendenz zurichtet, sie doch nicht seine einzelnen Sätze auf das eigene stilistische Niveau herabsetze. Die Frage der Relevanz, die in Dingen eines rein geistigen Sachverhalts nicht bereitwilliger gestellt werden darf als in irgendeiner anderen Sphäre eines verletzten tatsächlichen Interesses, wäre hier nach Ansicht des Berichtigungswerbers schon durch den Umstand abgetan, daß er eben mindestens so großen Wert darauf legt und legen darf, diesen oder jenen Satz geschrieben oder nicht geschrieben zu haben wie diese oder jene Handlung, die von ihm behauptet würde, getan oder nicht getan zu haben. Es bedarf wohl keines Hinweises darauf, daß durch die Entstellung eines einzigen Wortes, ja Buchstabens oder Interpunktionszeichens ein Gedanke, ein Satz eine vollständig andere Position und Kraft, ja einen wesentlich anderen Sinn erhalten mag, dass je nach Wert und Wirkung des so oder so gedruckten Satzes selbst die Tatsächlichkeit einer Lebenssphäre von der stilistischen Veränderung alteriert werden kann und daß sich durch die Methode absichtlich oder unabsichtlich fehlerhaften Zitierens Sätzen, die man in einer dem oberflächlichen Leser genehmen Tendenz darbieten will, geradezu eine Gesinnung imputieren läßt, die sogar ein solcher Leser, wenn er nachher das zitierte Original kennen lernte, in diesem nicht wiederfinden würde. Dies ist in dem berichtigten Artikel Satz für Satz geschehen,





und daß es der Fall ist, soll/im folgenden bewiesen werden:

Die Behauptung, in der Fackel sei der Satz gestanden, Karl Kraus sei „einst“ durch den leidigen Zufall der Geburt in die jüdische Glaubensgenossenschaft geraten, läßt dieses Bekenntnis als einen schlecht stilisierten Unsinn erscheinen. (Siehe Fackel, S. 3, Z. 20 ff.)

In der Behauptung, er habe eine zeitlang „d e r d e r bequemen Konfessionslosigkeit“ g e h u l d i g t , ist, wiewohl das letzte Wort nicht unter Anführungszeichen zitiert erscheint, doch - ganz abgesehen von dem Unsinn der äußeren Verstümmelung - der Sinn des Originalsatzes (S. 3, Z. 23 ff) nicht wiederzuerkennen. Durch die Verkürzung des Zitats wird ein zynisches Behagen in das Bekenntnis eingeschmuggelt, das man in ihm nicht finden wird, da die weggelassenen Worte „und nie genug gewürdigt“ ihm erst seinen vollen Ernst verschaffen.

Noch anschaulicher wird die Absicht, den herausgerissenen Sätzen und Satzteilen den üblen Geschmack zu geben, den der berichtigte Artikel mit den Einleitungsworten, Kraus mache „etliche, ihn ziemlich ausreichend charakterisierende Angaben“ ihm nachsagt, in dem Zitat: und zwar „ohne zwingenden Grund“ des Glaubens oder des Geschäftes. Wiewohl die letzten Worte nicht innerhalb der Anführungszeichen untergebracht sind, so ist es doch einleuchtend, daß das den Autor ziemlich ausreichend charakterisierende Geständnis wiedergegeben werden soll, daß er ernsthaft Glauben „oder Geschäft“ für zwingende Gründe halte, die Religion zu wechseln. Das gerade Gegenteil erweist sich, wenn man den Originalsatz (S.3,Z.26 ff) betrachtet, in dem ganz eindringlich die Ansicht des Verfassers zum Ausdruck kommt, daß das Motiv des



5

„politischen oder socialen Strebens“, das er die „Konversion eines Geschäftes“ nennt, die er als das „häufigere Motiv“ und als das schimpfliche ablehnt, nicht nur das seine nicht gewesen sei, sondern das seine nicht sein könne. Er selbst z i t i e r t solches Motiv als gemein- hin zwingenden Grund im abfälligen Sinne, und der zitierende Artikel der „Reichspost“ zitiert ihn dabei so, als ob er es als ein mögliches, ja auch ihn selber sonst zwingendes Motiv betrachten würde, aber eben die Frivolität besessen hätte, nicht einmal ein solches Motiv für seinen Übertritt gehabt zu haben, das er selbst doch gleichsam grundsätzlich als zwingend anerkennt.

Ganz ebenso relevant ist die nun folgende Entstellung durch das eingefügte Wort „also“, das den Eindruck erwecken muß, als ob der Verfasser im Plauderton erzählen wollte, er sei „also Katholik“ geworden, während die weggelassenen Worte „wie dem immer sei“ (S.4, Z.1 ff.) ganz deutlich besagen, daß hier der Schluß einer ernsthaften Selbstbeschuldigung gezogen wird.

Die nun folgende Verkürzung macht den polemischen Witz: „sondern hauptsächlich aus Antisemitismus“ zu einer schnodderigen Pointe und indem sie die voraufgehenden Worte unterschlägt: „nicht nur aus Gründen einer Menschlichkeit, die bei den Hirten in so schlechter Obhut ist“ (S.5, Z.5 ff.), nimmt sie dem Bekenntnis des Austrittes nicht allein einen gewichtigen Beweggrund, sondern auch alle Ernsthaftigkeit.

Mit dem Satz von dem „Bannstrahl“, in welchem etwas weggelassen ist, was ihm erst das Fundament seines anklä- gerischen Sinnes verleiht, nämlich sowohl das geringe Opfer, das dieser Bannstrahl gekostet hätte, wie vor allem dessen Berechtigung, wird dem Aufsatz an jener Stelle (S.4, Z.19 ff.) eine Zeitungsphrase unterschoben. Es ist

6

ganz unmöglich, daß der Satz dort ohne eine weitere Charakterisierung „der Dynasten“ abschließen konnte. Der Relativsatz: „die Kraus für die Urheber des Weltkriegs unglücks hält“ zitiert wohl eine schon bekannte Auffassung der Fackel, gibt aber nicht zu erkennen, daß an jener Stelle eben die Tätigkeit der Dynasten beschrieben war, die den Bannstrahl erfordert hätte, nämlich daß sie „den Völkern das Ultimatum der Pest und der Syphilis überbracht haben“. Die „Reichspost“ mag Bedenken tragen, eine solche Charakterisierung der Dynasten auch nur zu zitieren, sie muß es aber wohl oder übel tun, wenn sie den Autor zitieren will, der auf Grund solcher Charakterisierung jenen Bannstrahl vermißt, den die „Reichspost“ doch als eine ihr offenbar übertrieben scheinende Forderung zitieren will. Sie muß überhaupt vollständig zitieren, und eine etwaige Berufung darauf, daß sie von den Dynasten eine Kränkung abhalten wollte, für die ja der zitierte Autor verantwortlich ist, dürfte ihr weder vor dem Weltgericht noch vor einem solchen der Republik hingehen, ebensowenig wie etwa die über den Weltkrieg hinaus durchgehaltene Scheu, das Wort „Syphilis“ zu drucken. Jenen Dynasten gegenüber als Objekten historischer Kritik dürfte wohl das Moment der Beleidigung im allgemeinen wie der Ehrfurchtverletzung im besonderen so wenig in Frage kommen wie etwa gegenüber dem Nero, der ja auch ein verstorbenes Mitglied eines Kaiserhauses ist.

Mit Rücksicht auf eine juristische Materie, deren Besonderheit und Schwierigkeit eine Klarlegung durch mündliches Vorbringen kaum ermöglichen würde, war der Berichtigungswerber bemüht, schon in der Klage zu jedem einzelnen Punkt mit aller Eindringlichkeit Stellung zu nehmen. Wenn es noch einer Bekräftigung der prinzipiellen Wichtigkeit des Falles bedürfte und der im Wesen der

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



7.

schriftstellerischen Existenz beruhenden Notwendigkeit, daß die literarische Leistung nicht nur als geistiges und materielles Gut durch das Autorrecht, sondern auch als ein Teil der Tatsachenwelt durch das Berichtigungsrecht geschützt sei, so kann auf ein Wort S c h o p e n = h a u e r s verwiesen werden, durch das wohl in exemplarischer Art die Wesentlichkeit dieses Interesses anerkannt erscheint. Schopenhauers Motto zu der „Preisschrift über die Grundlage der Moral, nicht gekrönt von der königlich dänischen Sozietät der Wissenschaften“ war der Satz: „Moral predigen ist leicht, Moral begründen schwer.“ In dem „Judicium regiae Danicae Scientiarum Societatis“ (das ~~dem Druck~~ dem Druck der Preisschrift angehängt ist) erschien dieses Motto wie folgt zitiert: „Moral predigen ist leicht, Moral begründen i s t schwer.“ Die „Reichspost“ hätte wohl, wenn sie derart zitiert hätte, einer Berichtigung mit dem Einwand sich geweigert, daß sie ja doch die Meinung des Autors richtig wiedergegeben habe und daß es auf das Wörtchen „ist“ als einen unerheblichen Unterschied schon nicht ankommen werde. Schopenhauer aber macht zu jenem Judicium die Anmerkung: „Dieses z w e i = t e ' i s t ' hat die Akademie aus eigenen Mitteln hinzugefügt, um einen Beleg zu liefern zur Lehre des Longinus, daß man durch Hinzufügung oder Wegnahme einer Silbe die ganze Energie einer Sentenz vernichten kann.“ Angesichts der Energie dieser Sentenz, die durchgreifend dartut, worauf es in der Literatur und worauf es dem Schriftsteller ankommt, wäre es überflüssig, auch noch auf Schopenhauers bekanntere Flüche gegen die Verstümmler seines Wortes und des Wortes im allgemeinen

hinzuweisen, mit denen er sowohl jene Journalisten getroffen hat, die an der Herabsetzung des Sprachniveaus Schuld tragen, wie jene künftigen Herausgeber, die seine Sprache auf jenes Niveau herabsetzen.

Ebenso bedenkenlos und ebenso bedenklich wie die „Reichspost“ mit dem Aufsatz, den sie zitieren wollte, verfahren ist, erscheint demnach in allen Punkten die Verweigerung der Aufnahme der ihr zugesandten Berichtigung. Blicke nur noch der letzte Passus zu erörtern, dessen Tatsächlichkeit allerdings nicht der stilistischen Materie zugehört, sondern der Materie der Meinung. Vorweg sei festgestellt, daß hier eine Verwechslung der „Meinung“ als der Art des Vorbringens, also einer solchen „Meinung“, die nach § 23 sicherlich nicht berichtigt werden kann, mit dem Stoff des Vorbringens platzgreifen könnte und aller Voraussicht nach auch der Verteidigung zugrundeliegen wird. Die Reichspost“ sagt, daß aus dem Aufsatz nicht hervorgehe, ob dessen Verfasser zu einer andern Konfession, zur Konfessionslosigkeit oder wieder zum Judentum übergehen werde, aber „eifrige Anlehnungen in einem anderen Aufsatz der 'Fackel' an Theodor Herzls Tagebuch machen den Fall 3 zur Wahrscheinlichkeit. Ein Kreislauf ist beendet.“ Der tatsächlichen Berichtigung dieses Satzes, der allerdings keine direkte Behauptung einer Tatsache enthält, aber auf Grund einer deutlich unterschobenen Tatsache eine satirische Meinung vorbringt, wird entgegengehalten werden, daß man eine solche nicht berichtigen kann. Dies würde aber eine geradezu beispielhafte Verwechslung sein jener Meinung, die hier im Wege der Konklusion vorgebracht wird und die allerdings vom § 23 nicht erreichbar wäre, mit dem Meinungsstoff des Vorbringens, der in seiner Tatsächlichkeit, in seinem konkreten Vorhandensein einfach

9

nicht zu übersehen ist. Gewiß, wer würde leugnen, daß die Behauptung „eifriger Anlehnungen“ an und für sich nichts anderes als eine Ansicht, eine mehr oder minder ernsthafte Kritik ist, die man als solche nicht mit dem Berichtigungsparagraphen bestreiten kann. Wer würde des weiteren verkennen, daß die Setzung des „Falles 3“ als einer „Wahrscheinlichkeit“ an und für sich eine nicht berichtigbare Vermutung ist, zu der sie ja schon das Wort „Wahrscheinlichkeit“ macht, und eine satirisch gemeinte noch dazu. Nichts wäre jedoch verfehlter, als sich durch die der Urteilsphäre entnommenen Worte von der Tatsachensphäre, die ihnen in Wahrheit zugrundeliegt, ablenken zu lassen. Es ist sehr wohl zu beachten, daß die Berichtigung sich weder darauf bezieht, daß in der Fackel eifrige Anlehnungen an Herzls Tagebuch enthalten oder daß ihre Anlehnungen eifrige sind, noch darauf, daß der Fall 3 nicht wahrscheinlich ist. Sondern was berichtigt wird, ist ausschließlich der tatsächliche Zusammenhang, in den diese beiden Meinungselemente unverkennbar gestellt sind. In dem Artikel wird für jeden Leser, der den zitierten Aufsatz nicht kennt, die Tatsache unter-schoben, daß der Verfasser, der in demselben Heft sich von der katholischen Religion abwendet, ein jüdisch-nationales Buch aus konfessionellen Motiven - für seine soeben ausgesprochene Ansicht - heranzieht. Es wird mit keinem Wort dem Leser gesagt, aus wie ganz anders gearteten Motiven diese Heranziehung erfolgt, nämlich daß sie (S. 77-81) zum Beweise der Korruption jener Neuen Freien Presse erfolgt, die erst durch ein Inserat Theodor Herzls zu einer Beachtung der zionistischen Sache zu bewegen war und sich hinterdrein auf dessen Hochschätzung berufen möchte. Jeder Leser der Reichspost muß glauben,



daß die Tatsache gesetzt ist, in der Fackel sei Herzls Tagebuch aus einer Sympathie für die jüdische Sache zitiert, aus der sich eben die Wahrscheinlichkeit einer Rückkehr zum Judentum ergebe. Hinter der satirischen Version steckt ganz gewiß für jeden, der den Artikel der „Reichspost“ gelesen hat, die Tatsache, daß es sich um Anlehnungen mit jüdischer Tendenz handle. Es ist klar, in welchem Falle die Behauptung „eifriger Anlehnungen“ die Ansicht, die sie an und für sich scheinbar ist, auch wirklich wäre und keine Tatsachenbehauptung einschliesse: nämlich dann, wenn tatsächlich Zitate zionistischer Tendenz in der Fackel erschienen wären. Das wird aber indirekt ganz deutlich behauptet, wenn von eifrigen Anlehnungen in diesem Zusammenhang die Rede ist. Dies ist als Tatsache unterstellt, also indirekt behauptet, und das Gesetz gestattet zweifellos auch die Berichtigung solcher Tatsachen. Ob es sich um eifrige Anlehnungen handelt, die die Rückkehr zum Judentum wahrscheinlich machen, wäre - trotz der Meinungsfarbe der Worte - nur dann eine Ansichtssache, wenn solche Zitate tatsächlich vorlägen, wie sie eben nicht vorliegen, von denen aber jeder Leser des berichtigten Artikels annehmen muß, daß sie vorliegen. Die Tatsache, die unterstellt, der Zusammenhang, der hergestellt wird, wären um nichts handgreiflicher, wenn die „Reichspost“ statt von „eifrigen Anlehnungen“ von „Zitaten“ oder gar von „zionistischen Zitaten“ und statt von „Wahrscheinlichkeit“ von „Gewißheit“ gesprochen hätte, weil es eben gar nicht auf diese Behauptungen als solche, die ja auch nicht berichtigt werden, ankommt, sondern lediglich auf die als Grundlage der Meinung und Vermutung



gesetzte, u n t e r s t e l l t e T a t s a c h e . In dem einem Aufsatz war von dem Verfassen der katholischen Religion die Rede; in dem andern wird die von der Neuen Freien Presse behauptete Intransigenz in Gesinnungsfragen durch den Umstand ad absurdum geführt, daß es Herzl gelungen ist, sie auf dem Geldweg für eine ihr verhaßte Sache zu interessieren: der Kronzeuge ihrer Unentwegtheit wird als Kronzeuge ihrer Zugänglichkeit ausgespielt. Der Autor beider Aufsätze hat ein Recht darauf, daß die absolute Nichtzusammengehörigkeit beider festgestellt werde gegen die Behauptung eines Zusammenhanges durch die Unterstellung, daß der zweite zugunsten der zionistischen Sache geschrieben sei, gleichsam als eine Fortsetzung des ersten Bekenntnisses. Eine „Ansicht“ wäre die Bemerkung der „Reichspost“ erst für den, der wüßte, daß der Zusammenhang zum Zwecke der sogenannten Satire erfunden ist, jeder andere muß ihn als vorhanden annehmen und meinen, daß es sich um A n l e h n u n g e n an die Tendenz des Tagebuchs handle, deren Bezeichnung als „eifrig“ schon auf Religionseifer und Renegatentum hinweist. Eine „Satire“ ist wohl der Zusammenhang einer solchen Anlehnung mit der Vermutung der Rückkehr zum alten Testament, aber die T a t s a c h e , daß es sich um eine zionistische Anlehnung handelt, ist die klare G r u n d l a g e dieser Satire. Kein Leser wird die Möglichkeit auch nur ahnen können, daß von einem Inseratengeschäft der Neuen Freien Presse die Rede ist und daß ausschließlich d i e s e r Tatsache zuliebe alle Exzerpte aus Herzls Tagebüchern erfolgt sind. Wie sollte er sich auch vorstellen, daß d a m i t „ein Kreislauf beendet“ sei ? Der erscheint aber beendet, wenn dem Leser direkt oder indirekt mitgeteilt wird, daß jener dem Katholizismus Abtrünnige nunmehr die zionistische Tendenz propagiere; wenn die





Vorstellung solchen Sachverhalts überdies durch den Titel „E i n K r e i s l a u f“, der ja die Wiederkehr ins Judentum förmlich ankündigt, dem Leser geradezu aufgedrängt wird. Die „Reichspost“ hätte bloß schreiben müssen: „Anlehnungen dieser Art“, um die falsche Tatsache, die sie suggerieren will, d i r e k t zu behaupten. Nicht die „eifrigen Anlehnungen“ als solche, wohl aber d i e d e r v o r g e s t e l l t e n A r t enthalten die Tatsache, der als einer unwahren die wahre Tatsache entgegengestellt werden kann: daß es sich um einen antikorruptionistischen Aufsatz handelt, der ja ganz ebenso einem anderen Gebiet entnommen sein könnte als einem, wo zufällig der Judenkreis eine Rolle spielt. Wäre es nicht möglich, eine solche Tatsache im Wege des Gesetzes zu reklamieren, so bliebe, um aus der Sphäre einer konkreteren Stofflichkeit ein Beispiel zu holen, etwa der Fall der Berichtigung unzugänglich daß einer schreibt, K., der erzählt hat, er habe sich von seiner Frau scheiden lassen, wolle sich nun wohl mit einer anderen verheiraten: ein eifriges Gespräch - das sich in Wahrheit um ein Theaterstück gedreht hat - mache diesen Fall zur Wahrscheinlichkeit; ein Kreislauf ist beendet. Dagegen wäre es zweifellos eine nicht berichtigbare Satire, wenn einer vorbringen wollte, ein Journalist, der zufällig der katholischen Religion angehört, werde sich wahrscheinlich nie einer andern zuwenden, denn er mache unter jede bezahlte Notiz ein Kreuz - wiewohl er sich dadurch doch gewiß nicht von Journalisten anderer Konfessionen unterscheidet.

Jene Notiz aber, die die „Reichspost“ aus redaktionellem Ermessen gebracht hat, trägt Satz für Satz das Merkmal einer Verleugnung der geistigen und stilistischen Tatsächlichkeit, die die Aufsätze der Fackel enthalten. Durch die Vorlage dieser wird keineswegs der Versuch



gemacht, in einen Wahrheits-, respektive Unwahrheitsbeweis einzugehen, den ja das Berichtigungsverfahren ausschließt. Sie ist aber unerlässlich zu dem Zweck, einerseits den falschen Zitierungen gegenüber die Relevanz der in Frage kommenden Sachverhalte zu erweisen, andererseits, um das Wesen einer unterschobenen, indirekt behaupteten Tatsache zu verdeutlichen. Der Verfasser der in ihrem Wortlaut und Sinn falsch wiedergegebenen Aufsätze glaubt ein Recht zu haben, im Wege des Preßgesetzes eine Richtigstellung der entstellten Sätze und Gedanken zu erreichen, hält die Weigerung des verantwortlichen Redakteurs der „Reichspost“ für grundlos und beantragt die Verurteilung gemäß § 24 zu verurteilen.





11
1

2
2

Der Unterfertigte erstattet hiemit im Sinne des § 23 P. G. die Anzeige gegen den verantwortlichen Redakteur der 'Reichspost', die Aufnahme der sub a) angeschlossenen Berichtigung des sub b) beigelegten Artikels 'Ein Kreislauf' grundlos verweigert zu haben. Zur Begründung der Berechtigung des Verlangens nach Aufnahme führt er schon in der Klage das folgende aus:

Die Tatsachen, um die es sich in dem berichtigten Artikel handelt, und jene, die ihnen in der Berichtigung entgegengesetzt sind, entstammen — mit Ausnahme der letzten — einer rein stilistischen Materie, an deren durch keinerlei Entstellung beschädigtem Bestand jedoch zweifellos und vor allem für den Schriftsteller ein ebenso wohl begründetes sachliches Interesse vorhanden ist wie gegenüber der Materie irgendeiner anderen Tatsächlichkeit. Der zu erwartende Einwand des Beklagten, daß in den Zitaten der 'Reichspost', die samt und sonders eine Vergrößerung der Gedanken und Sätze des sub c) beigelegten Aufsatzes der Fackel vorstellen, das 'Wesentliche', nämlich die 'Meinung', die für den Durchschnittsleser den Inhalt bildet, wiedergegeben sei und daß eine Tageszeitung, die zitieren will, genug getan habe, wenn sie diese Meinung referierend wiedergibt, so daß es auf einzelne hinzugefügte oder weggenommene Worte und überhaupt auf stilistische Feinheiten nicht ankommen könne, selbst dann nicht, wenn der verstümmelte Wortlaut unter Anführungszeichen wiedergegeben ist — dieser Einwand einer 'Irrelevanz' der in Frage kommenden Tatsachen wäre durchaus unstichhaltig. Läßt sich schon vorweg sagen, daß keine Tageszeitung genötigt ist, im Rahmen ihrer lokalen Neuigkeiten über einen literarischen Aufsatz zu berichten und daß sie, wenn sie sich dazu entschließt, eben bemüht sein muß, die zitierten Gedanken, was immer sie gegen sie einzuwenden habe, wenigstens im vollen textlich übereinstimmenden, genau kontrollierten Wortlaut wiederzugeben, zumal dort, wo sie unter Anführungszeichen zitiert — wobei ja noch immer durch beliebige Herausziehung von Sätzen Spielraum für eine Entstellung des Grundgedankens bleibt —, so muß es ganz gewiß dem Schriftsteller überlassen werden, sein geistiges Recht hier besser wahrzunehmen und also darauf zu bestehen, daß, wenn ihn eine Tageszeitung schon für die eigene Tendenz zurichtet, sie doch nicht seine einzelnen Sätze

1,
4/11



W

2

auf das eigene stilistische Niveau herabsetze. Die Frage der Relevanz, die in Dingen eines rein geistigen Sachverhalts nicht bereitwilliger gestellt werden darf als in irgendeiner anderen Sphäre eines verletzten tatsächlichen Interesses, wäre hier nach Ansicht des Berichtigungswerbers schon durch den Umstand abgetan, daß er eben mindestens so großen Wert darauf legt und legen darf, diesen oder jenen Satz geschrieben oder nicht geschrieben zu haben wie diese oder jene Handlung, die von ihm behauptet würde, getan oder nicht getan zu haben. Es bedarf wohl keines Hinweises darauf, daß durch die Entstellung eines einzigen Wortes, ja Buchstabens oder Interpunktionszeichens ein Gedanke, ein Satz eine vollständig andere Position und Kraft, ja einen wesentlich anderen Sinn erhalten mag, daß je nach Wert und Wirkung des so oder so gedruckten Satzes selbst die Tatsächlichkeit einer Lebenssphäre von der stilistischen Veränderung alteriert werden kann und daß sich durch die Methode absichtlich oder unabsichtlich fehlerhaften Zitierens Sätzen, die man in einer dem oberflächlichen Leser genehmen Tendenz darbieten will, geradezu eine Gesinnung imputieren läßt, die sogar ein solcher Leser, wenn er nachher das zitierte Original kennen lernte, in diesem nicht wiederfinden würde. Dies ist in dem berichtigten Artikel Satz für Satz geschehen, und daß es der Fall ist, soll im folgenden bewiesen werden:

Die Behauptung, in der Fackel sei der Satz gestanden, Karl Kraus sei »einst« durch den leidigen Zufall der Geburt in die jüdische Glaubensgenossenschaft geraten, läßt dieses Bekenntnis als einen schlecht stilisierten Unsinn erscheinen. (Siehe Fackel, S. 3, Z. 20 ff.)

In der Behauptung, er habe eine zeitlang »der der bequemen Konfessionslosigkeit« gehuldigt, ist, wiewohl das letzte Wort nicht unter Anführungszeichen zitiert erscheint, doch — ganz abgesehen von dem Unsinn der äußeren Verstümmelung — der Sinn des Originalsatzes (S. 3, Z. 23 ff.) nicht wiederzuerkennen. Durch die Verkürzung des Zitats wird ein zynisches Behagen in das Bekenntnis eingeschmuggelt, das man in ihm nicht finden wird, da die weggelassenen Worte »und nie genug gewürdigten« ihm erst seinen vollen Ernst verschaffen.

(.)



st

Noch anschaulicher wird die Absicht, den herausgerissenen Sätzen und Satzteilen den üblen Geschmack zu geben, den der berichtigte Artikel mit den Einleitungsworten, Kraus mache »etliche, ihn ziemlich ausreichend charakterisierende Angaben« ihm nachsagt, in dem Zitat: und zwar »ohne zwingenden Grund« des Glaubens oder des Geschäftes. Wiewohl die letzten Worte nicht innerhalb der Anführungszeichen untergebracht sind, so ist es doch einleuchtend, daß das den Autor ziemlich ausreichend charakterisierende Geständnis wiedergegeben werden soll, daß er ernsthaft Glauben »oder Geschäft« für zwingende Gründe halte, die Religion zu wechseln. Das gerade Gegenteil erweist sich, wenn man den Originalsatz (S. 3, Z. 26 ff.) betrachtet, in dem ganz eindringlich die Ansicht des Verfassers zum Ausdruck kommt, daß das Motiv des »politischen oder sozialen Strebens«, das er die »Konversion eines Geschäftes« nennt, die er als das »häufigere Motiv« und als das schimpfliche ablehnt, nicht nur das seine nicht gewesen sei, sondern das seine nicht sein könne. Er selbst zitiert solches Motiv als gemeinhin zwingenden Grund im abfälligen Sinne, und der zitierende Artikel der 'Reichspost' zitiert ihn dabei so, als ob er es als ein mögliches, ja auch ihn selber sonst zwingendes Motiv betrachten würde, aber eben die Frivolität besessen hätte, nicht einmal ein solches Motiv für seinen Übertritt gehabt zu haben, das er selbst doch gleichsam grundsätzlich als zwingend anerkennt.

~~st~~

Ganz ebenso relevant ist die nun folgende Entstellung durch das eingefügte Wort »also«, das den Eindruck erwecken muß, als ob der Verfasser im Plauderton erzählen wollte, er sei »also Katholik« geworden, während die weggelassenen Worte »wie dem immer sei« (S. 4, Z. 1 ff.) ganz deutlich besagen, daß hier der Schluß einer ernsthaften Selbstbeschuldigung gezogen wird.

Die nun folgende Verkürzung macht den polemischen Witz: »sondern hauptsächlich aus Antisemitismus« zu einer schnodderigen Pointe und indem sie die vorausgehenden Worte unterschlägt: »nicht nur aus Gründen einer Menschlichkeit, die bei den Hirten in so schlechter Obhut ist« (S. 5, Z. 5 ff.), nimmt sie dem Bekenntnis des Austrittes nicht allein einen gewichtigen Beweggrund, sondern auch alle Ernsthaftigkeit.

Mit dem Satz von dem »Bannstrahl«, in welchem etwas weggelassen ist, was ihm erst das Fundament seines anklägerischen Sinnes verleiht, nämlich sowohl das geringe



JA

4

Opfer, das dieser Bannstrahl gekostet hätte, wie vor allem dessen Berechtigung, wird dem Aufsatz an jener Stelle (S. 4, Z. 19 ff.) eine Zeitungsphrase unterschoben. Es ist ganz unmöglich, daß der Satz dort ohne eine weitere Charakterisierung »der Dynasten« abschließen konnte. Der Relativsatz: »die Kraus für die Urheber des Weltkriegs unglücklich hält« zitiert wohl eine schon bekannte Auffassung der Fackel, gibt aber nicht zu erkennen, daß an jener Stelle eben die Tätigkeit der Dynasten beschrieben war, die den Bannstrahl erfordert hätte, nämlich daß sie »den Völkern das Ultimatum der Pest und der Syphilis überbracht haben«. Die »Reichspost« mag Bedenken tragen, eine solche Charakterisierung der Dynasten auch nur zu zitieren, sie muß es aber wohl oder übel tun, wenn sie den Autor zitieren will, der auf Grund solcher Charakterisierung jenen Bannstrahl vermißt, den die »Reichspost« doch als eine ihr offenbar übertrieben scheinende Forderung zitieren will. Sie muß überhaupt vollständig zitieren, und eine etwaige Berufung darauf, daß sie von den Dynasten eine Kränkung abhalten wollte, für die ja der zitierte Autor verantwortlich ist, dürfte ihr weder vor dem Weltgericht noch vor einem solchen der Republik hingehen, ebensowenig wie etwa die über den Weltkrieg hinaus durchgehaltene Scheu, das Wort »Syphilis« zu drucken. Jenen Dynasten gegenüber als Objekten historischer Kritik dürfte wohl das Moment der Beleidigung im allgemeinen wie der Ehrfurchtverletzung im besondern so wenig in Frage kommen wie etwa gegenüber dem Nero, der ja auch ein verstorbenes Mitglied eines Kaiserhauses ist.



A

5

Mit Rücksicht auf eine juristische Materie, deren Besonderheit und Schwierigkeit eine Klarlegung durch mündliches Vorbringen kaum ermöglichen würde, war der Berichtigungswerber bemüht, schon in der Klage zu jedem einzelnen Punkt mit aller Eindringlichkeit Stellung zu nehmen. Wenn es noch einer Bekräftigung der prinzipiellen Wichtigkeit des Falles bedürfte und der im Wesen der schriftstellerischen Existenz beruhenden Notwendigkeit, daß die literarische Leistung nicht nur als geistiges und materielles Gut durch das Autorrecht, sondern auch als ein Teil der Tatsachenwelt durch das Berichtigungsrecht geschützt sei, so kann auf ein Wort Schopenhauers verwiesen werden, durch das wohl in exemplarischer Art die Wesentlichkeit dieses Interesses anerkannt erscheint. Schopenhauers Motto zu der »Preisschrift über die Grundlage der Moral, nicht gekrönt von der königlich dänischen Sozietät der Wissenschaften« war der Satz: »Moral predigen ist leicht, Moral begründen schwer.« In dem »Judicium regiae Danicae Scientiarum Societatis« (das dem Druck der Preisschrift angehängt ist) erschien dieses Motto wie folgt zitiert: »Moral predigen ist leicht, Moral begründen ist schwer.« Die »Reichspost« hätte wohl, wenn sie derart zitiert hätte, einer Berichtigung mit dem Einwand sich geweigert, daß sie ja doch die Meinung des Autors richtig wiedergegeben habe und daß es auf das Wörtchen »ist« als einen unerheblichen Unterschied schon nicht ankommen werde. Schopenhauer aber macht zu jenem Judicium die Anmerkung: »Dieses zweite 'ist' hat die Akademie aus eigenen Mitteln hinzugefügt, um einen Beleg zu liefern zur Lehre des Longinus, daß man durch Hinzufügung oder Wegnahme einer Silbe die ganze Energie einer Sentenz vernichten kann.« Angesichts der Energie dieser Sentenz, die durchgreifend dardut, worauf es in der Literatur und worauf es dem Schriftsteller ankommt, wäre es überflüssig, auch noch auf Schopenhauers bekanntere Flüche gegen die Verstümmler seines Wortes und des Wortes im allgemeinen hinzuweisen, mit denen er sowohl jene Journalisten getroffen hat, die an der Herabsetzung des Sprachniveaus Schuld tragen, wie jene künftigen Herausgeber, die seine Sprache auf jenes Niveau herabsetzen.



ST

6

Ebenso bedenkenlos und ebenso bedenklich wie die ‚Reichspost‘ mit dem Aufsatz, den sie zitieren wollte, verfahren ist, erscheint demnach in allen Punkten die Verweigerung der Aufnahme der ihr zugesandten Berichtigung. Blicke nur noch der letzte Passus zu erörtern, dessen Tatsächlichkeit allerdings nicht der stilistischen Materie zugehört, sondern der Materie der Meinung. Vorweg sei festgestellt, daß hier eine Verwechslung der »Meinung« als der Art des Vorbringens, also einer solchen »Meinung«, die nach § 23 sicherlich nicht berichtigt werden kann, mit dem Stoff des Vorbringens platzgreifen könnte und aller Voraussicht nach auch der Verteidigung zugrundeliegen wird. Die ‚Reichspost‘ sagt, daß aus dem Aufsatz nicht hervorgehe, ob dessen Verfasser zu einer andern Konfession, zur Konfessionslosigkeit oder wieder zum Judentum übergehen werde, aber »eifrige Anlehnungen in einem anderen Aufsatz der ‚Fackel‘ an Theodor Herzls Tagebuch machen den Fall 3 zur Wahrscheinlichkeit. Ein Kreislauf ist beendet.« Der tatsächlichen Berichtigung dieses Satzes, der allerdings keine direkte Behauptung einer Tatsache enthält, aber auf Grund einer deutlich unterschobenen Tatsache eine satirische Meinung vorbringt, wird entgegengehalten werden, daß man eine solche nicht berichtigen kann. Dies würde aber eine geradezu beispielhafte Verwechslung sein jener Meinung, die hier im Wege der Konklusion vorgebracht wird und die allerdings von § 23 nicht erreichbar wäre, mit dem Meinungsstoff des Vorbringens, der in seiner Tatsächlichkeit, in seinem konkreten Vorhandensein einfach nicht zu übersehen ist. Gewiß, wer würde leugnen, daß die Behauptung »eifriger Anlehnungen« an und für sich nichts anderes als eine Ansicht, eine mehr oder minder ernsthafte Kritik ist, die man als solche nicht mit dem Berichtigungsparagrafen bestreiten kann. Wer würde des weiteren verkennen, daß die Setzung des »Falles 3« als einer »Wahrscheinlichkeit« an und für sich eine nicht berichtigbare Vermutung ist, zu der sie ja schon das Wort »Wahrscheinlichkeit« macht, und eine satirisch gemeinte noch dazu. Nichts wäre jedoch verfehler, als sich durch die der Urteilssphäre entnommenen Worte von der Tatsachensphäre, die ihnen in Wahrheit zugrundeliegt, ablenken zu lassen. Es ist sehr wohl zu beachten, daß die Berichtigung sich weder darauf bezieht, daß in der Fackel eifrige Anlehnungen an Herzls Tagebuch enthalten

1/2



oder daß ihre Anlehnungen eifrig sind, noch darauf, daß der Fall 3 nicht wahrscheinlich ist. Sondern, was berichtet wird, ist ausschließlich der tatsächliche Zusammenhang, in den diese beiden Meinungselemente unverkennbar gestellt sind. In dem Artikel wird für jeden Leser, der den zitierten Aufsatz nicht kennt, die Tatsache unterschoben, daß der Verfasser, der in demselben Heft sich von der katholischen Religion abwendet, ein jüdischnationales Buch aus konfessionellen Motiven — für seine soeben ausgesprochene Ansicht — heranzieht. Es wird mit keinem Wort dem Leser gesagt, aus wie ganz anders gearteten Motiven diese Heranziehung erfolgt, nämlich daß sie (S. 77—81) zum Beweise der Korruption jener Neuen Freien Presse erfolgt, die erst durch ein Inserat Theodor Herzls zu einer Beachtung der zionistischen Sache zu bewegen war und sich hinterdrein auf dessen Hochschätzung berufen möchte. Jeder Leser der Reichspost muß glauben, daß die Tatsache gesetzt ist, in der Fackel sei Herzls Tagebuch aus einer Sympathie für die jüdische Sache zitiert, aus der sich eben die Wahrscheinlichkeit einer Rückkehr zum Judentum ergebe. Hinter der satirischen Version steckt ganz gewiß für jeden, der den Artikel der Reichspost gelesen hat, die Tatsache, daß es sich um Anlehnungen mit jüdischer Tendenz handle. Es ist klar, in welchem Falle die Behauptung »eifriger Anlehnungen« die Ansicht, die sie an und für sich scheinbar ist, auch wirklich wäre und keine Tatsachenbehauptung einschlosse: nämlich dann, wenn tatsächlich Zitate zionistischer Tendenz in der Fackel erschienen wären. Das wird aber indirekt ganz deutlich behauptet, wenn von eifrigen Anlehnungen in diesem Zusammenhang die Rede ist. Dies ist als Tatsache unterstellt, also indirekt behauptet, und das Gesetz gestattet zweifellos auch die Berichtigung solcher Tatsachen. Ob es sich um eifrige Anlehnungen handelt, die die Rückkehr zum Judentum wahrscheinlich machen, wäre — trotz der Meinungsfarbe der Worte — nur dann eine Ansichtssache, wenn solche Zitate tatsächlich vorlägen, wie sie eben nicht vorliegen, von denen aber jeder Leser des berichtigten Artikels annehmen muß, daß sie vorliegen. Die Tatsache, die unterstellt, der Zusammenhang, der hergestellt wird, wären um nichts handgreiflicher, wenn die Reichspost statt von »eifrigen Anlehnungen« von »Zitaten« oder gar von »zionistischen Zitaten« und statt von »Wahrscheinlichkeit« von »Gewißheit« gesprochen hätte, weil es eben gar nicht auf diese Behauptungen als solche, die ja auch nicht berichtigt werden, ankommt, sondern lediglich auf



die als Grundlage der Meinung und Vermutung gesetzt, unterstellte Tatsache. In dem einen Aufsatz war von dem Verlassen der katholischen Religion die Rede; in dem andern wird die von der Neuen Freien Presse behauptete Intransigenz in Gesinnungsfragen durch den Umstand ad absurdum geführt, daß es Herzl gelungen ist, sie auf dem Geldweg für eine ihr verhaßte Sache zu interessieren: der Kronzeuge ihrer Unentwegtheit wird als Kronzeuge ihrer Zugänglichkeit ausgespielt. Der Autor beider Aufsätze hat ein Recht darauf, daß die absolute Nichtzusammengehörigkeit beider festgestellt werde gegen die Behauptung eines Zusammenhanges durch die Unterstellung, daß der zweite zugunsten der zionistischen Sache geschrieben sei, gleichsam als eine Fortsetzung des ersten Bekenntnisses. Eine »Ansicht« wäre die Bemerkung der »Reichspost« erst für den, der wüßte, daß der Zusammenhang zum Zwecke der sogenannten Satire erfunden ist, jeder andere muß ihn als vorhanden annehmen und meinen, daß es sich um Anlehnungen an die Tendenz des Tagebuchs handle, deren Bezeichnung als »eifrig« schon auf Religionseifer und Renegatentum hinweist. Eine »Satire« ist wohl der Zusammenhang einer solchen Anlehnung mit der Vermutung der Rückkehr zum alten Testament, aber die Tatsache, daß es sich um eine zionistische Anlehnung handelt, ist die klare Grundlage dieser Satire. Kein Leser wird die Möglichkeit auch nur ahnen können, daß von einem Inseratengeschäft der Neuen Freien Presse die Rede ist und daß ausschließlich dieser Tatsache zuliebe alle Exzerpte aus Herzls Tagebüchern erfolgt sind. Wie sollte er sich auch vorstellen, daß damit »ein Kreislauf beendet« sei? Der erscheint aber beendet, wenn dem Leser direkt oder indirekt mitgeteilt wird, daß jener dem Katholizismus Abtrünnige nunmehr die zionistische Tendenz propagiere; wenn die Vorstellung solchen Sachverhalts überdies durch den Titel »Ein Kreislauf«, der ja die Wiederkehr ins Judentum förmlich ankündigt, dem Leser geradezu aufgedrängt wird. Die »Reichspost« hätte bloß schreiben müssen: »Anlehnungen dieser Art«, um die falsche Tatsache, die sie suggerieren will, direkt zu behaupten. Nicht die »eifrigsten Anlehnungen« als solche, wohl aber die der vorgestellten Art enthalten die Tatsache, der als einer unwahren die wahre Tatsache entgegengestellt werden kann: daß es sich um einen antikorrupzionistischen Aufsatz handelt, der ja ganz ebenso einem anderen Gebiet entnommen sein könnte als einem, wo zufällig der Judenpunkt eine Rolle spielt. Wäre es nicht möglich, eine solche Tatsache im Wege des Gesetzes zu reklamieren, so bliebe, um aus der Sphäre einer konkreteren Stofflichkeit ein Beispiel zu holen, etwa der Fall der Berichtigung unzugänglich, daß einer schreibt, X., der erzählt hat, er habe sich von seiner Frau scheiden lassen, wolle sich nun wohl mit einer anderen verheiraten: ein[eifriges Gespräch]— das sich in Wahrheit um ein Theaterstück gedreht hat — mache diesen Fall zur Wahrscheinlichkeit; ein Kreislauf ist beendet. Dagegen wäre es zweifellos eine



VA

9

nicht berichtigbare Satire, wenn einer vorbringen wollte, ein Journalist, der zufällig der katholischen Religion angehört, werde sich wahrscheinlich nie einer andern zuwenden, denn er mache unter jede bezahlte Notiz ein Kreuz — wiewohl er sich dadurch doch gewiß nicht von Journalisten anderer Konfessionen unterscheidet.

Jene Notiz aber, die die ‚Reichspost‘ aus redaktionellem Ermessen gebracht hat, trägt Satz für Satz das Merkmal einer Verleugnung der geistigen und stilistischen Tatsächlichkeit, die die Aufsätze der Fackel enthalten. Durch die Vorlage dieser wird keineswegs der Versuch gemacht, in einen Wahrheits-, respektive Unwahrheitsbeweis einzugehen, den ja das Berichtigungsverfahren ausschließt. Sie ist aber unerläßlich zu dem Zweck, einerseits den falschen Zitierungen gegenüber die Relevanz der in Frage kommenden Sachverhalte zu erweisen, andererseits, um das Wesen einer unterschobenen, indirekt behaupteten Tatsache zu verdeutlichen. Der Verfasser der in ihrem Wortlaut und Sinn falsch wiedergegebenen Aufsätze glaubt ein Recht zu haben, im Wege des Preßgesetzes eine Richtigstellung der entstellten Sätze und Gedanken zu erreichen, hält die Weigerung des verantwortlichen Redakteurs der ‚Reichspost‘ für grundlos und beantragt, ihn gemäß § 27 zu verurteilen.

Hand

Hand

[24

27



Im Namen der Republik! ~~Österreich~~

Strafgericht
Das Bezirksgericht I in Wien als Presse- hat heute in Gegenwart

~~des Staatsanwalts / Bezirksanwalts /~~

des Privatanklägers Karl Kraus
und seines Vertreters Dr Oskar Samek

~~des Privatbeteiligten~~
in Abwesenheit

des Angeklagten Karl Schiffleitner

und in Gegenwart

~~und~~ des Verteidigers Dr Heinrich Foglar-Deinhartstein

über die Anklage verhandelt, die der ~~Österreichische Ankläger~~ Privat-
ankläger gegen Karl Schiffleitner
26 J. verh. verantwortlicher Redakteur der
"Reichspost"

wegen der Übertretung des § 23 Pres. Ges.

erhoben hatte,

und über den vom Ankläger gestellten Antrag auf Bestrafung und ver-
öffentlichung der Berichtigung

~~und des Antrags des Privatbeteiligten auf Zuspruch von~~

zu Recht erkannt: I. Es wird festgestellt: von der Berichtigung, die
der Privatankläger mit Bezug auf ~~den~~ mit der Ueberschrift "Ein
Kreislauf" in der Nummer 319 der "Reichspost" vom 29./XI.1922
abgedruckten Artikel dem verantwortlichen Redakteur ~~Karl Schiff-~~
leitner der erwähnten Zeitung zur Veröffentlichung zukommen ließ,
sind zu veröffentlichen:

30. November

An den verantwortlichen Redakteur der "Reichspost"

Wien VIII, Strozsigasse

Gemäss § 23 P.G. werden Sie aufgefordert, die folgende Berichti-
gung des in Nr. 319 der "Reichspost" vom 29. November 1922

erschienenen „meinen Mandaten betreffenden Artikels „Ein Kreislauf“ abzdrukken :

Es ist unwahr, dass es in der im Novemberheft der „Fackel“ veröffentlichten Rede heisst, Karl Kraus sei „einst“ durch den leidigen Zufall der Geburt in die jüdische Glaubensgenossenschaft geraten. Wahr ist, dass es dort heisst, er habe „einst die jüdische Glaubensgenossenschaft“, in die er durch den leidigen Zufall der Geburt geraten war, verlassen“. Es ist unwahr, dass es dort heisst, er habe eine Zeitlang „der bequemen Konfessionslosigkeit“ gehuldigt. Wahr ist, dass es dort heisst, er habe sich nach einer Zeit der bequemen und nie genug gewürdigten Konfessionslosigkeit von einem Teufel in den Schoß der alleinseligmachenden Kircheverführen lassen! Es ist unwahr, dass es dort heisst, er habe dies ohne zwingenden Grund „des Glaubens oder des Geschäftes getan.“ Wahr ist, dass es dort heisst; „Man mag mich verdammen, weil ich ohne einen zwingenden Grund, sei es der speziell in die katholische Richtung gewandte Glaube, sei es das häufigere Motiv politischen oder sozialen Strebens, also jener Konversion, die die Konversion eines Geschäftes ist, sie vollzogen habe.“ Es ist unwahr, dass es dort heisst; Kraus wurde also Katholik und blieb es ~~noch~~ wunderbarer Weise noch während des Weltkrieges“. Wahr ist, dass der Satz lautet: Wie dem immer sei, ich wurde Katholik und ich blieb es wunderbarer Weise noch während des Weltkrieges.....“. Es ist unwahr, dass es dort heisst, nun aber sehe er sich genötigt, wieder aus der katholischen Kirche auszutreten, hauptsächlich aus Antisemitismus". Wahr ist, dass der Satz mit den Worten schließt: „siehe ich mich genötigt, aus der katholischen Kirche auszutreten, nicht nur aus Gründen einer Menschlichkeit, die bei den Hirten in so schlechter Obhut ist, sondern hauptsächlich aus Antisemitismus“. Es ist unwahr, dass dort heisst; und endlich „war die katholische Kirche nicht einmal zu einem Bannstrahl gegen die Dynasten zu haben“. Wahr ist, dass der Satz mit den Worten beginnt: Aber nicht genug an dem: die katholische Kirche, die nicht einmal ^{zu} einem kostenlosen Bannstrahl gegen die Dynasten zu haben war, welche den Völkern das Ultimatum der Pest und der Syphilis überbracht haben.....“



II. Karl Schiffleitner wird verpflichtet, diesen Teil der Berichti-
gung in der nächsten oder zweitnächsten Nummer nach Zustellung
des Urteiles in demselben Teile der genannten Zeitung und in der
gleichen Schrift, wie die zu berichtigende Mitteilung ohne Ent-
gelt zu veröffentlichen. Würde die genannte Zeitung den oben
festgesetzten Teil der Berichtigung spätestens in der zweitnäch-
sten Nummer die nach Zustellung des Urteiles erscheinen wird, nicht
bringen, so darf diese Zeitung nicht mehr erscheinen.

III. Karl Schiffleitner wird von der Anklage wegen Uebertretung
nach § 23 Press Ges., angeblich begangen dadurch, dass er als ver-
antwortlicher Redakteur der genannten Zeitung sich grundlos wei-
gerte, die ihm mit Bezug auf den mit der Ueberschrift "Ein Kreis-
lauf" in der Nr. 319 der Reichspost vom 29./XI. 1922 zugekomme-
ne Berichtigung zu veröffentlichen, gemäß

§ 259/3 St.P.O. freigesprochen.

Bei der Urteilsfällung waren für das Gericht nachstehende Erwä-
gungen maßgebend:

Die ganze Berichtigung gliedert sich in 7 Punkte; die ersten 6,
beginnend mit den Worten "Es ist unwahr, dass es im Novemberheft.....
und schließend "Syphilis überbracht zu haben" entsprechen nach
der Ansicht des Gerichtes vollständig dem Gesetze. Sie sind
reine Tatsachenberichtigungen, es handelt sich nämlich darum, ob
die in der Reichspost angeführten Teile einer in der Nr. 601 -
607 (November 1922) der "Fackel" abgedruckten Rede, tatsäch-
lich in der genannten Nummer der Fackel gestanden ~~ist~~ sind.

In der Berichtigung ist stets gesagt, welche Stellen richtig und
welche unrichtig sind; ob die Zitierung bestimmter Worte, die
in der fraglichen in der "Fackel" abgedruckten Rede enthaltenen
sind, im inkriminierten Artikel der Reichspost vorgenommen wurde
oder nicht, ist eine Tatsache und kann als solche berichtet werden.

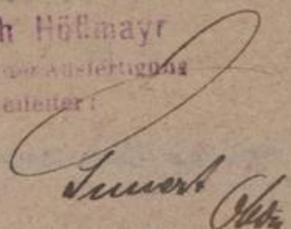
Anders verhält es sich nach der Anschauung des Gerichtes hin-
sichtlich des Punktes 7 "Es ist unwahr, daß eifrige Anlehnungen ...
..... zur "Wahrscheinlichkeit machen.....wahr ist.....die Rede
ist! ". Dieser Punkt entspricht nicht dem Gesetz, denn die Berichti-
gung enthält in diesem Punkte nicht eine Berichtigung mitgeteil-

ter Tatsachen, da der Umstand, daß eifriges Anlehnen etwas zur Wahrscheinlichkeit machen, eine Meinung und keine Tatsache ist, selbst wenn es richtig sein mag, dass dieser Meinung Tatsachen zugrunde liegen. Der Punkt 7 ist daher nicht berichtigungsfähig.

Da die Berichtung auch Stellen (Punkt 7 der Berichtung) enthält, die nicht eine Berichtung mitgeteilter Tatsachen sind, ~~so~~ so konnte ihre Veröffentlichung daher in der vorliegenden Form vom Beschuldigten abgelehnt werden und das Gericht hatte im Sinne des § 24 (3) festzustellen, was von der Berichtung zu veröffentlichen ist, und den Beschuldigten freizusprechen.

Wien, am 13. Jänner 1923

Dr. Christoph Höllmayr
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleibriefe



Eingelangt am 17. JAN. 1923



In Namen der Republik !

Das Strafbezirksgericht in Wien als Pressegericht hat heute in Gegenwart des Privatanklägeren Karl Kraus und seines Vertreters Dr. Oskar Samek, in Abwesenheit des Angeklagten Karl Schiffleitner und in Gegenwart des Verteidigers Dr. Heinrich Foglar-Deinhardstein über die Anklage verhandelt, die der Privatankläger gegen Karl Schiffleitner, 26. J. verh. v. verantwortlicher Redakteur der "Reichspest" wegen Uebertretung des § 23 Press Ges. erheben hatte, und über den vom Ankläger gestellten Antrag auf Bestrafung und Veröffentlichung der Berichtigung,

zu Recht erkannt: I. Es wird festgestellt: von der Berichtigung, die der Privatankläger mit Bezug auf den mit der Ueberschrift "Ein Kreislauf" in der Nummer 319 der "Reichspest" vom 29./XI. 1922 abgedruckten Artikel den verantwortlichen Redakteur Karl Schiffleitner der erwähnten Zeitung zur Veröffentlichung zukommen liess, sind zu veröffentlichen;

30. November

An den verantwortlichen Redakteur der "Reichspest"
Wien VIII. Strezzigasse

Gemäss § 23 P.G. werden Sie aufgefordert, die folgende Berichtigung des in Nr. 319 der "Reichspest" vom 29. November 1922 erschienenen, meinen Mandanten betreffenden Artikels "Ein Kreislauf" abzudrucken:

Es ist unwahr, dass es in der im Novemberheft der "Fackel" veröffentlichten Rede heisst, Karl Kraus sei "einst" durch den leidigen Zufall der Geburt in die jüdische Glaubensgenossenschaft geraten. Wahr ist, dass es dort heisst, er habe "einst die jüdische Glaubensgenossenschaft", in die er durch den leidigen Zufall der

Geburt geraten war, "verlassen". Es ist unwahr, dass es dort heisst, er habe eine Zeitlang "der bequemen Konfessionslosigkeit" gehuldigt. Wahr ist, dass es dort heisst, er habe sich "nach einer Zeit der bequemen und nie genug gewürdigten Konfessionslosigkeit von einem Teufel in den Schoss der alleinmächtigmachenden Kirche verführen lassen." Es ist unwahr, dass es dort heisst, er habe dies "ohne zwingenden Grund" des Glaubens oder des Geschäftes getan. Wahr ist, dass es dort heisst: "Man mag mich verdammen, weil ich ohne einen zwingenden Grund, sei es der speziell in die katholische Richtung gewandte Glaube, sei es das häufigere Motiv politischen oder sozialen Strebens, also jener Konversion, die die Konversion eines Geschäftes ist, sie vollzogen habe." Es ist unwahr, dass es dort heisst; Kraus "wurde also Katholik und blieb es wunderbarer Weise noch während des Weltkrieges". Wahr ist, dass der Satz lautet: "Wie dem immer sei, ich wurde Katholik und ich blieb es wunderbarer Weise noch während des Weltkrieges!....". Es ist unwahr, dass es dort heisst, nun aber sehe er sich genötigt, wieder aus der katholischen Kirche auszutreten, hauptsächlich aus Antisemitismus! Wahr ist, dass der Satz mit den Worten schliesst: "siehe ich mich genötigt, aus der katholischen Kirche auszutreten, nicht nur aus Gründen einer Menschlichkeit, die bei den Hirten in so schlechter Obhut ist, sondern hauptsächlich aus Antisemitismus". Es ist unwahr, dass es dort heisst: und endlich "war die katholische Kirche nicht einmal zu einem Bannstrahl gegen die Dynasten zu haben". Wahr ist, dass der Satz mit den Worten beginnt: "Aber nicht genug an dem: die katholische Kirche, die nicht einmal zu einem kostenlosen Bannstrahl gegen die Dynasten zu haben war, welche den Völkern das Ultimatum der Pest und der Syphilis überbracht haben....." Dr. S II. Karl Schiffleitner wird verpflichtet, diesen Teil der Berichtigung in der zweiten oder zweitnächsten Nummer nach Zustellung des Urteiles in demselben Teile der genannten Zeitung und in der gleichen Schrift, wie die zu berichtigende Mitteilung ohne Entgelt zu veröffentlichen. Würde die genannte Zeitung den oben festge-

etzten Teil der Berichtigung spätestens in der zweitnächsten Nummer die nach Zustellung des Urteiles erscheinen wird, nicht bringen so darf diese Zeitung nicht mehr erscheinen.

III. Karl Schiffleitner wird von der Anklage wegen Uebertretung nach § 23 Press Ges., angeblich begangen dadurch, dass er als verantwortlicher Redakteur der genannten Zeitung sich grundlos weigerte, die ihm mit Bezug auf den mit der Ueberschrift "Ein Kreislauf" in der Nr. 319 der "Reichspest" vom 29./XI. 1922 zugekommene Berichtigung zu veröffentlichen, gemäss

§ 259/3 St.P.O. freigesprechen.

G r ü n d e :

Bei der Urteilsfällung waren für das Gericht nachstehende Erwägungen massgebend:

Die ganze Berichtigung gliedert sich in 7 Punkte; die ersten 6, beginnend mit den Worten "Es ist unwahr, dass es im Novemberheft.... und schliessend "Syphilis überbracht zu haben" entsprechen nach der Ansicht des Gerichtes vollständig dem Gesetze. Sie sind reine Tatsachenberichtigungen, es handelt sich nämlich darum ob die in der "Reichspest" angeführten Teile einer in der Nr. 601 - 607 (November 1922) der "Fackel" abgedruckten Rede, tatsächlich in der genannten Nummer der Fackel gestanden sind.

In der Berichtigung ist stets gesagt, welche Stellen richtig und welche unrichtig sind; ob die Zitierung bestimmter Worte, die in der fraglichen in der "Fackel" abgedruckten Rede enthalten sind, im inkriminierten Artikel der "Reichspest" vergenommen wurde oder nicht, ist eine Tatsache und kann als solche berichtigt werden.

Anders verhält es sich nach der Anschauung des Gerichtes hinsichtlich des Punktes 7 "Es ist unwahr, dass eifrige Anlehnungen... .. zur Wahrscheinlichkeit machen... .. wahr ist... .. die Rede ist!" Dieser Punkt entspricht nicht dem Gesetz, denn die Berichtigung enthält in diesem Punkte nicht eine Berichtigung mitgeteilter Tatsachen, da der Umstand, dass eifrige Anlehnungen etwas zur

Wahrscheinlichkeit machen, eine Meinung und keine Tatsache ist, selbst wenn es richtig sein mag, dass dieser Meinung Tatsachen zugrunde liegen. per Punkt 7 ist daher nicht berichtigungsfähig.

Da die Berichtigung auch Stellen (Punkt 7 der Berichtigung) enthält, die nicht einen Berichtigung mitgeteilter Tatsachen sind, so konnte ihre Veröffentlichung daher in der vorliegenden Form vom Beschuldigten abgelehnt werden und das Gericht hatte im Sinne des § 24(3) festzustellen, was von der Berichtigung zu veröffentlichen ist, und den Beschuldigten freizusprechen.

Wien, am 13. Jänner 1923

Dr. Christoph Höllmayr

für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiterin

unleserl. Unterschr.





Geschäftszahl U I 3/23
4

In Namen der Republik !

Das Straßbezirksgericht in Wien als Pressengericht hat heute in Gegenwart des Privatanklägeren Karl Kraus und seines Vertreters Dr. Oskar Simek, in Anwesenheit des Angeklagten Karl Schiffleitner und in Gegenwart des Verteidigers Dr. Heinrich Peglar-Deinhardtstein über die Anklage verhandelt, die der Privatankläger gegen Karl Schiffleitner, 26. J. verh. v. verantwortlicher Redakteur der "Reichspest" wegen Uebertretung des § 23 Press. Ges. erheben hatte, und über den von Ankläger gestellten Antrag auf Bestrafung und Veröffentlichung der Berichtigung.

zu Recht erkannt: I. Es wird festgestellt: von der Berichtigung, die der Privatankläger mit Bezug auf den mit der Ueberschrift "Ein Kreislauf" in der Nummer 319 der "Reichspest" vom 29./XI. 1922 abgedruckten Artikel des verantwortlichen Redakteur Karl Schiffleitner der erwähnten Zeitung zur Veröffentlichung zukennen liess, sind zu veröffentlichen:

30. November

An den verantwortlichen Redakteur der "Reichspest"

Wien VIII. Strassgasse

Gemäss § 23 P.G. werden Sie aufgefordert, die folgende Berichtigung des in Nr. 319 der "Reichspest" vom 29. November 1922 erschienenen, meinen Mandanten betreffenden Artikels "Ein Kreislauf" abzudrucken:

Es ist un wahr, dass es in der in Novemberheft der "Fackel" veröffentlichten Rede heisst, Karl Kraus sei "einst" durch den leidigen Zufall der Geburt in die jüdische Glaubensgenossenschaft geraten. Wahr ist, dass es dort heisst, er habe "einst die jüdische Glaubensgenossenschaft", in die er durch den leidigen Zufall der

Geburt geraten war, "verlassen". Es ist unwahr, dass es dort
heißt, er habe eine Zeitlang "der bequemen Konfessionslosigkeit"
geschuldet. Wahr ist, dass es dort heißt, er habe sich "nach einer
Zeit der bequemen und nie genug gewürdigten Konfessionslosigkeit
von einem Teufel in den Schoss der alleinbeglückenden Kirche ver-
führen lassen." Es ist unwahr, dass es dort heißt, er habe dies
"ohne zwingenden Grund" des Glaubens oder des Geschäftes getan.
Wahr ist, dass es dort heißt: "Man mag mich verdämen, weil ich
ohne einen zwingenden Grund, sei es der speziell in die katholische
Richtung gewandte Glaube, sei es das häufigere Motiv politischen
oder sozialen Strebens, also jener Konversion, die die Konversion
eines Geschäftes ist, sie vollzogen habe." Es ist unwahr, dass es
dort heißt: Kraus "wurde als Katholik und blieb es wunderbarerwei-
se noch während des Weltkrieges". Wahr ist, dass der Satz lautet:
"Wie das immer sei, ich wurde Katholik und ich blieb es wunder-
barere Weise noch während des Weltkrieges".....". Es ist unwahr,
dass es dort heißt, nun aber sehe er sich genötigt, wieder aus
der katholischen Kirche auszutreten, hauptsächlich aus Antisemitis-
mus". Wahr ist, dass der Satz mit den Worten schließt: "siehe ich mich
genötigt, aus der katholischen Kirche auszutreten, nicht nur
aus Gründen einer Menschlichkeit, die bei den Hirten in so schlechter
Obhut ist, sondern hauptsächlich aus Antisemitismus". Es ist un-
wahr, dass es dort heißt: und endlich "war die katholische Kirche
nicht einmal zu einem Bannstrahl gegen die Dynasten zu haben".
Wahr ist, dass der Satz mit den Worten beginnt: "Aber nicht genug
an dem: die katholische Kirche, die nicht einmal zu einem kostenlo-
sen Bannstrahl gegen die Dynasten zu haben war, welche den Völkern
das Ultimatum der Pest und der Syphilis überbracht haben.....".
II. Karl Schiffleitner wird verpflichtet, diesen Teil der Berichter-
tung in der zweiten oder zweitnächsten Nummer nach Zustellung
des Urteiles in demselben Teile der genannten Zeitung und in der
gleichen Schrift, wie die zu berichtigende Mitteilung ohne Entgelt
zu veröffentlichen. Würde die genannte Zeitung den oben festge-

setzten Teil der Berichtigung spätestens in der zweitäch-
sten Nummer die nach Zustellung des Urteiles erscheinen wird, nicht
bringen so darf diese Zeitung nicht mehr erscheinen.

III. Karl Schiffleitner wird von der Anklage wegen Uebertretung
nach § 25 Presse Ges., angeblich begangen dadurch, dass er als ver-
antwortlicher Redakteur der genannten Zeitung sich grundlos wei-
gerte, die ihm mit Bezug auf d n mit der Ueberschrift "Ein Kreis-
lauf" in der Nr. 319 der "Reichspest" vom 29./XI. 1922 zugekomme-
ne Berichtigung zu veröffentlichen, gemäss

§ 259/3 St.P.O. freigesprechen.

Gründe:

Bei der Urteilsfällung waren für das Gericht nachstehende Erwä-
gungen massgebend:

Die ganze Berichtigung gliedert sich in 7 Punkte; die ersten 6,
beginnend mit den Worten "Es ist unwahr, dass es in Novemberheft....
und schliessend "Syphilis überbracht zu haben" entsprechen nach
der Ansicht des Gerichtes vollständig dem Gesetze. Sie sind reine
Tatsachenberichtigungen, es handelt sich nämlich darum, ob die
in der "Reichspest" angeführten Teile einer in der Nr. 601 - 607
(November 1922) der "Fackel" abgedruckten Rede, tatsächlich
in der genannten Nummer der Fackel gestanden sind.

In der Berichtigung ist stets gesagt, welche Stellen richtig und
welche unrichtig sind, ob die Zitierung bestimmter Worte, die in
der fraglichen in der "Fackel" abgedruckten Rede enthalten sind,
im inkriminierten Artikel der "Reichspest" vergenommen wurde oder
nicht, ist eine Tatsache und kann als solche berichtigt werden.

Anders verhält es sich nach der Anschauung des Gerichtes hin-
sichtlich des Punktes 7 "Es ist unwahr, dass eifrige Anlehnungen...
.....zur Wahrscheinlichkeit machen.....wahr ist.....die Rede
ist". Dieser Punkt entspricht nicht dem Gesetze, denn die Berichti-
gung enthält in diesem Punkte nicht eine Berichtigung mitgeteil-
ter Tatsachen, da der Umstand, dass eifrige Anlehnungen etwa zur

Wahrscheinlichkeit machen, eine Meinung und keine Tatsache ist, selbst wenn es richtig sein mag, dass dieser Meinung Tatsachen zugrunde liegen. Der Punkt 7 ist daher nicht berichtigungsfähig.

Da die Berichtigung auch Stellen (Punkt 7 der Berichtigung) enthält, die nicht einer Berichtigung mitgeteilter Tatsachen sind, so konnte ihre Veröffentlichung daher in der vorliegenden Form von Beschuldigten abgelehnt werden und das Gericht hatte im Sinne des § 24(3) festzustellen, was von der Berichtigung zu veröffentlichen ist, und den Beschuldigten freisprechen.

Wien, am 15. Jänner 1925

Dr. Christoph Höllmayr

für die Richtigkeit der Ausfertigung

der Kanzleileiters

unsaerl. Unterschr.



Kranz - Buchpost

U 13 /23

in das

Strafbezirksgericht I

WIEN.
.....

Privatankläger: Karl Kraus, Schriftsteller in Wien, III. Hintere
Zellamtsstrasse 3
durch :

Beschuldigter: Karl Schiffertner, verantwortlicher
Redakteur der "Reichspest" in Wien VIII. Streuzigasse 8

wegen Verweigerung einer Berichtigung

1 fach.

Antrag

auf Zustellung der Ladungen zu Händen meines Anwaltes und Bitte
wegen Anberaumung der Berufungsverhandlung.

H. 1000-

Ich stelle durch meinen zur G.Zl.U I 2/23 ausgewiesenen Anwalt den

A n t r a g,

die Ladung zur Berufungsverhandlung meinem Anwalt zuzustellen, ferner mit Rücksicht auf anderweitige Verhinderungen meines Anwaltes die Bitte, die Berufungsverhandlung nicht für den 1., 3., 8. oder 9. Februar 1923 anzuberaumen.

Karl Kraus.



Kraus Rechtsanwalt.

3/2/23 von H. 1000. 1. Teil K. 1. abgeh.
E.

2

McKand Krauss

Geschäftszahl *M XV 121/23*

Ladung zur Berufungsverhandlung.

In der Strafsache gegen

Karl Schiffmeister

wegen

S. 23 P. G.

findet die Verhandlung über die Berufung gegen das Urteil des

Bezirksgerichtes

Geschäftszahl *U I 3/22*

am *13 Februar 1923* ^{*I*} *vor* mittag *11 3/4* Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte im Verhandlungssaale *I im Hofgasse 1* statt.

Sie werden aufgefordert, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen. Wenn Sie ausbleiben, wird das Gericht in Ihrer Abwesenheit verhandeln, das in der Berufungsausführung Vorgebrachte berücksichtigen und über die Berufung dem Gesetze gemäß erkennen.

Landesgericht in Strafsachen Wien
Gerichtssaal Nr. *XV am Hof 1* *1923*

Dr. *[illegible]*
Kanzleibeamter

Jollus

2. Feber

3

Betr: K.Kraus Reichapost

An den

Verlag der "Fackel"

Wien III.
Hint. Zollamtsstrasse 3

In der Strafsache gegen Karl Schiffleitner wegen
§ 23 P.G. findet die Verhandlung über die Berufung am 13. Feber
1923 vormittags 11 3/4 Uhr vor dem Landesgerichte in Strafsachen
Wien I., VIII. Bezirk Alserstrasse 1, Verhandlungssaal X, III. Stock,
statt.

Der Vorsitzende des Senats ist Hofrat Wessely
und ich ersuche um die Weisung, ob ich einen Ablehnungsantrag
einbringen soll oder zu Hofrat Wessely gehen und ihm nahelegen
soll, diesen Vorsitz bei der Verhandlung einem anderen Herrn zu
übertragen.



Inhaelichne

hochachtungsvoll



Karl - Kraus Bibliothek
exped. 2. 2. 1923

[Handwritten signature]

daß sich solches in einem Rechtsstaat ereignen kann! Wir sind auch überzeugt, daß der Fall für St. R. Weber, der Chef des Wohnungsamtes, dessen Objektivität und Rechtsgelübde allgemein anerkannt wird, eine Ueberrückung bilden wird. Es ist zunächst unerfindlich, woher das Wohnungsamt das Recht zu einer administrativen Kündigung im Falle einer zugewiesenen Wohnung nimmt. Das würde ja heißen, daß sämtliche Mieter in vom Wohnungsamt zugewiesenen Wohnungen vogelfrei sind, daß das Amt mit ihren Wohnungen jederzeit machen kann, was es will, daß sich ein Verwaltungskörper, wie ihn das Wohnungsamt darstellt, willkürlich über das Bundesgesetz, betreffend den Mieterschutz, hinwegsetzt. Nein, ein solches Recht hat das Wohnungsamt ebenso wenig wie der Hausbesitzer, und wir möchten deshalb dem Einberempfehlen, sich beim Zivilrichter um den Erlass der Kosten, die ihm aus diesem Willkürakt einzelner Wohnungsfunktionäre entstanden sind, und zwar wenn möglich von diesen selbst umzusehen. Im übrigen ist zu erwarten, daß St. R. Weber mit diesen Verbindungen, die hier offensichtlich sogar bei einem Rechtsverbrechen prompt funktioniert haben, in seinem eigenen Interesse und im Interesse des von ihm geleiteten Amtes gründlich aufklären und die Sache so rasch wie möglich aufklären.

Die Märkte.

Auf den Roschmarkt kamen heute 125 Gärtner- und Wurzelente. Sie brachten bei 50.000 Kilogramm Gärtnereremise. Aus Holland kamen über 45.000 Kilogramm Kohl und Kraut, aus der Tschecho-Slowakei und Niederösterreich 75.000 Kilogramm Karisoffeln aus Italien 2166 Steigen Karisoffeln, aus Steiermark 100.000 Kilogramm Nespel, aus Italien 258 Kisten Orangen und 8800 Kilogramm Mandarinen. Ripilerkartoffeln verteuerten sich auf 2000 bis 2400 Kr. Linien notierten mit 10.000 bis 14.000 Kr. (eine), 15.000 bis 18.000 Kr. (große), Erbsen (ganze) mit 8000 bis 9600 Kronen, (gepaltene) 10.200 bis 12.800 Kr., Bohnen mit 5500 bis 6000 Kr., Wärländer kostete 10.100 bis 10.800 Kr., Kristallzucker 9200 bis 9800 Kr., Tischsalz 4400 bis 4800 Kr., Kochsalz 3400 bis 3800 Kr. Eier blieben im Preise unverändert, Schädinger Teebutter kostet noch immer 60.000 Kr., obwohl man sehr gute Butter auch schon um 50.000 Kr. bekommt.

Die Fleischpreise schwanken ganz außerordentlich. Auf dem Roschmarkt sah man heute bei dem einen Stand der Fleischbänke A. S. Schweinernes angekauften mit 40.000 Kronen (langes Karree), Schulter und Schögel mit 38.000 Kronen, beim zweiten Stande derselben Gesellschaft ersteres mit 32.000 Kr., letztere Stücke mit 30.000 Kronen. Beim Stande 47 bekam man Schweinernes mit 24.000, 26.000 und 29.000 Kronen. Beim Stande 298 drängten sich die Leute zeitweise um Würste, Rauchfleisch und Schweinsköpfe, welche letztere zu 15.000 Kronen per Kilogramm notierten. Rindfleisch ist in schöner Qualität verhältnismäßig billig zu haben, während das Kalberne ziemlich teurer ist. In die Großmarkthalle kamen per Achse 93.224 Kilogramm Rindfleisch, 65.660 Kilogramm Schweinernes und sechs Waggons mit 48.338 Kilogramm Kalbernes und Schweinernes. Die Preise in der Großmarkthalle betragen 12.000 bis 24.000 Kronen bei Rindfleisch, 18.000 bis 32.000 Kronen bei Kalb- und 24.000 bis 32.000 Kronen bei Schweinefleisch. Die Nachfrage war in der Großmarkthalle weit stärker als auf dem Roschmarkt.

Verbilligung des ungarischen Mehles. Aus Budapest wird berichtet, daß die Budapestener Mühlenkonzentration den Mehlpreis um 4 Kronen herabgesetzt habe.

Der Einzug in die Burg-halle der Wiener Fleischbänke-Gesellschaft m. b. H. erfolgt über Wunsch der Konsumenten schon Samstag, den 20. Jänner! Die Hausfrauen des 7. u. 8. Bezirkes wollen davon fründlich Kenntnis nehmen! An sämtlichen Abteilen der Wiener Fleischbänke-Gesellschaft m. b. H. Verkauf von Prima-Rindfleisch, frisch geschlachtet, feiner hochprima Kalb-, Schweine-, Schaf- und Ziegenfleisch sowie ausgezeichneten Fleischwaren. Ebenfalls Verkauf von hochprima Schweinefleisch zum Preise von 24.800 Kr. pro Kilogramm!

Kirchliches.

Glaubenswoche. Anlässlich der Glaubenswoche hält Seiner Exzellenz, Prälat Dr. Jaworski in der Pfarrkirche Sankt Josef 2. Bezirk, Karmeliterkirche am 21. d. um 6 Uhr abends und am 28. d. um 7.11 Uhr vormittags die Predigt.

Kardinalien für den 2. Februar. Kardinal Do'ra Piffli hat zur den Bereich der Wiener Erzbischöfe die Dispens vom Abtinnenzgebote am 2. Februar (Maria-Vichtmes-Tag) erteilt.

Eintragung im Februar. Verlautbarung des erzbischöflichen Ordinaries Wien: 1. Rahndorf, Wagnsdorf. 2. Stammersdorf. 3. Weitenbach, Waltendorf. 4. Hadres. 5. Gansbrunn, Wagnsdorf. 6. Oberthurn, Lonsbrunn. 7. Mischendorf. 8. Mailberg. 9. Feuersbrunn, Obergansbrunn. 10. Gaweinstal. 11. Fagnsdorf. 12. Naderthal, Giesbühl. 13. Gagnsdorf im Tale. 14. Gagnsdorf, Kampersdorf. 15. Hadersbrunn, Wagnsdorf. 16. Hadersbrunn. 17. Saas. 18. Hadersbrunn, Wagnsdorf. 19. Hadersbrunn. 20. Weidling. 21. Unterbach, Niederbach. 22. Niederbach. 23. Oberbach. 24. Oberbach. 25. Oberbach. 26. Oberbach. 27. Oberbach. 28. Oberbach. 29. Oberbach. 30. Oberbach.

Wiener!

Notwendig: Brot und Kohle wird wieder teurer, die Arbeitslosigkeit steigt, alle närrische Betriebe stellen ein, aber täglich entstehen Schiebergeschäfte, Luxuslote und Wechselböden neu - Warum? - Weil in Gaumen Wien die Grobhandlungen, weil der Jude existiert.

Nur Antisemitismus bringt Rettung aus solch unerträglichem Elend!

Wiener, nach dem steht ihr den jüdischen Reformen, die Euch vorfügen: der Antisemitismus will die Reaktion - aber überdies fern ernten man die heutige allgemeine Weltkrise ist das Werk des jüdischen Großkapitals. Überall rüfret man zur Abwehr gegen die jüdischen Ausbeuter Wiener, schreiet auch ihr zur

Befreiung von der Judenklatur.

Ein völkisch-antisemitischer Kampfausschuss, aus allen hohem hängigen Vereinigungen gebildet, ruft Euch zur

Massenfundgebung

in und vor dem Neuen Rathaus am Sonntag, den 21. Jänner 1923. 10 Uhr vormittags.

Unserer Jugend, unserer Zukunft gilt der erste Schritt. Gebürtliche Wiener sind keine Erwerbslose, keine Bettler, keine Landlosen, aber drei malhunderttausend Juden aus dem Osten beherrschen Wien. Sie drängen unsere Kinder aus den Schulen, Wohnstätten und Stellungen.

Wiener, fordert das Numerus clausus-Gesetz, die Abschaffung der Judenbezugsung!

Bereitigt Euch, stellt das Verbands zurück, kommt alle zur Massenfundgebung, jeder Beruf, jeder Stand muß vertreten sein. Es gilt die Befreiung der hohemhängigen Bevölkerung aus Entrechtung durch jüdische Ausbeuter!

Der völkisch-antisemitische Kampfausschuss.

Spornnachrichten.

Schneeberichte, gemeldet vom Verbands zur Wahrung allgemeiner touristischer Interessen am 18. d.: Kältenleutgeben - 3 Grad, 15 Zentimeter Pulverschnee, gute Eisfährten. - Radwitzer: 35 Zentimeter Schnee. - Gloggnitz: - 4 Grad, trüb, 40 Zentimeter Pulverschnee. - Vayerbach: - 1 Grad, 35 Zentimeter Pulverschnee. - Schneesberg: Baumgartnerhaus bei: - 7 Grad, Schneetreiben, 25 Zentimeter Neuschnee. - Nag: Zitation Schneetreiben - 1 Grad. - Otto- und Ludwigshaus: verschneit, keine Meldung eingelangt. - Puchberg: - 4 Grad, starkes Schneetreiben, Bahnlinie Willendorf-Puchberg wegen Schneeverwehungen gesperrt. - Wagnitz: - 3 Grad, 20 Zentimeter Neuschnee, 30 Zentimeter Neuschnee, sehr gute Eisfährten. - Mönchsdorfer: 6 Grad, 50 Zentimeter Neuschnee auf 30 Zentimeter Neuschnee, Eisfährten gut fahrbar. - Semmering: - 7 Grad, Schneefurm, 100 bis 120 Zentimeter Neuschnee. - Witzschlaka: - 5 Grad, Schneefall, 70 Zentimeter Pulverschnee, gute Eisfährten. - Bruck a. d. Mur: - 4 Grad, Schneefurm. - Vorderberg: 3 Grad, hell. - Marburg: - 1 Grad, Schnee. - Leoben: 0 Grad, 40 Zentimeter Pulverschnee. - Villach: - 10 Grad, hell, 20 Zentimeter Schnee. - Mallnitz: 25 Zentimeter Schnee. - Prebichl: Linie unterbrochen, keine Meldung eingelangt. - Admont: 60 Zentimeter Neuschnee. - Trieben: 60 Zentimeter Neuschnee. - Kemnath: 24 Zentimeter Schnee. - Gosau: 50 Zentimeter Neuschnee. - Salschitz: 70 Zentimeter Neuschnee. - Dornbirn: 150 Zentimeter Neuschnee. - Kitzbühel: - 5 Grad, alles verschneit. - Zell am See: - 3 Grad, 80 Zentimeter Neuschnee. - Schmittlhöhe: 400 Zentimeter Schnee, gute Eisfährten. - Schladming: 70 Zentimeter Schnee. - St. Anton: - 7 Grad, trüb, 150 Zentimeter Pulverschnee. - Lienz: 75 Zentimeter Schnee, gut fahrbar. - Rerndorf: 107 Zentimeter Schnee. - Raumberg: 70 Zentimeter Schnee. - Bernhart: kein Bericht eingelangt, da Leitung gestört.

Theater, Kunst und Musik.

Am Burgtheater gelangt Samstag, den 20. d., die romantische Komödie in fünf Aufzügen „Cyrano von Bergerac“ von Edmond Rostand, deutsch von Ludwig Fulda, neuausgeführt zur Aufführung. Die Besetzung der Rollen ist folgende: Cyrano - Treibler; Ragano - Albach-Kelty; Luenna - Senders; Christian von Neuville - Aelan; Graf Guiche - Schmölz; Ricomie Valbert - Wapra; Le Bret - Höbling; Agnere - Karl Jella; Guiney - Franzer; Biscaille - Schmidt; Montfieur - Endelmann; Belleose - Wiesner; Yodellet - Heller; Erste Schaulpelerin - Franzer; Zweite Schaulpelerin - Glossy; Baganau - Hugo Thimg; Lie - Wilz; Hauptmann Carbon - Siebert; Erster Radett - Gidlich; Zweiter Radett - Albert Parten; Dritter Radett - Billy Gschberaer; Erster Marquis - Müller; Zweiter Marquis - Hub; Erste Breide - Dorian-Reinhold; Zweite Breide - Vitz; Bäcker - Breibinger; Erster königlicher Page - Seidler; Junger Mann - Dacher; Musketier - Hertelich; Leichenhieb - Häussermann; Büttelbabe - Schulz; Portier - Kramer; Erster Poet - Benard; Zweiter Poet - Blum; Kapuziner - Arndt; Marquiere - Wibrandi; Maibe - Kallina; Claire - Witt; Verbe - Well. Die Regie führt Herr Devent. (Die letzte Aufführung dieses Stückes fand am 25. März 1914 statt.) Tiefe Vorliebung findet bei ausübendem Jahresabonnement zu besonderen Preisen statt und beginnt um 7 Uhr.

Operntheater. In der Freitag-Vorstellung „Boetta“ singt die Partie des Georg Belmont Ernst Tauber von der Wiener Volkoper als Gast. Die Partie der Flora singt Fräulein Dente.

In der Volkoper geht heute (Freitag) „Carmen“ mit Frau Geiler in der Titelrolle, Frau Veras als Micaela, Herrn Nittersheim als José und Herrn Baumann als Escamillo in Szene. Dirigent Herr Leo Kraus. - Morgen (Samstag) auslaufen „Die Nibelungen“ von Nürnberg mit den beiden Gästen Herrn Ernst Fischer (Hans Sachs) und Herrn Hubert Geier (Walter Stolzing) zur Aufführung.

In den Deutschen Volkstheater gelangt diesen Samstag, 7. Uhr, neu einstudiert Vincenta Wadelburgs Schwan „Grosstadtluft“ mit Dr. Rudolf Trost als Doktor Grunus zur Aufführung. Spieler: Viktor Kutschera. - Sonntag, den 21. d., 7.30 Uhr, geht Herr Rudolf Hoff „Der Zerrissene“ mit W. H. Haller in der Titelrolle in Szene.

Wiener Komödienshaus. Sonntag, den 21. d., um 3 Uhr nachmittags, geht das Volkstheater mit dem Gesang von Karl Costa „Bruder Martin“, welches anlässlich seiner Neuaufstellung vor dem Sonntag einen durchgehenden Erfolg erzielte, mit Karl Feldinger in der Titelrolle und den Damen Brenner, Zelona, Siegrau und den Herren Kurth und Krechmer zur Wiederholung. - Mittwoch, den 24. d., um 3 Uhr nachmittags, geht ein neues Kindermärchen, und zwar „Der Bäckers 5 Jahre wachen“ und „Rojarov“ in Szene.

Die „Kassabinder“-Aufführung im Theater an der Wien. Der Beginn dieser Aufführung ist für 2 Uhr in einem ita-gesetzten. Jeder Inhaber einer Karte wird ersucht, jeden ihm bekannten anderen Inhaber hierauf aufmerksam zu machen.

Möbinger Singakademie. Die für heute Freitag angelegte öffentliche Venera probe der Missa solemnis im großen Musikvereinsaal entfällt. Restliche Karten für die Aufführung am Sonntag an der Kasse.

Abonnementkonzert des Konjertvereins. Nächtes Abonnementkonzert des Konjertvereins unter Ferdinand Löwes Leitung, Mittwoch, den 21. d.: Besonderen: III. Sinfonie (Erica); Kred. Delius; Konzert für Violoncell mit Orchester, Uraufführung (Solo: Alexander Barjansky); Wagner: Vorspiel und Bacharie aus „Tannhäuser“. Einige Einzelkarten und Stehplätze im Konzerthaus.

Der musikalische Rout im Unterrichtsministerium. Der von der Gesellschaft der Freunde der Nationalbibliothek kommenden Dienstag, den 23. d. im Festsaal des Unterrichtsministeriums veranstaltete musikalische Rout, den der Bundespräsident Dr. S. A. in sich unter seinem Ehrenschutz annehmen hat, wird eine ungewöhnlich interessante gesellschaftliche Vereinigung bilden. Außer dem Bundespräsidenten werden die Spitze der Ministerien und der diplomatischen Welt erscheinen. Das überaus gewählte Programm lautet: Gedichte von Schubert und „Die schöne Frau“ von Hermann Baer gesprochen von Georg Reimer; ein Adagio und ein Menuett von Mozart und die Gounod-Grünfeldsche „Faut“-Phantasie, gespielt vom Kammerorchester Alfred Grünfeld. Jeder von S. Wolf und Gustav Gutheil, gesungen von der Kammerängerin Marie Gutheil-Schoder. Der seltliche „Spöche“ von Wilhelm Bode, gesprochen und zum Teil gesungen von Lotte Witt; zwei erst kürzlich wieder aufgefundenen Hofoperlieder, die Josef Haydn in einer Kränzel für die Komödie von Kurt Bernardon. Der auf neue begeistert und beliebte Bernardon komponiert hat, vorgetragen von Blanka Glöckl im Rahmen der Zeit. Dem Konzert, welches nachmittags um 4 Uhr beginnt, folgt ein Tee, bei welchem das Publikum Gast des Komitees sein wird. Die wenigen noch verbliebenen Karten für diesen Rout sind an der Bundesheerhalle in der Bräunerstraße (Dernschalter) und bei der Kanjertkasse Gutmann (L. Kärntnering 3) von 9 bis 12 und von 2 bis 5 Uhr erhältlich.

Ein neuer Biedermeierfilm. Eine hochschwebende österreichische Filmgesellschaft, die Volo-Film-Co., hatte im vergangenen Jahre mit einem Gottfried-Keller-Film in Berlin einen triumphalen Erfolg erzielt. Damals schrieb eine große Berliner Tageszeitung: Was unter den Operetten die Operette von Johann Strauß und eines Offiziers sind, das ist unter den Filmen der Gegenwart dieser herrliche, unvergleichliche Film einer unbekannteren österreichischen Firma. Mit ihrem neuesten Ereignis, das die Volo-Film-Co. kürzlich im Gartenbauhof zur ersten Vorführung brachte, hat sie ihren ersten Erfolg womöglich noch übertrroffen. Wieder ist Gottfried Keller diesem mit seiner entzückenden „Düggel“ Worte gekannt. Dr. Robert Weil hat mit überaus feingefühliger Handlung aus dem dunkleren Mittelalter in die holde Biedermeierzeit verlegt und allen Mitarbeitern an diesem prächtigen Kunstwerke Gelegenheit zur vollen Entfaltung ihrer Kunst zu geben. Der Anblick der herrlichen Wälder der mit all ihren malerischen Perspektiven, ihren wunderbaren To boggen und Marktplätzen, begrüßt vom herrlichen Donauström, wird die im Film den Szenen durch die ganze Kurierwelt verbergen. Dazu kommt der holde Zauber, den Ernst Marischka in seiner Regie in zahlreichen Details in die Handlung flücht, die überaus glänzenden Eindrücke der Wälder, der - Schenke - Wälder. Schließlich nicht den heiteren und durchaus künstlerischen Titelzeichnungen die glänzende Darstellung nicht nur der Hauptrollen (Ulrich Marischka und Otto von S. u. d.), sondern auch aller kleineren Rollen, von denen wir die Jolanthe (Vilma Diebstädler), den Förster (Hermann Wenzel) und den Räuber Schafarik (Ary Strauß) besonders hervorheben möchten. Das Werk, wie Dr. Robert Weil in einer kurzen Ansprache an das geladene Publikum ausführte, das in dreiweckeljähriger, mühevoller und künstlerischer Arbeit entstanden ist, bedeutet einen Markstein der österreichischen Filmmunst.

Aus dem Gerichtssaale.

Eine Verurteilungssage.

Der verantwortliche Redakteur der „Neidspost“ freigesprochen, aber zum Abdruck eines Teiles der Verurteilung verpflichtet.

Am 13. d. fand vor dem Strafbezirksgericht I als Pressengericht (Dr. Christoph Höfsmayr) die Verhandlung über eine von Schriftsteller Karl Kraus durch seinen Anwalt Dr. Oskar Samek gegen den im Sinne des Pressgesetzes verantwortlichen Redakteur Karl Schiffleitner eingebrachte Anklage wegen angeblicher Uebertretung des § 23 des Pressgesetzes (Nichtaufnahme einer Verurteilung) statt. Zur Verhandlung waren der Privatkläger und sein Anwalt sowie der Anwalt des Beklagten, Dr. Heinrich Foglar-Deinhardtstein, erschienen, der die Nichtaufnahme der Verurteilung mit der Feststellung rechtfertigte, daß sie sich nicht auf die Verurteilung von Tatsachen beschränke. Der Richter sprach den Verantwortlichen der „Neidspost“ von der Anklage wegen Uebertretung des § 23 des Pressgesetzes durch angeblich grundlose Verweigerung der Aufnahme einer Verurteilung gemäß § 233 S. 1 B. G. frei, verpflichtete ihn aber zur Veröffentlichung eines Teiles der Verurteilung (welcher Verpflichtung in der Rubrik „Tagesbericht“ dieser Nummer der „Neidspost“ nachkommen wird).

Für diese Urteilsfällung waren für das Gericht nachstehende Erwägungen maßgebend:

Die ganze Verurteilung gliedert sich in 7 Punkte; die ersten 6, beginnend mit den Worten „Es ist unwahr, daß es im Novemberh...“ und schließend „Sophist überbracht zu haben“ entsprechen nach der Ansicht des Gerichtes vollständig dem Gesetze. Sie sind reine Tatsachenberichtigungen, es handelt sich nämlich darum, ob die in der „Neidspost“ angeführten Teile einer in den Nummern 601-607 (November 1922) der „Fad.“ abgedruckten Rede, tatsächlich in der genannten Nummer der „Fad.“ gestanden sind.

In der Verurteilung ist stets gesagt, welche Stellen richtig und welche unrichtig sind; ob die Zitierung bestimmter Worte, die in der fraglichen in der „Fad.“ abgedruckten Rede enthalten sind, im inframinierten Artikel der „Neidspost“ vorgekommen wurde oder nicht, ist eine Tatsache und kann als solche berichtigt werden.

Anderes verhält es sich nach der Anschauung des Gerichtes hinsichtlich des Punktes 7, „Es ist unwahr, daß



effrige Anlehnungen... zur Wahrscheinlichkeit machen... wahr ist... die Rede ist". Dieser Punkt entspricht nicht dem Gesetz, denn die Berichtigung enthält in diesem Punkte nicht eine Berichtigung mitgeteilt. Tatsachen da der Umstand, daß effrige Anlehnungen etwas zur Wahrscheinlichkeit machen, eine Meinung und keine Tatsache ist, selbst wenn es richtig sein mag, daß dieser Meinung Tatsachen zugrunde liegen. Der Punkt 7 ist daher nicht berichtigungsfähig.

Da die Berichtigung auch Stellen (Punkt 7 der Berichtigung) enthält, die nicht eine Berichtigung mitgeteilter Tatsachen sind, so konnte ihre Veröffentlichung daher in der vorliegenden Form vom Beschuldigten abgelehnt werden und das Gericht hatte im Sinne des § 24 (3) festzustellen, was von der Berichtigung zu veröffentlichen ist, und den Beschuldigten freizusprechen. — So die Begründung des Urteils.

Die Aenderung des Berichtigungsparagrafen durch das neue Pressegesetz besteht darin, daß erstens der Paragraf nicht mehr der 19., sondern der 23. der Pressegesetzparagrafen ist, und zweitens, daß ein Blatt zwar straflos die Aufnahme einer Berichtigung, die teilweise dem Berichtigten nicht entspricht, verweigern, der Richter aber es zur Aufnahme des dem Pressegesetz entsprechenden Teiles der Berichtigung verurteilen kann. Daher der Freispruch unseres Verantwortlichen bei gleichzeitiger Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Teiles der Berichtigung, jenes nämlich, der „nach der Ansicht des Gerichtes“ vollständig dem Gesetze entspricht und reine Tatsachenberichtigungen enthält. Wir vermögen diese Ansicht des Gerichtes nicht zu teilen und halten auch heute wie damals, als der Abdruck der Berichtigung verweigert wurde, die ersten sechs der 7 Punkte ebenso wenig für Tatsachenberichtigungen wie den 7. Punkt, dem auch der Richter den Charakter einer Tatsachenberichtigung aberkannt hat.

Die Berichtigung des Herrn Kraus (bezw. seines Anwaltes Dr. Samel) reduziert sich auf die Formel: Es ist unwahr, daß es in der (von der „Fackel“ veröffentlichten und hinsichtlich gewisser Mitteilungen von der „Reichspost“ auszugsweise zitierten) Rede so „heißt“ (wie die „Reichspost“ anführte), sondern wahr ist, daß es dort so „heißt“ (wie die Berichtigung angibt). Nun ist in der kurzen Notiz der „Reichspost“ nirgends behauptet, daß es in der Rede so oder so „heißt“, sondern es wird dort in indirekter Rede der wesentliche Inhalt jener Redestellen wiedergegeben, für welche sich die „Reichspost“ interessierte, wobei einige wörtlich übernommene Wendungen, um anzudeuten, daß sie tatsächlich auch im Redetext der „Fackel“ stehen, mit Anführungszeichen versehen sind. Um Berichtigungen zu können, „es ist unwahr, daß es in der Rede so heißt, wahr ist, daß es so heißt“, hätte in der „Reichspost“ die Behauptung stehen müssen, daß es in der Rede (beziehungsweise in ihrer Wiedergabe in der „Fackel“) wörtlich so „heißt“. Eine solche Behauptung ist aber in der Notiz der „Reichspost“ nicht nur nirgends zu finden, sondern es wird dort sogar noch überdies durch indirekte Rede und durch Anführungszeichen für im Wortlaut übernommene Wendungen) zu verstehen gegeben, daß es sich nicht um eine wörtliche, sondern um eine auszugsweise Wiedergabe von Mitteilungen handle, die in der Rede enthalten sind und das Interesse der „Reichspost“ erweckten haben. Nur ein behaupteter falscher Wortlaut konnte durch den richtigen Wortlaut berichtigt werden, nicht aber ein als solcher kenntlich gemachter Redeauszug. Die Berichtigung aber setzte einem nicht behaupteten Wortlaut den tatsächlichen Wortlaut entgegen, sie berichtete also eine „Tatsache“, die nicht bestanden und nicht behauptet war, sondern erst supponiert, um nicht zu sagen, fingiert werden mußte, um ihr eine Berichtigung entgegenstellen zu können. Wäre in der Notiz der „Rp.“ der Auszug, den sie aus der Rede brachte, als ihr genauer Wortlaut hingestellt worden, dann wäre eine Berichtigung, die noch ergänzend „bestimmte Worte“ nachholte, eine Tatsachenberichtigung; sie ist es aber nicht, wenn sie das gleiche Verfahren gegenüber einer als solche kenntlich gemachten auszugswweisen Wiedergabe beliebt.

Wäre der Fall nicht von prinzipieller Bedeutung für die ganze Presse, so hätten wir kein Wesen aus der Sache gemacht und der Berichtigung seinerzeit trotz formeller Bedenken Raum gegeben. Aber hier gilt: principiis obsta! Es dürfte kein Präjudiz geschaffen werden durch die praktische Konzeption, daß einer unter Berufung auf den § 23 des verneuten Pressegesetzes eine Zeitung, die das sie Interessierende einer Rede in einem das Wesentliche enthaltenden Auszug veröffentlicht hat, zwingen kann, den ungefüßten Wortlaut nachzudrucken. Die Ausnützung eines solchen Zustandes würde alles Referieren über Parlaments- und Versammlungsreden, Gerichtsverhandlungen usw. unmöglich machen, denn jeder Redner, Zeuge, Kläger und Angeklagte könnte jeden Bericht, der nicht jedes seiner Worte enthält, „berichtigen“. Man könnte nicht einmal registrieren, daß Herr Karl Kraus in einer (nach der Mitteilung in dem Ende Dezember v. J. herausgekommenen Heft seiner „Fackel“) am 26. November gesprochenen Polemik gegen das Urteil der zweiten Instanz in der Anseratenkreuzfrage für die österreichische Republik die Bezeichnung „dieser durch und durch ehrlose Staat“ (Nr. 608 bis 612 der „Fackel“, S. 9) gebraucht, denn es könnte „berichtigt“ werden, es sei unwahr, daß die Polemik nur diese Schmähung der Republik und ihrer Gerichte enthalte, wahr sei vielmehr, daß sie noch eine Anzahl anderer enthalte und wörtlich folgendermaßen laute (folgt ein Aufsatz von 9 1/2 Druckseiten)! Solche „Berichtigungs“möglichkeiten zu schaffen, kann nicht der Sinn der Pressegesetznovelle — von deren Schwächen die Praxis allerdings schon beim Streit um das Anseratenkreuz einige illustrative Proben geliefert hat — sein, denn das wäre vollendeter Unsinn.

Aus vorstehenden Gründen und Erwägungen vermögen wir „die Ansicht des Gerichtes“ erster Instanz nicht zu teilen, daß sechs der sieben Punkte der Berichtigung, die uns Herr Kraus geschickt hat, Tatsachenberichtigungen darstellen und dem Pressegesetz entsprechen.



nahrhaft
billig
delikat

Sozialdemokratische Störenfriede vor Gericht.

Ein Nachspiel zu einer Welscher Gemeinderatsitzung.

Am 16. d. begann, wie das „N. B.“ meldet, die für zwei Tage anberaumte Verhandlung gegen die gemaltätigen Eindringlinge in die Gemeinderatsitzung in Wels am 17. Oktober v. J. Angeklagt sind: Johann Wagner, Elektromonteur in Wels, Franz Glinther, Maschinensteller in Wels, Franz Smoboda, Hilfsarbeiter in Lichtenegg, Josef Baldinger, Maschinenflicker in Wels, Karl Stieringer, Schlosser in Bernharden, sämtlich verheiratet, und der ledige Former in Bernharden Anton Schmutz.

Am 14. Oktober v. J. fand in Pillgrabs Gasthaus eine Zusammenkunft der nationalsozialistischen Partei statt; dabei kam es mit Sozialdemokraten, die an der Versammlung teilnehmen wollten, zu einem Bombenvergnügen, in dessen Verlauf auf beiden Seiten einige Personen leicht verletzt wurden. An der Versammlung hatten mehrere Beamte teilgenommen, insbesondere die Gemeindebeamten Dr. Moritz und Theodor Auer. Weil die nationalsozialistische Partei im Auge stand, monarchistische Ziele zu verfolgen, und die Sozialdemokraten eine solche politische Betätigung öffentlicher Beamter als unvereinbar mit den Pflichten gegen die Republik ansahen, beschloß eine Vertrauensmännerversammlung der sozialdemokratischen Bezirksorganisation durch eine Abordnung die Abfertigung dieser Beamten zu verlangen. In dieser Deputation sollten sich zunächst nur je ein oder zwei Mann aus jedem Betriebe beteiligen, ohne daß angeblich ein Massenaufruf von Arbeitern geplant worden wäre. Tatsächlich wurde dieses Vergehen nach Abfertigung der angeführten Beamten dem Bürgermeister Richter am 17. Oktober überreicht, der unverzüglich den Gemeinderat zusammenberief, damit dieser über das Begehren der Arbeiterentscheidet.

Während noch Gemeinderat noch verammelt war, kamen weitere Mienen von Arbeitern, darunter viele jugendliche, in das Rathaus, besetzten Stiegen und Gänge, stießen Vermutungen und Drohungen gegen Dr. Moritz und Auer aus, die sich beide nur mit Mühe verborgen und so vor Mißhandlungen retten konnten, versuchten wiederholt trotz der Abmahnung der sozialdemokratischen Gemeinderäte, in den Sitzungssaal der Gemeinde einzudringen, wurden zwar anfangs davon abgehalten, drangen aber dann in geschlossener Menge ein, veranlaßten neuerlich förmlich die Entlassung Auers und Dr. Moritz und versuchten in dem allgemeinen Tumult, Gemeinderäte zu mißhandeln; insbesondere waren die Gemeinderäte Kaufmann und Dr. Salzmann demütigt, daß auch sie sich verborgen mußten und erst hinter heimlich das Rathaus verlassen konnten; ebenso bedroht war der Obmann der nationalsozialistischen Partei, Rudolf Brunner.

Die Anklage wendet sich nur gegen jenen Teil der Schuldigen, hinsichtlich derer ausreichende Beweise ihrer strafbaren Beteiligung erbracht werden können. Wagner und Glinther waren die Leiter und Vorführer der Menge, die die Tür zum Sitzungssaal belagerte, sie drängten wiederholt auf Beschleunigung der gewünschten Entscheidung und drangen dann, allen voran, in den Sitzungssaal ein. Sie hatten beim ganges Aufmarsch der Arbeiter vor das Rathaus die Führungsrolle, machten sich zum Vorführer der bereits ertretenen Menge und drangen den anderen voran in den Sitzungssaal ein. Beide haben vorzüglich gehandelt und die Verantwortlichkeit getragen. Eingedrungen war ferner der Beschuldigte Franz Smoboda. Er wollte den Obm. Kaufmann mißhandeln. Josef Baldingers Schuld ist insbesondere aus der Aussage Dr. Salzmanns zu ersehen, der gesteht hat, wie Baldinger die Menge aufforderte, den Beamten Auer herauszuholen. Stieringer schlug im Sitzungssaal auf den Tisch, verlangte mit drohender Stimme die Entscheidung des Gemeinderates und fiel allen durch sein aufreizendes Benehmen besonders auf. Dasselbe gilt vom Angeklagten Schmutz, der den Obm. Kaufmann im Sitzungssaal überfiel und schlug und sich dann noch besonders bei den Auftritten vor der Wache hervorhat, indem er vor allem anderen die Auslieferung Kaufmanns und die Entlassung der Wache forderte. In rechtlicher Beziehung ist nur zu bemerken, daß das Massenaufrufen der Arbeiter den offen zugetragenen Zweck hatte, den Wünschen der sozialdemokratischen Partei nach Entlassung Auers und Dr. Moritz Nachdruck zu verleihen, also durch die Drohung mit Gewaltanwendung auf die Beschlüsse des Gemeinderates einzuwirken; darüber, daß das gewaltsame Eindringen in den Sitzungssaal eine gewaltsame Störung dieser Behörde in ihrer Wirksamkeit bedeutet, ist kein weiteres Wort zu verlieren.

Die Angeklagten wurden der öffentlichen Gewalttätigkeit schuldig erkannt und drei von ihnen zu sechs, einer zu fünf und einer zu vier Monaten schweren Kerker verurteilt.

Wahrheitsbeweis und beschleunigtes Ehrenbeleidigungsverfahren. Das Bundesministerium für Justiz hat in den letzten Tagen die Strafbezirksgerichte im Wege eines Erlasses in Kenntnis gesetzt, daß nach einem vom Obersten Gerichtshof erstatteten Gutachten die Vertagung einer Verhandlung im Ehrenbeleidigungsprozeß aus dem Grunde, weil der Angeklagte die Erklärung abgibt, einen Wahrheitsbeweis führen zu wollen, nach der Strafprozeßordnung unstatthaft ist, daß vielmehr der Angeklagte bereits in der ersten Verhandlung genau die Beweise, die er stellen will,

vorbringen muß, damit der Richter sofort in die Lage komme, über die Frage der Zulassung dieser Beweise zu entscheiden. Bisher bestand die Übung, daß im Ehrenbeleidigungsprozessen der Angeklagte, bezw. dessen Verteidiger in der ersten Verhandlung einfach die Erklärung abgibt, einen Wahrheitsbeweis antreten zu wollen und sich eine mehrwöchige Frist zur Stellung seiner Anträge im schriftlichen Wege erbitte, eine Frist, die ihm auch vom Richter in der Regel erteilt und wiederholt bei Nichterhaltung wieder verlängert wurde. Dieser Vorgang ermöglichte den Angeklagten, einen Prozeß monate-, ja oft jahrelang hinauszuziehen. Bei Einhaltung der vom Obersten Gerichtshof in seinem Gutachten erstatteten Normen werden die Ehrenbeleidigungsprozesse eine nicht unwesentliche Beschleunigung erfahren, aber die Richter werden auch, da die erste Verhandlung bei sofortiger Erörterung der Beweisangebote eine ziemlich lange Zeit beanspruchen wird, in Zukunft nur wenige Verhandlungen an einem Tage ausführen können.

Bereinsnachrichten.

Politischer Verein der christlichsozialen G.m.b.H. angehalten. Sektion XIII. Freitag, den 19. d., 6 Uhr, große Versammlung im Elisabethinum, XIII. Brunnengasse 2. — Redner: G. A. Maier, Frau Stadtschulrat Tomitschek, Präsident Kieber und Rechnungsrat Meißner.

Erkenntnisarten für die geistigen Arbeiter für das Jahr 1923 sind bereits im Sekretariate I Universität-Platz 1, gegen Erlaß von 4000 Kronen pro Stück in den Amtsstunden (9 bis 1 Uhr und von 2 bis 4 Uhr) erhältlich. **Altenvereinsaktion „Die Reichsrufer“.** Pictbilder, Vortrag Franz Otto „Aus dem Gefolge und Kauerer“, „Wagnar“, VI. Getreidemarkt 5, Dienstag, den 23. d., 8 Uhr.

„Fund aller Schaffenden“. VI. Wehrgasse 6, Strafenbahnlinie 57. Jeden Sonntag, 10 Uhr vormittags, volkswirtschaftlicher Vortrag mit Beisitzrede. Frei zugängliche. — Nächster Vortrag: „Die Wirtschaftskrisis“ (Jagen von Keller).

Volksbundesversammlung — Weinhaus. Am Samstag, den 20. d., um 7 Uhr, spricht im Hofsaal, XVIII. Gensengasse 140 Frau M. A. Rudek-Jepnet, Musikalische und Bellamationsvorläufe. Katholiken erheimet abtrich.

Sunter Abend. Mittwoch, den 21. d., um 7 1/2 Uhr unter Mitwirkung von Josef Gutmaier (Balladen), Fr. Heita (Kritik), Kammerfängerin Paula Paulfried (Vieder zur Laute), Fr. Kraus und Herr Pataty (Duet aus Tosca), Herr Koller (Opernsängerin), I. Postgasse 9 gegenüber des Elisabethheimes, Singlohn zu 4000 bis 10.000 Kr.: Postgasse 9 und VII. Kirchengasse 13, erhältlich.

Sozialistische Mädcherverein treffen sich bei dem Sonntag, den 21. d. stattfinden den Sühnmähten an.

Hausbesitzer- und Hausbesitzervereine der 4., 5. und 6. Bezirke veranstalten am Dienstag, den 23. d. eine Versammlung im Theaterale V. Rohlgasse 39, in der Präsident Verebinal, Ehrenpräsident Glosa, Vizepräsident Engelmann und Obm. Rota über Mietenerhöhung, Zinsberechnung, Bauordnung, Hausmeistergesetz und Wohnbauverordnungen sprechen werden. Beginn präzis 7 1/2 Uhr. Eintritt gegen Vorweisung der Mitgliedskarte dieser Bezirke.

Hochschulnachrichten.

„Franco-Bavaria“. Freitag, den 19. d., 8 Uhr. Sehr wichtige Tagesordnung.

Congregatio Academica Minor (Universitätskirche). Sonntag, den 21. d. enthält wegen des Hochschulausschusses die Kongregationsversammlung. Nächste Versammlung und apologetische Sektion am Sonntag, den 28. d.

Katholischer deutscher Akademikerauschuß. Freitag, den 19. d., 2 Uhr. Vorstandssitzung. 3 Uhr, lateinischer deutscher Hochschulausschuß. Beide Sitzungen im Studentensekretariat.

Vorträge.

Katholisches Kreuzbündnis Währing. Freitag, 19. d., 8 Uhr abends, Lichtbildvortrag: „Der Dämon Alkohol“, Redner cand. jur. Wilh. Schmid, IX. Fuchshallerergasse 11.

Zoologisch-Botanische Gesellschaft. Freitag, 19. d., 6 Uhr, Sektion zur Botanik: Vortrag Prof. Dr. A. Weitzel: „Ueber eine Gesehmäßigkeit in der Entwicklung des Pflanzenreiches“.

Vorträge für die Leibeskräfte Wiens. Am 20. d., 7 1/2 Uhr, im Hörsaal 3 des Elektrotechnischen Instituts spricht Dr. Leopold Huber über „Säuremangel“.

Technisches Museum. Samstag, 20. d., 3 Uhr, Führungsvortrag von Vorovic: „Die elektrische Beleuchtung“. — Sonntag, den 21. d., 10 Uhr vormittags, großen Hörsaal, Lichtbildvortrag von Schemnitz: „Die Beeinflussung der Lebewesen durch die Elektrizität“.

Volkswirtschaft.

Die Markttatrophe.

Der Kurs der deutschen Mark hat heute neuerlich eine beträchtliche Verschlechterung erfahren. Während nämlich die Auszahlung Berlin in Zürich gestern noch mit 0.03 notierte, senkte sich heute ihr Kurs auf 0.02 1/2. Um diejen geradegu entsehliden Tiefstand würdigen zu können, genügt es, den Stand der Mark am Ende des vergangenen Jahres zum Vergleich heranzuziehen. Es notierte die deutsche Mark am 30. Dezember 1922 in Zürich noch mit 0.07 1/2, d. h. vor nicht einmal drei Wochen war ihr internationaler Wert noch dreimal so groß als jetzt. Die Zerstückelungsarbeit, welche die Franzosen seither durch ihre Invasion an der deutschen Valuta geleistet haben, kann sich, wie man sieht, sehen lassen. Bei ihrer Tätigkeit haben sie natürlich an der internationalen Spekulation einen getreuen Sekundanten, der jetzt mit genau demselben Eifer die Mark zertrümmert, so wie er seinerzeit die Krone ruinierte. Während aber der Verfall der Krone eine isolierte Erscheinung darstellte, zieht jetzt der Niedergang der Mark immer weitere Kreise. Von den westlichen Valuten ist es zunächst der französische Franken, der nach unten neigt und der auch heute von 36.20 auf 35.60 zurückgegangen ist. Daneben sind aber auch Lire und belgische Franken einem andauernden Druck ausgesetzt. Noch mehr muß sich übrigens die ungünstigen Auswirkungen des Markverfalles in der Bewertung der Ostvaluten geltend. So notiert Warschau nur mehr mit 0.01 1/2, und Belgrad mit 4.40 gegen 4.95 am Tage vorher.

In Berlin selbst hat die Flucht vor der Mark geradezu panikartige Formen angenommen und was sich jetzt in diesen Tagen an der dortigen Börse abspielt, läßt sich nur noch mit der Wiener Katastrophenhölle des vergangenen Sommers vergleichen. So brachte auch der heutige Tag neue Höchstkurse. Es notierten nämlich: Holländische Gulden 9077.25 (7221.90 am Vortage), eng-

2.9 . - 2.16

An das

Strafbezirksgericht I

Wien

Privatankläger: Karl Kraus, Schriftsteller in Wien,
III. Hintere Zollamtsstrasse 3

Beschuldigter: Karl Schiffleitner, verantwort-
licher Redakteur der "Reichspost" in Wien VIII.

Strozzigasse 8



wegen Verweigerung einer Berichtigung

einfach

Berufungsausführung des Privat-
anklägers.

U. I. 2/82

Verwaltungsgericht

Wien

Rechtsanwältin: Frau Dr. Maria Schindler in Wien,
III. Wiener Hofgasse 3

Rechtsanwalt: Karl Schindler, veranwortl.
Leiter Redaktion der "Zeitung" in Wien VIII,
Friedensgasse 8



Wegen Verletzung einer gerichtl. Verfügung

Wien

Berufungsgegenstand: Einlage
anlässlich

2

Der Unterfertigte legt gegen das Urteil des Strafbezirks-
gerichtes I in Wien als Pressengericht Geschäftszahl -----
U I 3/23

Berufung ein und begründet diese wie folgt:

Das Strafbezirksgericht I hat den verantwortlichen Redakteur der „Reichspost“ von der Verpflichtung freigesprochen, den zu veröffentlichen, mit der Begründung, dass dieser keine Berichtigung Punkt 7 der Berichtigung mitgeteilter Tatsachen sei, „da der Umstand, dass eifrige Anlehnungen etwas zur Wahrscheinlichkeit machen, eine Meinung und keine Tatsache ist, selbst wenn es richtig sein mag, dass dieser Meinung Tatsachen zugrunde liegen.“ Durch diese Einschränkung hat das Gericht zu erkennen gegeben, dass es sich der Argumentation der Klage, so wenig es sonst auf sie eingeht, nicht verschlossen hat. Indem es aber solches tut und also anerkennt, dass einer Meinung eine Tatsache zugrundeliegen kann, so hat es auch anerkannt, dass diese Meinung nur scheinbar, nur für den oberflächlichen Blick eine Meinung ist. Denn jeder Meinung liegt ja eine Tatsache zugrunde, indem doch eine Meinung nur über eine Tatsache gebildet werden kann. Um eine derartige Tatsache aber handelt es sich hier keineswegs, sondern vielmehr um eine solche, die in der Meinung enthalten, die mit ihr geradezu kongruent ist. Wenn das Urteil einräumt, dass es sich hier um eine solche Tatsache handelt – und um eine andere kann es sich ja nicht handeln, auf die andere müsste ja gar nicht erst hingewiesen werden –, so kann es nicht mehr an dem Meinungsweisen jener Worte festhalten, sondern müsste vielmehr zugeben, dass der Meinungsstoff, die Meinungsfarbe der Worte unmöglich über ihren tatsächlichen Charakter hinwegtäuschen können. Es ist gewiss bezeichnend, dass das Urteil hier zu der Formulierung greift: „der Umstand, dass eifrige Anlehnungen etwas zur Wahrscheinlichkeit machen.“ Diesen „Umstand“ nennt das Urteil eine „Meinung“, was er nach der Natur des Wortes nie sein kann. „Umstand“

bedeutet nach jedem deutschen Wörterbuch nichts anderes als "die Verhältnisse," unter denen etwas g e s c h i e h t". Damit allein ist schon der volle tatsächliche Charakter des Prozesses, durch den die Anlehnungen etwas zur Wahrscheinlichkeit machen, also der Behauptung jenes berichtigten Artikels, dokumentiert. Selbst wenn man nicht an und für sich eine "eifrige Anlehnung" und nicht an und für sich eine "Wahrscheinlichkeit" berichtigen könnte, so wäre doch der U m s t a n d, dass eine eifrige Anlehnung eine Wahrscheinlichkeit ergibt, also die T a t s a c h e, dass dies der Fall ist, berichtigungsfähig. Aber auch an und für sich liegen hier Behauptungen vor, die dem § 23 P.G. zugänglich sind. Das Urteil verwechselt durchaus den äusseren Wortcharakter der Bestandteile der Behauptung mit dem Wesen der Behauptung. Wenn das Gesetz wirklich nur beabsichtigt hätte, die handgreiflichste und konkreteste Tatsächlichkeit berichtigungsfähig erscheinen zu lassen, dann könnte sich die Presse mit leichter Verklausulierung die handgreiflichsten und konkretesten Unwahrheiten leisten, ohne je eine Berichtigung gewärtigen zu müssen, und gerade der tückischesten Methode, deren drastisches Beispiel eben jener Punkt 7 des berichtigten Artikels der "Reichspost" ist, wäre Vorschub geleistet. Wie der § 26 des P.G., so würde auch der § 23 durch eine solche Auffassung illusorisch gemacht werden. Eine Zeitung, der es der § 23 zweifellos erschwert, zu behaupten, dass X, der neben Y einherging, ihn bestohlen hat, brauchte dann bloss zu schreiben, die verdächtige Nähe, in der sich X neben Y aufhielt, mache es wahrscheinlich, dass er ihn bestohlen hat, und das Strafbezirksgericht I würde erkennen, der Umstand, dass eine verdächtige Nähe den Diebstahl wahrscheinlich macht, sei eine Meinung und keine Tatsache.

Es ist aber von allergrösster prinzipieller Wichtigkeit, dass eine solche Entscheidung überprüft werde, damit die Hoffnung noch Aussicht habe, dass die gefährlichste Form einer Tatsachenbehauptung, die durch die indirekte Methode nicht das geringste von ihrer wahren Beschaffenheit einbüsst, fassbar sei. Es sei hier

4

auf den Kommentar von Lisst hingewiesen, der ganz ausdrücklich eine solche Art von Tatsachen unter jene einbezieht, die dem Berichtigungsgesetz erreichbar sind. Auch mag das Beispiel, das der Vertreter des Klägers in der Verhandlung beigebracht hat, die Anschauung des Wesens einer unterstellten Tatsache fördern: die "Reichspost" hätte gewiss etwa den Umstand, dass der Kläger im israelitischen Tempel gesehen worden ist, zur Erhärtung der von ihr aufgestellten "Wahrscheinlichkeit" herangezogen, dass er zur jüdischen Konfession zurückkehren werde. Sollte es ihm da verwehrt sein, im Wege eines Gesetzes, das dem Schutz der Wahrheit dient, festzustellen, dass er im Tempel nur erschienen ist, um einer Trauung beizuwohnen? Es müsste wohl schlechthin unmöglich sein, an der Argumentation der Klage, die dem Gericht erster Instanz vorgelegen ist, vorbeizukommen, und da auch das Gericht es nicht konnte, so entzog es sich ihr mit dem Satze: "selbst wenn es richtig ist, dass dieser Meinung Tatsachen zugrundeliegen". Aber wenn dies richtig ist, dann ist auch die Argumentation richtig und das Urteil unrichtig, und wenn "dieser Meinung" eine falsche Tatsache zugrundeliegt, so muss es dem Berichtigungswerber erlaubt sein, die richtige zu reklamieren. Der Zeitung bleibt es ja dann noch immer unbenommen, auf Grund der richtigen Tatsache ihre Meinung aufzustellen, und dann könnte diese allerdings nicht berichtigt werden, aber zuerst muss sie, ehe sie eine unwiderlegbare Meinung aufstellen will, die richtige Tatsache setzen. Dies hat das Urteil erster Instanz offenbar verwechselt. Nicht die Meinung soll berichtigt werden, die die Zeitung auf Grund einer richtigen Tatsache ausspricht - das wäre natürlich unstatthaft -, sondern der falschen Tatsache, auf Grund deren sie ihre Meinung produziert, die richtige entgegengestellt werden. Bei falscher Tatsache, die sie durch die angebliche "Meinung" vorspiegeln will. Denn man kann eigentlich nicht davon reden, dass

hier etwas "zugrundeliegt", sondern nur davon, dass hier etwas zugrundegelegt, unterschoben wird. Wie vollkommen diese Methode in dem Artikel der "Reichspost" praktiziert wird, geht insbesondere auch aus dem Schlusssatz hervor: "Ein Kreislauf ist beendet". Kann nach diesem Satze (auf dessen apodiktische Fassung ein Leser des Artikels den Berichtigungswerber mit Recht aufmerksam macht) für einen solchen Leser noch ein Zweifel bestehen, dass die "Reichspost" eine T a t s a c h e setzen will? Wird hier nicht die von ihr eben noch produzierte "Wahrscheinlichkeit", die das Gericht unter dem Eindruck des äusseren Wortcharakters für eine "Meinung" hält, geradezu aufgehoben? von der Zeitung aufgehoben, die knapp zuvor noch von "Wahrscheinlichkeit" gesprochen hat? Was will die "Reichspost" anderes, als dem Leser einen positiven falschen Sachverhalt suggerieren, wenn sie ihre Betrachtung mit der Behauptung schliesst, dass ein Kreislauf, jener, der in die jüdische Konfession zurückführt, beendet ist?

Aber es bedarf für die überprüfende Instanz gewiss nicht erst all der Hinweise auf den Zusammenhang von Tatsächlichkeit, den die einzelnen Wortelemente jenes Satzes zwingend herstellen. Diese selbst sind so gesetzt, dass ihr tatsächlicher Charakter unmöglich bestritten werden kann. Die an und für sich unanfechtbare Rechtsanschauung, dass nach dem § 23 nur eine Tatsache und keine Meinung berichtigt werden kann, hat da geradezu ein Schulbeispiel des verbreiteten Irrtums gezeitigt, der den Meinungsstoff mit dem Meinungsweisen verwechselt. "Wahrscheinlichkeit" ist aus dem zufälligen Meinungsstoff gefertigt und das Gericht erster Instanz nimmt deshalb an, dass hier eine "Meinung" vorliege. Wenn das Gesetz die Berichtigung von Meinungen ausschliesst, so will es die Freiheit des Urteils in Sphären, die in sich der tatsächlichen Natur ermangeln, und über Qualitäten, die die subjektive Urteilsbildung ansprechen, sichern

Keineswegs aber will es die freie Urteilsbildung auch gegenüber den erweislichen Sachverhalten sichern. Dass etwas gut oder schlecht sei, ist eine Meinung, die nach dem Gesetz nicht berichtigungsfähig ist. Dass etwas vorhanden oder nicht vorhanden, geschehen oder nicht geschehen ist, ist selbst dann keine Meinung, sondern eine reine Tatsache, wenn es dem subjektiven Ermessen anheingestellt bleibt, das Vorhandensein, das Geschehensein *w a h r z u n e h m e n*. Die "Meinung" ist in der Sphäre, die *w e s e n t l i c h* zu ihr spricht, verankert, nicht in der Optik des Betrachters. Ihr Element beruht im Wesen der Materie, die der Betrachtung ausgesetzt ist, und kann darum immer nur auf die dem Urteil zugängliche *Q u a l i t ä t*, nie aber auf die dem Beweis, der Feststellung unterworfenene *Q u a n t i t ä t* bezogen sein, mag auch deren *W a h r n e h m b a r k e i t* ~~====~~ der subjektiven Optik einen Spielraum lassen. Der eine wird einen Sachverhalt mit grösserer Deutlichkeit wahrnehmen als der andere: ein Sachverhalt bleibt es darum ~~doch~~ und was in dessen Betrachtung noch Spielraum hat, ist nicht die "Meinung", sondern das Bewusstsein, die *Fähigkeit* ~~der Sinne~~ *die Wahrhaftigkeit* der Sinne. Die "Meinung", die das Gesetz meint, ist nicht die subjektive Einstellung des Betrachters zu den Objekten der Tatsachenwelt, sondern ausschliesslich die subjektive Bemessung jener ^eWerte, die *w e s e n t l i c h* der Beweisführung entrückt und nur der Beurteilung ausgesetzt sind. Eine "Meinung", wie sie das Gesetz meint, liegt vor, wenn die Zeitung sagt, ein Schauspieler habe den Don Carlos schlecht gespielt. Denn hier ist das *W e s e n* der Behauptung die *M e i n u n g*. Wenn aber die Zeitung sagt, der Schauspieler habe "wahrscheinlich den Don Carlos zum erstenmal gespielt", so hat die Behauptung zwar den Meinungs *s t o f f*, ist aber die Behauptung einer Tatsache, wengleich eine eingeschränkte Behauptung. (Wenn sie "jedenfalls" sagte, wäre es darum scheinbar nicht weniger eine "Meinung" - wiewohl das Pressgericht hier am Ende wankend würde - aber wenn sie nur "wahrscheinlich" sagt, so ist es darum doch eine



7

tatsächliche Behauptung.) Unmöglich kann das Gesetz dem Schauspieler die Möglichkeit verwehren, einer solchen wenigstens eingeschränkten Behauptung die Wahrheit entgegenzustellen, dass er den Don Carlos schon ein Dutzendmal gespielt habe. Umsoweniger, wenn die Zeitung noch durch Erdichtung anderer Umstände einen Zusammenhang herstellt, der dem Leser jene falsche Tatsache umso sicherer suggeriert, an deren Widerlegung der Schauspieler aus irgendeinem Grunde ein Interesse hat. Schlösse das Gesetz eine solche Möglichkeit aus, so wäre der Presse mit Wendungen wie "Aller Wahrscheinlichkeit nach hat..." oder "Gerüchtweise verlautet, dass..." "Nach unserer Meinung wird..." (in welchem Fall nach Ansicht des Pressengerichts die "Meinung" ja auf der Hand liegt) für jede Lüge ein Freibrief ausgestellt. Und hier, an dem Fall einer durch subjektive Färbung unberührbaren Tatsächlichkeit, wird völlig fassbar, worin der Unterschied zwischen Meinung und Tatsache und worin die Verwechslung beruht, welche die eigentliche Grundlage des Ausspruchs der ersten Instanz bildet. Was berichtigt wurde und was auch in dem Fall des Schauspielers, der "wahrscheinlich den Don Carlos zum erstenmal gespielt hat", berichtigt wird, ist keineswegs die Wahrscheinlichkeit als solche - in dem strittigen Fall also keineswegs der Umstand als solcher, dass eifrige Anlehnungen etwas wahrscheinlich machen. Gewiss wäre hier, von dem Punkte der "Wahrscheinlichkeit" gesehen, bloss eine Folgerung gezogen, die dem Ermessen anheimgestellt bleibt, also eine Meinung ausgesprochen. Gewiss kann der Schauspieler nicht berichtigen: Es ist unwahr, dass es wahrscheinlich ist, dass ich zum erstenmal u. s. w. Und an und für sich könnte auch nicht berichtigt werden: Es ist unwahr, dass Anlehnungen wahrscheinlich machen; denn sie machen ja faktisch nur dem etwas wahrscheinlich, der die Behauptung ausspricht. Aber wird denn der Nachdruck auf diese einzuräumende Möglichkeit gelegt? Was wird in Wahrheit

totalitäre Bewegung (Völkisch sein das Gesetz des Schicksals
für die Möglichkeit versuchen, einen solchen vorgelegt einzuführen
notwendigen Maßnahmen die Freiheit entgegenzustellen, dass er den
von Carl Schmitt ein Buch über die Verfassung des Nationalsozialismus
die Lösung nach durch Erklärung anderer Punkte eines Nationalsozialismus
lang herbeiführt, der das Gesetz der Natur, das Gesetz der Gerechtigkeit
ausdrückt, an dessen Überwindung der Nationalsozialismus zum Zweck hat
Grund ein Interesse hat. Schmitt hat Gesetz eine solche Möglichkeit
hat, so wie der Prozess mit Verändern als "Nicht-Veränderung"
Möglichkeit nach hat... oder "Veränderung" verstanden, dass... "Nach
unserer Meinung wird...". In solchen Fällen nach unter den Prozess
versteht die "Veränderung" zu sein das Gesetz (das Gesetz über ein
Verhältnis vorgelegt. Und hier, in dem Fall einer durch andere
eine Wirkung unterbreitend vorgelegt, das Gesetz vorgelegt,
wird der Nationalsozialismus durch Gesetz und Verfassung und wenn die
Veränderung vorgelegt, welche die Nationalsozialistische Grundzüge des Nationalsozialismus
ausdrückt der ersten Nationalsozialismus. Das Gesetz über die
auch in dem Fall des Nationalsozialismus, der Nationalsozialismus des Nationalsozialismus
Carl Schmitt vorgelegt vorgelegt hat, vorgelegt wird, das Gesetz
wird die Nationalsozialistische als solche - in dem ersten Fall
also Nationalsozialismus der Nationalsozialismus, dass ein Gesetz, das ein Gesetz vorgelegt
einen Nationalsozialismus vorgelegt. Das Gesetz über die, von dem Gesetz über
"Nationalsozialismus" vorgelegt, dass eine Lösung vorgelegt, die
das Nationalsozialistische vorgelegt, also eine Lösung vorgelegt
oben. Das Gesetz über die Nationalsozialismus nicht vorgelegt: In der
Nationalsozialismus dass es Nationalsozialismus ist, dass das Gesetz vorgelegt
e. o. g. Und zu dem Gesetz über die Nationalsozialismus vorgelegt werden:
Es ist vorgelegt, dass Nationalsozialismus vorgelegt werden
sollen; dann die Nationalsozialismus zu Nationalsozialismus
für die Nationalsozialismus vorgelegt. Das Gesetz über die Nationalsozialismus
diese Nationalsozialismus Möglichkeit vorgelegt wird in Nationalsozialismus



berichtigt? "Eifrige Anlehnungen in einem anderen Aufsatz der 'Fackel' an Theodor Herzls Tagebuch machen den Fall 3 zur Wahrscheinlichkeit." Das bedeutet nun durchaus nicht, dass dem Schreiber das Recht bestritten wird, etwas, was ihm wahrscheinlich ist, mutmassend vorzubringen. Vielmehr wird hier der ganz konkreten, aus dem Zusammenhang deutlich vortretenden Behauptung widersprochen: "Die Anlehnungen sind derartige, dass der Fall 3 zur Wahrscheinlichkeit wird." Nicht die Wahrscheinlichkeit, sondern der durch eben sie bedingte Charakter der Anlehnung wird bestritten. Nicht die Wahrscheinlichkeit ist die Konklusion aus der Anlehnung, sondern die Art der Anlehnung ist die sich ergebende Konklusion aus der gesetzten Wahrscheinlichkeit. Ob die Anlehnungen, wenn sie bereits determiniert wären, etwas wahrscheinlich machen, wäre natürlich reine Ermessenssache. Wenn - wahrheitswidrig - bereits ausgesprochen wäre, dass es Anlehnungen mit jüdisch-nationaler Tendenz sind, so dürfte der Schreiber jede ihm beliebige Wahrscheinlichkeit folgern, ohne dass man ihm mit dem § 23 widersprechen könnte. Dann hätte er ganz gewiss das Recht, welche Vermutung er will, daran zu knüpfen, und es wäre nur die Berichtigung ermöglicht, dass es keine Anlehnungen mit jüdisch-nationaler ^{Tendenz} sind. Dies ist jedoch indirekt gesagt in der Form: dass es solche Anlehnungen sind, die den Fall 3 zur Wahrscheinlichkeit machen. Da es nun aber in Wahrheit, solche Anlehnungen sind, die den Fall 3 unter gar keinen Umständen zur Wahrscheinlichkeit machen können, weil es eben nicht Anlehnungen mit jüdisch-nationaler Tendenz sind, sondern Zitate über einen Fall von Korruption, also über etwas tatsächliches/ Verschiedenes, so muss die Möglichkeit gegeben sein, diese Tatsache der Behauptung entgegenzusetzen. Die behaupteten Anlehnungen sind solche, die erst durch die Angabe, dass, sie den Fall 3 zur Wahrscheinlich-

9

keit machen, charakterisiert, förmlich definiert werden. Ihre Eigenschaft wird damit bezeichnet und es ist ganz so, wie wenn die ihnen angedichtete Wahrscheinlichkeit in einem Relativsatz ausgedrückt wäre. Und dass es *solche, welche* sind, wird berichtet. Die zwingend herbeigeführte Vorstellung, dass es *solche* sind, ist die berichtigte Tatsache. Nicht die Vermutung, die an sie geknüpft wird: dass sie etwas wahrscheinlich machen, wird berichtet. Sondern ihre Determinierung durch eben diese Vermutung: die *Aussage*, dass es derartige Anlehnungen sind, die den Fall 3 zur Wahrscheinlichkeit machen. Nicht die *Wahrscheinlichkeit*, zu der die Anlehnungen etwas machen, sondern die durch sie bezeichneten *Anlehnungen*. Es kann doch keinem Zweifel unterliegen, dass auch durch die abstraktesten Termini, die der Meinungssphäre entnommen sind, eine ganz konkrete Tatsache determiniert sein kann. Nicht auf jene kommt es an - und nicht sie werden berichtet -, sondern auf die Tatsache, zu deren Bezeichnung sie verwendet sind. Hätte die „Reichspost“ wahrheitsgemäß geschrieben, es seien in jenem Aufsatz Anlehnungen enthalten, in denen von der Gewinnsucht der Neuen Freien Presse die Rede ist, und daran die Konklusion geknüpft, dass der Verfasser wahrscheinlich zum Judentum zurückkehren werde, so wäre es eine Mutmaßung, eine Meinung, zu der sie, wie immer sie deren Absurdität verantworten wolle, vollkommen berechtigt wäre. Aber gerade das Verschweigen, welcherlei Anlehnungen es sind, lässt ihre Vermutung ganz und gar nicht absurd erscheinen, sondern stellt zwingend die Tatsache her und will sie herstellen, dass es eben solche Anlehnungen sind, wie sie es tatsächlich nicht sind. Indem nun der Kläger den Fall setzt, dass die „Reichspost“ ganz dieselbe Wahrscheinlichkeit an die ^{dadurch} ~~von ihr~~ definierten und auf die völlig verschiedene Sphäre des Inseratenwesens fixierten Anlehnungen geknüpft hätte, und zugibt, dass *hier* (und nur hier) das reine

Wesen der Meinung zum Ausdruck käme, glaubt er hinlänglich klar gemacht zu haben, dass sich die Berichtigung nicht gegen das offenbare Recht, eine Wahrscheinlichkeit aufzustellen, gegen das Recht der Meinung richtet, sondern gegen etwas ganz anderes, nämlich gegen das Unternehmen, durch eine solche Meinung erst eine Tatsache zu konstruieren; gegen die fälschliche Charakterisierung jener Anlehnungen durch die Wahrscheinlichkeit, die sich aus ihnen ergeben soll; also gegen die tatsächliche Unwahrheit, dass es ein Artikel mit jüdisch-nationaler Tendenz sei und nicht vielmehr einer über die Gewinnsucht der Neuen Freien Presse. Was die 'Reichspost' zwar nicht wörtlich, aber tatsächlich geschrieben hat, ist: In einem anderen Aufsatz der Päckel sind derartige Anlehnungen enthalten, die den Fall 3 zur Wahrscheinlichkeit machen, Anlehnungen an Herzls Tagebuch - was ohne nähere Angabe ausschliesslich nur die Assoziation der sionistischen Tendenzen ergeben kann. Das ist berichtigungsfähig. Und hier wird evident, wie dieselben Worte im Nu die Meinungsfarbe zugunsten ihres tatsächlichen Wesens verlieren. Wenngleich jedoch die Wortfassade den judizierenden Betrachter vom Wesen der Behauptung ablenkt hat, so sollte er doch nicht übersehen, dass gerade auf den Leser, der diesen mit einem Gesetz zu konfrontieren, bloss den Eindruck des Satzes übernimmt, ohne mit der vorgespiegelten Tatsache eingewirkt wird, nicht mit der Meinung, die im Wort enthalten ist, und dass der berichtigte Artikel keine andere Absicht als eben diese verfolgt hat. Es macht eben den Charakter und die Gefahr einer solchen Diktion aus, dass mittels desselben Trugschlusses, den die Zeitung bezweckt, dem naiven Leser durch eine Meinung eine Tatsache und dem judizierenden mit einer Tatsache eine Meinung vorgespiegelt wird. Wenn das Gesetz der Presse nur das Hindernis bereiten wollte, dass sie die grössten und direktesten unwahren Tatsachen vermeiden muss, dann brauchte sie



überhaupt keine § 23-Berichtigung zu fürchten. Da eine solche Unterstützung unmöglich die Absicht des Gesetzes sein kann - weil⁰² sonst ein völlig unzulängliches, schlechtes, der technischen Entwicklung der Zeitungslüge kaum je gewachsenes und fast nie anwendbares Gesetz wäre -, so hofft der Berichtigungswerber, dass das Berufungsgericht das Urteil erster Instanz aufheben und der Klage gegen den verantwortlichen Redakteur der 'Reichspost' in ihrem vollen Umfang stattgeben werde.



[The following text is extremely faint and largely illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page. It appears to be a continuation of the legal argument or a separate section of the document.]

11
11

John N. ...
...
...

Der Unterfertigte legt gegen das Urteil des Strafbezirks-
gerichtes I in Wien als Preßgericht Geschäftszahl UI 3/23
4

Berufung ein und begründet diese wie folgt:

Das Strafbezirksgericht I hat den verantwortlichen Redakteur
der „Reichspost“ von der Verpflichtung freigesprochen, den
Punkt 7 der Berichtigung zu veröffentlichen, mit der Begründung,
daß dieser ~~nicht~~ eine Berichtigung mitgeteilter Tatsachen sei, da der
Umstand, daß eifrige Anlehnungen etwas zur Wahrscheinlichkeit
machen, eine Meinung und keine Tatsache ist, selbst wenn
es richtig sein mag, daß dieser Meinung Tatsachen zugrunde liegen.
Durch diese Einschränkung hat das Gericht zu erkennen gegeben, daß es sich der
Argumentation der Klage, so wenig es sonst auf sie eingeht,
nicht verschlossen hat. Indem es aber solches tut und
also anerkennt, daß einer Meinung eine Tatsache zugrunde-
liegen kann, so hat es auch anerkannt, daß diese Meinung
nur scheinbar, nur für den oberflächlichen Blick eine
Meinung ist. Denn jeder Meinung liegt ja eine Tatsache
»zugrunde«, indem doch eine Meinung nur über eine Tatsache
gebildet werden kann. Um eine derartige Tatsache aber handelt es
sich hier keineswegs, sondern vielmehr um eine solche, die in der
Meinung enthalten, die mit ihr geradezu kongruent ist.
Wenn das Urteil einräumt, daß es sich hier um eine solche
Tatsache handelt — und um eine andere kann es sich ja nicht
handeln, auf die andere müßte ja gar nicht erst hingewiesen
werden —, so kann es nicht mehr an dem Meinungsweisen jener
Worte festhalten, sondern müßte vielmehr zugeben, daß der
Meinungsstoff, die Meinungsfarbe der Worte unmöglich
über ihren tatsächlichen Charakter hinwegtäuschen können. Es ist
gewiß bezeichnend, daß das Urteil hier zu der Formulierung
greift: »der Umstand, daß eifrige Anlehnungen etwas
zur Wahrscheinlichkeit machen«. Diesen »Umstand« nennt
das Urteil eine »Meinung«, was er nach der Natur des
Wortes nie sein kann. »Umstand« bedeutet nach jedem

HK



st

deutschen Wörterbuch nichts anderes als »die Verhältnisse, unter denen etwas geschieht«. Damit allein ist schon der volle tatsächliche Charakter des Prozesses, durch den die Anlehnungen etwas zur Wahrscheinlichkeit machen, also der Behauptung jenes berichtigten Artikels, dokumentiert. Selbst wenn man nicht an und für sich eine »eifrige Anlehnung« und nicht an und für sich eine »Wahrscheinlichkeit« berichtigen könnte, so wäre doch der Umstand, daß eine eifrige Anlehnung eine Wahrscheinlichkeit ergibt, also die Tatsache, daß dies der Fall ist, berichtigungsfähig. Aber auch an und für sich liegen hier Behauptungen vor, die dem § 23 P.G. zugänglich sind. Das Urteil verwechselt ~~hier~~ durchaus den äußern Wortcharakter der Bestandteile der Behauptung mit dem Wesen der Behauptung. Wenn das Gesetz wirklich nur beabsichtigt hätte, die handgreiflichste und konkreteste Tatsächlichkeit berichtigungsfähig erscheinen zu lassen, dann könnte sich die Presse mit leichter Verkläuterung die handgreiflichsten und konkretesten Unwahrheiten leisten, ohne je eine Berichtigung gewärtigen zu müssen, und gerade der tückischesten Methode, deren drastisches Beispiel eben jener Punkt 7 des berichtigten Artikels der »Reichspost« ist, wäre Vorschub geleistet. Wie der § 26 des P.G., so würde auch der § 23 durch eine solche Auffassung illusorisch gemacht werden. Eine Zeitung, der es der § 23 zweifellos erschwert, zu behaupten, daß X, der neben Y einherging, ihn bestohlen hat, brauchte dann bloß zu schreiben, die verdächtige Nähe, in der sich X neben Y aufhielt, mache es wahrscheinlich, daß er ihn bestohlen hat, und das Strafbezirksgericht I würde erkennen, der Umstand, daß eine verdächtige Nähe ~~etwas~~ wahrscheinlich macht, sei eine Meinung und keine Tatsache.

→ 1. 3

→ An L. 1. 3



Es ist aber von allergrößter prinzipieller Wichtigkeit, daß eine solche Entscheidung überprüft werde, damit die Hoffnung noch Aussicht habe, daß die gefährlichste Form einer Tatsachenbehauptung, die durch die indirekte Methode nicht das geringste von ihrer wahren Beschaffenheit einbüßt, faßbar sei. Es sei hier auf den Kommentar von Lißt hingewiesen, der ganz ausdrücklich eine solche Art von Tatsachen unter jene einbezieht, die dem Berichtigungsgesetz erreichbar sind. Auch mag das Beispiel, das der Vertreter des Klägers in der Verhandlung beigebracht hat, die Anschauung des Wesens einer unterstellten Tatsache fördern: die ‚Reichspost‘ hätte gewiß etwa den Umstand, daß der Kläger im israelitischen Tempel gesehen worden ist, zur Erhärtung der von ihr aufgestellten »Wahrscheinlichkeit« herangezogen, daß er zur jüdischen Konfession zurückkehren werde. Sollte es ihm da verwehrt sein, im Wege eines Gesetzes, das dem Schutz der Wahrheit dient, festzustellen, daß er im Tempel nur erschienen ist, um einer Trauung beizuwohnen? Es müßte wohl schlechthin unmöglich sein, an der Argumentation der Klage, die dem Gericht erster Instanz vorgelegen ist, vorbeizukommen, und da auch das Gericht es nicht konnte, so entzog es sich ihr mit dem Satze: »selbst wenn es richtig ist, daß dieser Meinung Tatsachen zugrundeliegen«. Aber wenn dies richtig ist, dann ist auch die Argumentation richtig und das Urteil unrichtig, und wenn »dieser Meinung« eine falsche Tatsache zugrundeliegt, so muß es dem Berichtigungswerber erlaubt sein, die richtige zu reklamieren. Der Zeitung bleibt es ja dann noch immer unbenommen, auf Grund der richtigen Tatsache ihre Meinung aufzustellen, und dann könnte diese allerdings nicht berichtigt werden, aber zuerst muß sie, ehe sie eine unwiderlegbare Meinung aufstellen will, die richtige Tatsache setzen. Dies hat das Urteil erster Instanz offenbar verwechselt. Nicht die Meinung soll berichtigt werden, die die Zeitung auf Grund einer richtigen Tatsache ausspricht — das wäre natürlich unstatthaft —, sondern der falschen Tatsache, auf Grund deren sie ihre Meinung produziert, die richtige entgegengestellt werden. Der falschen Tatsache, die sie durch die angebliche »Meinung« vorspiegeln will. Denn man kann eigentlich nicht davon reden, daß hier etwas »zugrundeliegt«, sondern nur davon, daß hier etwas zugrundegelegt, unterschoben wird. Wie vollkommen diese Methode in dem Artikel der ‚Reichspost‘ praktiziert wird, geht insbesondere auch aus dem Schlußsatz hervor: »Ein Kreislauf ist beendet«. Kann nach diesem Satze, auf dessen apodiktische Fassung ein Leser des Artikels den Berichtigungswerber mit Recht aufmerksam macht, für einen solchen Leser noch ein Zweifel bestehen, daß die ‚Reichspost‘ eine Tatsache setzen will? Wird hier nicht die von ihr eben noch produzierte »Wahrscheinlichkeit«, die das Gericht unter dem Eindruck des äußeren Wortcharakters für eine »Meinung« hält, geradezu aufgehoben? vom

H. Heinemann

H. Heinemann
 ...
 ...



A

y

der Zeitung selbst aufgehoben, die knapp zuvor noch von »Wahrscheinlichkeit« gesprochen hat? Was will die »Reichspost« anderes, als dem Leser einen positiven falschen Sachverhalt suggerieren, wenn sie ihre Betrachtung mit der Behauptung schließt, daß ein Kreislauf, jener, der in die jüdische Konfession zurückführt, beendet ist?

Aber es bedarf für die überprüfende Instanz gewiß nicht erst all der Hinweise auf den Zusammenhang von Tatsächlichkeit, den die einzelnen Wortelemente jenes Satzes zwingend herstellen. Diese selbst sind so gesetzt, daß ihr tatsächlicher Charakter unmöglich bestritten werden kann. Die an und für sich unanfechtbare Rechtsanschauung, daß nach dem § 23 nur eine Tatsache und keine Meinung berichtigt werden kann, hat da geradezu ein Schulbeispiel des verbreiteten Irrtums gezeitigt, der den Meinungsstoff mit dem Meinungs-
wesen verwechselt. »Wahrscheinlichkeit« ist aus dem zufälligen Meinungsstoff verfertigt und das Gericht erster Instanz nimmt deshalb an, daß hier eine »Meinung« vorliege. Wenn das Gesetz die Berichtigung von Meinungen ausschließt, so will es die Freiheit des Urteils in Sphären, die in sich der tatsächlichen Natur ermangeln, und über Qualitäten, die die subjektive Urteilsbildung ansprechen, sichern. Kelmwegs aber will es die freie Urteilsbildung auch gegenüber den erweislichen Sachverhalten sichern. Daß etwas gut oder schlecht sei, ist eine Meinung, die nach dem Gesetz nicht berichtigungsfähig ist. Daß etwas vorhanden oder nicht vorhanden, geschehen oder nicht geschehen ~~ist~~, ist selbst dann keine Meinung, sondern eine reine Tatsache, wenn es dem subjektiven Ermessen anheimgestellt bleibt, das Vorhandensein, das Geschehen wahrzunehmen. Die »Meinung« ist in der Sphäre, die wesentlich zu ihr spricht, verankert, nicht in der Optik des Betrachters. Ihr Element beruht im Wesen der Materie, die der Betrachtung ausgesetzt ist, und kann darum immer nur auf die dem Urteil zugängliche Qualität, nie aber auf die der Feststellung, dem Beweis unterworfenen Quantität bezogen sein, ohne Rücksicht darauf, daß deren Wahrnehmbarkeit ~~ist~~ noch der subjektiven Optik einen Spielraum hat. Der eine wird einen Sachverhalt mit größerer Deutlichkeit wahrnehmen als der andere: ein Sachverhalt bleibt es darum doch, und was in dessen Betrachtung noch Spielraum hat, ist nicht die »Meinung«, sondern das Bewußtsein ~~und~~ die Ausbildung der Sinne. Die »Meinung«, die das Gesetz meint, ist nicht die subjektive Einstellung des Betrachters zu den Objekten der Tatsachenwelt, sondern ausschließlich die subjektive Bemessung jener Werte, die wesentlich der Beweisführung entrückt und nur der Beurteilung ausgesetzt sind. ~~Die~~ »Meinung«, ~~die~~ das Gesetz meint,

W

ist
Lapin

H
H
H

11

H/ina

subis fin



11

1. d. e.

1. d. e.
H 3

liegt vor, wenn ~~eine~~ Zeitung sagt, ein Schauspieler habe den Don Carlos schlecht gespielt. Denn hier ist das Wesen der Behauptung die Meinung. Wenn aber die Zeitung sagt, der Schauspieler habe »wahrscheinlich den Don Carlos zum erstenmal gespielt«, so hat die Behauptung zwar den Meinungsstoff, ist aber die Behauptung einer Tatsache, wenngleich eine eingeschränkte Behauptung. (Wenn sie »jedenfalls« sagte, wäre es darum scheinbar nicht weniger eine »Meinung« — wiewohl das Preßgericht hier am Ende wankend würde —, aber wenn sie nur »wahrscheinlich« sagt, so ist es darum doch eine tatsächliche Behauptung.) Unmöglich kann das Gesetz dem Schauspieler die Möglichkeit verwehren, einer solchen wenngleich eingeschränkten Behauptung die Wahrheit entgegenzustellen, daß er den Don Carlos schon ein Dutzendmal gespielt habe. Umsoweniger, wenn die Zeitung noch durch Erdichtung anderer Umstände einen Zusammenhang herstellt, der dem Leser jene falsche Tatsache umso sicherer suggeriert, an deren Widerlegung der Schauspieler aus irgendeinem Grunde ein Interesse hat. Würde das Gesetz eine solche Möglichkeit ausschließen, so wäre der Presse mit Wendungen wie »Aller Wahrscheinlichkeit nach hat . . .« oder »Gerichtsweise verlautet, daß . . .« »Nach unserer Meinung wird . . .« (in welchem Fall nach Ansicht des Preßgerichts die »Meinung« ja auf der Hand liegt) für jede Lüge ein Freibrief ausgestellt. Und hier, an dem Fall einer durch subjektive Färbung unberührbaren Tatsächlichkeit, wird völlig faßbar, worin der Unterschied zwischen Meinung und Tatsache und worin die Verwechslung beruht, welche die eigentliche Grundlage des Ausspruchs der ersten Instanz bildet. Was berichtet wurde und was auch in dem Fall des Schauspielers, der »wahrscheinlich den Don Carlos zum erstenmal gespielt hat«, berichtet wird, ist keineswegs die Wahrscheinlichkeit als solche — in dem strittigen Fall also keineswegs der Umstand als solcher, daß eifrige Anlehnungen etwas wahrscheinlich machen. Gewiß wäre hier, von dem Punkte der »Wahrscheinlichkeit« gesehen, bloß eine Folgerung gezogen, die dem Ermessen anheimgestellt bleibt, also eine Meinung ausgesprochen. Gewiß kann der Schauspieler nicht berichtigen: Es ist unwahr, daß es wahrscheinlich ist, daß ich zum erstenmal u. s. w. Und an und für sich könnte auch nicht berichtet werden: Es ist unwahr, daß Anlehnungen wahrscheinlich machen; denn sie machen ja faktisch nur dem etwas wahrscheinlich, der die Behauptung ausspricht. Aber wird denn der Nachdruck auf diese einzuräumende Möglichkeit gelegt? Was wird in Wahrheit





MT

zu den 30 Anlehnungen steht man

Fehlentscheidung
Fehl
- Markierung

1- 1-

1)

Haus ip

→ W
→ in Konzeption

11

→ sp.

ihre Determinierung durch eben diese; die Aussage, daß es derartige Anlehnungen sind, die den Fall 3 zur Wahrscheinlichkeit machen. Nicht die »Wahrscheinlichkeit«, sondern die durch sie bezeichneten »Anlehnungen«. Es kann doch keinem Zweifel unterliegen, daß auch durch die abstraktesten Termini, die der Meinungssphäre entnommen sind, eine ganz konkrete Tatsache determiniert sein kann. Nicht auf jene kommt es an und nicht sie werden berichtigt, sondern auf die Tatsache, zu deren Bezeichnung sie verwendet sind. Hätte die »Reichspost« wahrheitsgemäß geschrieben, es seien in jenem Aufsatz Anlehnungen enthalten, in denen von der Gewinnsucht der Neuen Freien Presse die Rede ist, und daran die Konklusion geknüpft, daß der Verfasser wahrscheinlich zum Judentum zurückkehren werde, so wäre es eine Mutmaßung, eine Meinung, zu der sie, wie immer sie deren Absurdität verantworten wollte, vollkommen berechtigt wäre. Aber gerade das Verschweigen, welcherlei Anlehnungen es sind, läßt ihre Vermutung ganz und gar nicht absurd erscheinen, sondern stellt zwingend die Tatsache her und will sie herstellen, daß es eben solche Anlehnungen sind, wie sie es tatsächlich nicht sind. Indem der Kläger den Fall setzt, daß die »Reichspost« ganz dieselbe Wahrscheinlichkeit an die bereits definierten und auf die völlig verschiedene Sphäre des Inseratenwesens fixierten Anlehnungen geknüpft hätte, und zugibt, daß hier (und nur hier) das reine Wesen der Meinung zum Ausdruck käme, glaubt er hinlänglich klar gemacht zu haben, daß sich die Berichtigung nicht gegen das offenbare Recht, eine Wahrscheinlichkeit aufzustellen, gegen das Recht der Meinung richtet, sondern gegen etwas ganz anderes, nämlich gegen das Unternehmen, durch eine solche Meinung erst eine Tatsache herzustellen; gegen die fälschliche Charakterisierung jener Anlehnungen durch die Wahrscheinlichkeit, die sich aus ihnen ergeben soll; also gegen die tatsächliche Unwahrheit, daß es ein Artikel mit jüdisch-nationaler Tendenz sei und nicht vielmehr einer über die Gewinnsucht der Neuen Freien Presse. Was die »Reichspost« zwar nicht wörtlich, aber tatsächlich geschrieben hat, ist: In einem anderen Aufsatz der Fackel sind derartige Anlehnungen enthalten, die den Fall 3 zur Wahrscheinlichkeit machen. Anlehnungen an Herzls Tagebuch, was ohne nähere Angabe ausschließlich die Assoziation der zionistischen Tendenz ergeben kann. Das ist berichtigungsfähig.

→ sp. 01

1
nur





deutschen Wörterbuch nichts anderes als »die Verhältnisse, unter denen etwas geschieht«. Damit allein ist schon der volle tatsächliche Charakter des Prozesses, durch den die Anlehnungen etwas zur Wahrscheinlichkeit machen, also der Behauptung jenes berichtigten Artikels, dokumentiert. Selbst wenn man nicht an und für sich eine »eifrige Anlehnung« und nicht an und für sich eine »Wahrscheinlichkeit« berichtigen könnte, so wäre doch der Umstand, daß eine eifrige Anlehnung eine Wahrscheinlichkeit ergibt, also die Tatsache, daß dies der Fall ist, berichtigungsfähig. Aber auch an und für sich liegen hier Behauptungen vor, die dem § 23 P.G. zugänglich sind. Das Urteil verwechselt durchaus den äußern Wortcharakter der Bestandteile der Behauptung mit dem Wesen der Behauptung. Wenn das Gesetz wirklich nur beabsichtigt hätte, die handgreiflichste und konkreteste Tatsache berichtigungsfähig erscheinen zu lassen, dann könnte sich die Presse mit leichter Verkläuterung die handgreiflichsten und konkretesten Unwahrheiten leisten, ohne je eine Berichtigung gewärtigen zu müssen, und gerade der tückischesten Methode, deren drastisches Beispiel eben jener Punkt 7 des berichtigten Artikels der 'Reichspost' ist, wäre Vorschub geleistet. Wie der § 26 des P.G., so würde auch der § 23 durch eine solche Auffassung illusorisch gemacht werden. Eine Zeitung, der es der § 23 zweifellos erschwert, zu behaupten, daß X, der neben Y einherging, ihn bestohlen hat, brauchte dann bloß zu schreiben, die verdächtige Nähe, in der sich X neben Y aufhielt, mache es wahrscheinlich, daß er ihn bestohlen hat, und das Strafbezirksgericht I würde erkennen, der Umstand, daß eine verdächtige Nähe den Diebstahl wahrscheinlich macht, sei eine Meinung und keine Tatsache.

- Zufall

Abw.



JA

Es ist aber von allergrößter prinzipieller Wichtigkeit, daß eine solche Entscheidung überprüft werde, damit die Hoffnung noch Aussicht habe, daß die gefährlichste Form einer Tatsachenbehauptung, die durch die indirekte Methode nicht das geringste von ihrer wahren Beschaffenheit einbüßt, faßbar sei. Es sei hier auf den Kommentar von Lißt hingewiesen, der ganz ausdrücklich eine solche Art von Tatsachen unter jene einbezieht, die dem Berichtigungsgesetz erreichbar sind. Auch mag das Beispiel, das der Vertreter des Klägers in der Verhandlung beigebracht hat, die Anschauung des Wesens einer unterstellten Tatsache fördern: die ‚Reichspost‘ hätte gewiß etwa den Umstand, daß der Kläger im israelitischen Tempel gesehen worden ist, zur Erhärtung der von ihr aufgestellten »Wahrscheinlichkeit« herangezogen, daß er zur jüdischen Konfession zurückkehren werde. Sollte es/da ~~jenem~~ verwehrt sein, im Wege eines Gesetzes, das dem Schutz der Wahrheit dient, festzustellen, daß er im Tempel nur erschienen ist, um einer Trauung beizuwohnen? Es müßte wohl schlechthin unmöglich sein, an der Argumentation der Klage, die dem Gericht erster Instanz vorgelegen ist, vorbeizukommen, und da auch das Gericht es nicht konnte, so entzog es sich ihr mit dem Satze: »selbst wenn es richtig ist, daß dieser Meinung Tatsachen zugrundeliegen«. Aber wenn dies richtig ist, dann ist auch die Argumentation richtig und das Urteil unrichtig, und wenn »dieser Meinung« eine ~~falsche~~ Tatsache zugrundeliegt, so muß es dem Berichtigungswerber erlaubt sein, die richtige zu reklamieren. Der Zeitung bleibt es ja dann noch immer unbenommen, auf Grund der richtigen Tatsache ihre Meinung aufzustellen, und dann könnte diese allerdings nicht berichtigt werden, aber zuerst muß sie, ehe sie eine unwiderlegbare Meinung aufstellen will, die richtige Tatsache setzen. Dies hat das Urteil erster Instanz offenbar verwechselt. Nicht die Meinung soll berichtigt werden, die die Zeitung auf Grund einer richtigen Tatsache ausspricht — das wäre natürlich unstatthaft —, sondern der falschen Tatsache, auf Grund deren sie ihre Meinung produziert, die richtige entgegengestellt werden. Der falschen Tatsache, die sie durch die angebliche »Meinung« vorspiegeln will. Denn man kann eigentlich nicht davon reden, daß hier etwas »zugrundeliegt«, sondern nur davon, daß hier etwas zugrundegelegt, unterschoben wird. Wie vollkommen diese Methode in dem Artikel der ‚Reichspost‘ praktiziert wird, geht insbesondere auch aus dem Schlußsatz hervor: »Ein Kreislauf ist beendet«. Kann nach diesem Satze (auf dessen apodiktische Fassung ein Leser des Artikels den Berichtigungswerber mit Recht aufmerksam macht) für einen solchen Leser noch ein Zweifel bestehen, daß die ‚Reichspost‘ eine ~~Tatsache~~ setzen will? Wird hier nicht die von ihr eben noch produzierte »Wahrscheinlichkeit«, die das Gericht unter dem Eindruck des äußeren Wortcharakters ~~also im Wege eines Trugschlusses~~ für eine »Meinung« hält, geradezu aufgehoben? von

Lißt - 1

Hd
Hk.

Haben im
Irrtum



der Zeitung selbst aufgehoben, die knapp zuvor noch von
»Wahrscheinlichkeit« gesprochen hat? Was will die »Reichspost«
anderes, als dem Leser einen positiven falschen Sachverhalt
suggerieren, wenn sie ihre Betrachtung mit der Behauptung
schließt, daß ein Kreislauf, jener, der in die jüdische Konfession
zurückführt, beendet ist?

Aber es bedarf für die überprüfende Instanz gewiß nicht
erst all der Hinweise auf den Zusammenhang von Tatsächlich-
keit, den die einzelnen Wortelemente jenes Satzes zwingend
herstellen. Diese selbst sind so gesetzt, daß ihr tatsächlicher
Charakter unmöglich bestritten werden kann. Die an und für
sich unanfechtbare Rechtsanschauung, daß nach dem § 23 nur
eine Tatsache und keine Meinung berichtigt werden kann, hat
da geradezu ein Schulbeispiel des verbreiteten Irrtums gezeitigt,
der den Meinungsstoff mit dem Meinungs-
wesen verwechselt. »Wahrscheinlichkeit« ist aus dem
zufälligen Meinungsstoff verfertigt und das Gericht erster Instanz
nimmt deshalb an, daß hier eine »Meinung« vorliege. Wenn das
Gesetz die Berichtigung von Meinungen ausschließt, so will es
die Freiheit des Urteils in Sphären, die in sich der tatsächlichen
Natur ermangeln, und über Qualitäten, die die subjektive Urteils-
bildung ansprechen / sichern. Keineswegs aber will es die freie
Urteilsbildung auch gegenüber den erweislichen Sachverhalten
sichern. Daß etwas gut oder schlecht sei, ist eine Meinung, die
nach dem Gesetz nicht berichtigungsfähig ist. Daß etwas vor-
handen oder nicht vorhanden, geschehen oder nicht geschehen
ist, ist selbst dann keine Meinung, sondern eine reine Tatsache,
wenn es dem subjektiven Ermessen anheimgestellt bleibt, das Vor-
handensein, das Geschehensein wahrzunehmen. Die »Meinung«
ist in der Sphäre, die wesentlich zu ihr spricht, verankert, nicht
in der Optik des Betrachters. Ihr Element beruht im Wesen der
Materie, die der Betrachtung ausgesetzt ist, und kann darum
immer nur auf die dem Urteil zugängliche Qualität, nie aber
auf die dem Beweis, der Feststellung unterworfenene Quantität
bezogen sein / mag auch deren Wahrnehmbarkeit der
subjektiven Optik einen Spielraum lassen. Der eine wird einen
Sachverhalt mit größerer Deutlichkeit wahrnehmen als der andere:
ein Sachverhalt bleibt es darum doch, und was in dessen
Betrachtung noch Spielraum hat, ist nicht die »Meinung«, sondern
das Bewußtsein, die Fähigkeit der Sinne, die Wahrnehmungen. Die
»Meinung«, die das Gesetz meint, ist nicht die subjektive
Einstellung des Betrachters zu den Objekten der Tatsachenwelt,
sondern ausschließlich die subjektive Bemessung jener Werte,
die wesentlich der Beweisführung entrückt und nur der Be-
urteilung ausgesetzt sind. Eine »Meinung«, wie sie das Gesetz meint,

4.
= 1
4/4
- m!

o m

ord. Meinung

→ 11

→ 11
11



Im Namen der Republik Österreich!

Vor dem Landesgericht in Strafsachen I Wien als
 Berufungsgericht hat gemäß der die Verhandlung anordnenden Verfügung
 vom 1. II. 1923 am 13. Feber 1923 unter
 dem Vorsitz des Hofrat Dr. Wessely
 im Beisein des Dr. Heidrich
 des Dr. Künstler und
 des Gottfried als Richter
 und des Kg. Weber als Schriftführers
 in Gegenwart des Staatsanwaltes Dr. Formanek
 in Abwesenheit
 // des Privatanklägers Karl Kraus
 in Anwesenheit
 dessen Vertreters Dr. Oskar Samek
 // des Privatanklägers
 in Abwesenheit
 des Angeklagten Karl Schiffleitner
 und
 in Anwesenheit
 des Verteidigers Dr. Voglar-Deinhartstein

die Verhandlung über die Berufung des Privatanklägers Karl Kraus pto. Schuld
 und Nichtigkeit
 gegen das Urteil des Straf-Bezirksgerichtes I Wien

// des Einzelrichters des Gerichtes
 vom 13. Jänner 1923 Geschäftszahl U I 3/23/4

stattgefunden // Das Gericht hat über den Antrag des
 mit welchem der Angeklagte Karl Schiffleitner von der gegen ihn erhobenen
 Anklage, er habe als verantwortlicher Redakteur der in Wien erscheinenden
 Zeitung "Reichspost" sich grundlos geweigert, die ihm mit Bezug auf den
 mit der Ueberschrift: "Ein Kreislauf" in der Nummer 319 der "Reichspost"
 vom 29. November 1922 zugekommene Berichtigung zu veröffentlichen und habe
 hiedurch die Uebertretung nach § 22 Pr.G. begangen, gemäss § 259 Zl. 3
 // am // zu Recht erkannt:
 // St. P. O. freigesprochen wurde.

Das Landes- als Berufungsgericht hat über den Antrag des
 klägerischen Vertreters auf Stattgebung und des Verteidigers auf Zurück-
 weisung der Berufung am 13. Feber 1923 zu Recht erkannt:



Die Berufung des Privatanklägers pto. Schuld und Nichtigkeit gegen das obige Urteil des Strafbezirksgerichtes I in Wien wird als unbegründet zurückgewiesen.

Gemäss § 390 St.P.O. haftet der Privatankläger als Berufungswerber für die Kosten der Berufung.

G r ü n d e :

Das Landes- als Berufungsgericht nahm in Uebereinstimmung mit dem erstrichterlichen Urteile als erwiesen an, dass der Angeklagte als verantwortlicher Schriftleiter der Zeitung "Reichspost" die ihm von dem Privatankläger Herrn Karl Kraus übersendete Berichtigung eines in der Nummer 319 der Reichspost am 29. XI. 1922 abgedruckten, den Privatankläger betreffenden Artikels zu veröffentlichen, bzw. dass er diese Berichtigung weder in der ersten noch in der zweiten nach dem Einlangen der Berichtigung erschienenen Nummer zum Abdrucke brachte. Im Sinne des § 24 des Gesetzes vom 7. April 1922, Nr. 218 B.G.Bl. Punkt 4 Abs. 3 erkannte das Strafbezirksgericht auf Veröffentlichung eines Teiles der übersandten Berichtigung der dann auch vom Angeklagten veröffentlicht wurde und sprach den Angeklagten im Sinne der zit. Gesetzesstelle von der gegen ihn erhobenen Anklage frei. Das Erstgericht ging nämlich von der Anschauung aus, dass die übersandte Berichtigung auch Stellen enthalte, die nicht eine Berichtigung mitgeteilter Tatsachen sind, somit in der verlangten Form/ abgelehnt werden durfte. Gegen diesen Freispruch nun richtet sich die Berufung des Privatanklägers, die zwar nicht ausdrücklich pto. Schuld und Nichtigkeit angemeldet und als solche bezeichnet, wohl aber in einer Weise ausgeführt ist, dass sie als im Sinne des § 281/9 a St.P.O. erhoben angesehen werden muss.

Das Landes- als Berufungsgericht erachtete die erhobene Berufung für unbegründet u.zw. aus nachstehenden Erwägungen:

Nach § 23 des Pr.G. vom 7. April 1922 Nr. 218 B.G.Bl. ist der verantwortliche Schriftleiter einer Zeitung verpflichtet, eine Berichtigung darin mitgeteilter Tatsachen auf Verlangen eines Beteiligten (Behörde oder Privatperson) ohne Entgelt zu veröffentlichen. Unter Tatsachen versteht man einen sinnlich wahrnehmbaren Zustand oder Vorgang der Aussenwelt. Dieser Zustand oder Vorgang existiert oder er existiert nicht, er ist aber weder



richtig noch unrichtig und Tatsachen können daher auch nicht berichtigt werden. Richtig oder Unrichtig kann nur die Mitteilung ihrer Existenz oder Nichtexistenz sein, so dass man mit Grund sagen darf, der Gesetzestext des § 23 Pr.G. bediene sich eines schiefen Ausdruckes: das Objekt der Berichtigung bilden nicht die mitgeteilten Tatsachen, sondern die Mitteilung der Tatsachen.

Die Mitteilung der Tatsachen entspringt einer Vorstellung desjenigen, der die Mitteilung macht und erweckt Vorstellungen bei dem Kenntnisnehmer, an den die Mitteilung erfolgt. Die Vorstellung des Mitteilenden ist das Ergebnis seiner Wahrnehmung und der Gegenstand seiner Wahrnehmung ist der Zustand oder Vorgang der Aussenwelt, den man als Tatsache bezeichnet. Die Mitteilung als solche ist selbst auch eine Tatsache; sie wird von dem Kenntnisnehmer wahrgenommen, bildet bei diesem wieder eine Vorstellung u.zw. normalerweise eine der Vorstellung des Mitteilenden entsprechende Vorstellung.

Der Berichtiger findet nun, dass die bei dem Kenntnisnehmer auf Grund der Mitteilung erweckte Vorstellung unrichtig sei, d.h. dass sie von jener Vorstellung abweiche, die sich bei ihm selbst in derselben Sache gebildet hat. Wenn er nun "berichtigt", so verfolgt er den Zweck, bei dem Kenntnisnehmer des berichtigten Artikels die "richtige" Vorstellung, d.i. jene Vorstellung hervorzurufen, die seiner, des Berichtigers, Vorstellung entspricht.

Nach der Bestimmung des Gesetzes darf der Berichtiger diesen Effekt aber nur durch Berichtigung der mitgeteilten Tatsachen; recte durch Berichtigung der Mitteilung von Tatsachen herbeiführen.

Die Mitteilung der Tatsache stellt sich dar als die Behauptung der Existenz oder als die Behauptung der Nichtexistenz der Tatsache.

Die Berichtigung muss daher die Mitteilung berichtigen, indem sie im ersten Falle die Nichtexistenz, im zweiten Falle die Existenz dieser Tatsache behauptet.

Die Mitteilung der Tatsachen beschränkt sich aber möglicherweise auf gewisse Tatsachen und führt andere mit diesen in engstem sachlichen Zusammenhange existierenden Tatsachen nicht an. Wenn nun nach Anschauung des "Beteiligten" die Kenntnis dieser letzteren, nicht angeführten Tatsachen geeignet ist, im Zusammenhange mit den mitgeteilten Tatsachen die



richtige, d.i. die dem Beteiligten Berichtiger entsprechende Vorstellung dem Kenntnisnehmer zu verschaffen, dann ist die Mitteilung nicht unrichtig (im engeren Sinne) sondern **e n t s t e l l t**. Die Berichtigung muss dann die Richtigkeit der Mitteilung zugeben, dieselbe aber als entstellt bezeichnen und durch Mitteilung der connexen, nicht mitgeteilten Tatsachen ergänzen denn nur auf diese Weise lässt sich dann (unter Zugrundelegung der Anschauung des Berichtigers) die Vorstellung, die die Mitteilung im berichtigten Artikel bei dem Kenntnisnehmer desselben hervorgerufen hat, anders~~g~~ gestalten d.i. im Sinne des Berichtigers: "berichtigen".

In beiden Fällen, gleichviel, ob es sich handelt um die Berichtigung einer im engeren Sinne unrichtigen Mitteilung oder einer entstellten Mitteilung kann nach dem Wortlaut des § 23 Pr.G. die Berichtigung sich nur auf die Mitteilung von **T a t s a c h e n** beziehen. Es ist die Berichtigung von Ansichten, Anschauungen, Urteilen etc. ausgeschlossen (Entscheidung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes vom 16. Juli 1908. Kr IV 83/8). Dieser Grundsatz darf aber allerdings nicht missverstanden und generalisiert werden.

Der "Zweck" der Berichtigung ist jedenfalls der, "Anschauungen", "Ansichten" und "Urteile" richtig zu stellen, denn dem Berichtiger kommt es ja doch nur darauf an, dass der Kenntnisnehmer des berichtigten Artikels die richtige **A n s c h a u u n g** oder vom Berichtiger gewünschte **A n s i c h t** sich bilde. Die Einschränkung der Berichtigung auf "die mitgeteilten Tatsachen" hat die Bedeutung, dass der Berichtiger sein Berichtigungsrecht nur in der Weise betätigen darf, dass er (bei (im engeren Sinne) unrichtigen Mitteilungen als existent behauptete Tatsachen negiert und als nicht existent behauptete Tatsachen als existent bezeichnet, oder dass er bei entstellten Mitteilungen nicht mitgeteilte connexe Tatsachen selbst in der Berichtigung mitteilt; es ist ihm aber verwehrt, Ansichten, Anschauungen oder Urteile, die im berichtigten Artikel enthalten sind, als solche rücksichtlich ihrer Richtigkeit zu kritisieren: er muss diese Anschauungen, Ansichten und Urteile vielmehr der Kritik des Lesers seiner "Berichtigung" überlassen, dem er in der Berichtigung nur die Tatsachen-Elemente als Grundlage der von ihm angestrebten Schlussfolgerungen, Anschauungen, Ansichten und Urteile darbietet.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist es nun notwendig, in jedem einzelnen Falle der Berichtigung festzustellen, welche Tatsachen in dem berichtigten Artikel mitgeteilt wurden, denn es ist nicht möglich, die Nichtexistenz oder Existenz der behaupteten oder negierten Tatsachen in der Berichtigung zu behaupten, wenn nicht feststeht, welche Tatsachen als existent oder nicht existent mitgeteilt wurden. Wo sinnlich wahrnehmbare Zustände oder Vorgänge der Aussenwelt "expressis verbis" mitgeteilt werden, hat diese Feststellung keine besondere Schwierigkeit. Der Fall kann aber auch so liegen, dass in dem zu berichtigenden Aufsätze zwar nicht expressis verbis eine bestimmte Tatsache mitgeteilt, dass aber durch die Mitteilung einer Ansicht, Anschauung oder eines Urteiles die Vorstellung von der Existenz oder Nichtexistenz eines bestimmten, sinnlich wahrnehmbaren Zustandes oder Vorganges, d.i. einer Tatsache beim Leser des zu berichtigenden Artikels hervorgerufen wird.

Es ist nämlich nicht möglich, beim gegenseitigen Gedankenaustausche die ganze Reihe logischer Gedankenoperationen in Worte zu fassen und sämtliche logischen Schlussfolgerungen zum Ausdruck zu bringen, die notwendig vollzogen werden müssen, um eine Mitteilung bestimmten Inhaltes zu machen. Bei Mitteilungen geht der Mitteilende und der Kenntnissnehmer der Mitteilung von der Annahme normaler Verhältnisse aus und eine ganze Reihe von Tatsachen werden als selbstverständlich vorhanden oder nicht vorhanden von beiden Seiten vorausgesetzt. Eine Schlussfolgerung, die unter normalen Verhältnissen als selbstverständlich richtig allgemein anerkannt wird, stellt sich als unrichtig dar, wenn bestimmte, abnormale Verhältnisse vorliegen.

Es kann daher auch in der Mitteilung einer Schlussfolgerung die Behauptung der Existenz normaler tatsächlicher Verhältnisse oder die Behauptung der Nichtexistenz bestimmter, abnormaler tatsächlicher Verhältnisse gelegen sein, und insbesondere wird bei Bezeichnung nur einer Prämisse und der hieran geknüpften Schlussfolgerung angenommen werden müssen, dass durch diese Art der Mitteilung, also durch eine Schlussfolgerung auch die Existenz der anderen Tatsachen -Prämisse behauptet und mitgeteilt wird. In einem solchen Falle wird demnach die Existenz von



Tatsachen oder die Nichtexistenz von Tatsachen durch die Mitteilung einer Ansicht, einer Anschauung oder eines Urteiles implicite mitgeteilt. In gleicher Weise aber auch ist es möglich, dass im Falle der "entstellten" Mitteilung der Berichtiger nur durch Mitteilung einer Ansicht, einer Anschauung oder eines Urteiles erkennt, dass die ihm unrichtig erscheinende Vorstellung des Kenntnisnehmers auf die Nichtanführung von (mit den mitgeteilten) concreten Tatsachen sich stützt. Auch in diesem Falle entnimmt er aus der Mitteilung der Ansicht, der Anschauung oder des Urteiles die Behauptung der Existenz oder Nichtexistenz welcher nicht mitgeteilten Tatsachen relevant d.i. geeignet ist, als Ergänzung zu den mitgeteilten Tatsachen die Vorstellung des Kenntnisnehmers in dem von ihm (dem Berichtiger) angestrebten Sinne zu bilden, resp. die bereits auf Grund der mitgeteilten Tatsachen vom Kenntnisnehmer gewonnene Vorstellung zu zerstören oder zu modifizieren.

Erfolgt nun in dem zu berichtigenden Artikel die Mitteilung der Tatsache nicht direkt, expressis verbis, sondern indirekt durch Mitteilung von Ansichten, Meinungen, Urteilen etc., so kann die Bestimmung des § 25 Pr. G. kein Hindernis bilden, diese indirekte Mitteilung von Tatsachen in der gleichen Weise zu berichtigen, als wenn die Mitteilung dieser Tatsachen expressis verbis erfolgt wäre, es kann also die im zu berichtigenden Artikel erfolgte Mitteilung von Ansichten, Meinungen, Urteilen etc., welche implicite die Behauptung der Existenz oder Nichtexistenz von Tatsachen enthält, berichtigt werden durch die Behauptung der Nichtexistenz resp. Existenz dieser Tatsachen.

Ebenso aber kann umgekehrt in dem zu berichtigenden Artikel die Mitteilung der Existenz oder Nichtexistenz bestimmter Tatsachen expressis verbis erfolgt sein und die "Berichtigung" dieser Mitteilung formell als ein Vorbringen von Ansichten, Meinungen, oder Urteilen etc. sich darstellen, inhaltlich aber die Behauptung der Nichtexistenz resp. Existenz der im zu berichtigenden Artikel behaupteten oder negierten Tatsachen implicite enthalten.

Man kommt demnach zu dem Ergebnisse, dass die Mitteilung von Tatsachen, sei es in dem zu berichtigenden Artikel oder in der Bericht



nicht nur dann als vorliegend anzunehmen ist, wenn die Existenz oder Nichtexistenz von Tatsachen *expressis verbis* behauptet wird, sondern auch dann, wenn Ansichten, Meinungen, Urteile, etc. in dem zu berichtigenden Artikel oder in der Berichtigung in einer solchen Weise geäußert werden, die die Vorstellung der Existenz oder Nichtexistenz von Tatsachen mit der erforderlichen Bestimmtheit erwecken und dass unter dieser Voraussetzung die Mitteilung von Ansichten, Meinungen, Urteilen etc. in dem zu berichtigenden Artikel nicht nur "berichtigt werden" können, sondern auch, dass mit solchen Mitteilungen in der "Berichtigung" berichtigt werden kann.

Allerdings müssen, wie schon oben bemerkt, solche Mitteilungen erkennen lassen, die Existenz oder Nichtexistenz welcher Tatsachen behauptet oder negiert wird; es dürfen die durch Mitteilung dieser Ansichten Meinungen oder Urteile sich bildenden Vorstellungen der Existenz oder Nichtexistenz von Tatsachen einer gewissen Bestimmtheit nicht entbehren. Die Bestimmtheit dieser Vorstellungen wird in solchen Fällen wesentlich durch den Gehalt des berichtigten Artikels bzw. der Berichtigung beeinflusst. Der Leser der Berichtigung weiss ja, dass es sich in der Berichtigung darum handelt, die durch den zu berichtigenden Artikel hervorgerufenen Vorstellungen durch gegenteilige Vorstellungen zu ersetzen oder zu modifizieren und dieser wesentliche Zweck der Berichtigung: die Zerstörung oder Modifizierung der auf Grund der Kenntnisnahme des zu berichtigenden Artikels entstandenen Vorstellungen veranlasst ihn naturgemäss, die in der Berichtigung erfolgte Mitteilung von Ansichten, Meinungen, Urteilen etc. in einer bestimmten Richtung zu prüfen; nämlich zum Zwecke der Beurteilung, ob in ihnen nicht eben die Behauptung der Existenz oder Nichtexistenz von Tatsachen gelegen sei, die in entsprechendem Gegensatze zu jenen Tatsachen stehen oder die eine entsprechende Ergänzung jener Tatsachen bilden, die in dem zu berichtigenden Artikel mitgeteilt waren und bei ihm bestimmte Vorstellungen hervorgerufen haben.



In der in Frage stehenden Nummer der Reichspost befindet sich unter der Ueberschrift "Kreislauf" eine Notitz, die sich mit einem Artikel in der "Fakel" befasst, diesen Artikel teilweise zitiert und den Konfessionswechsel des Privatanklägers, des Herausgebers der "Fakel" bespricht. Zum Schluss findet sich nachstehender Passus: "ob der ausgetretene wieder irgendwo ein - oder in den Zustand der Konfessionslosigkeit oder einfach wieder zum alten Testament seiner Jugend und seiner Väter zurückgetreten ist, wird nicht gesagt," eifrige Anlehnung^{en} in einem anderen Aufsätze der "Fakel" an Theodor Herzl's Tagebuch machen den Fall 3 zur Wahrscheinlichkeit. Ein Kreislauf ist beendet."

Für die Frage der Zulässigkeit der Berichtigung kommt nur der Schluss des obigen Passus in Frage, denn die Berichtigung lautet: "Es ist un wahr, dass "eifrige Anlehnungen in einem anderen Aufsätze der "Fakel" an Theodor Herzl's Tagebuch den Fall 3 zur Wahrscheinlichkeit machen", nämlich, dass Karl Kraus "wieder zum alten Testament seiner Jugend und seiner Väter zurückgetreten ist". Wahr ist, dass in diesem Aufsätze bloss Stellen aus Herzl's Tagebüchern zitiert sind, in denen von seiner Beziehung zur Neuen Freien Presse und deren Inseratenteil die Rede ist.

In seiner Form stellt sich der zu berichtigende Artikel soweit er hier in Frage kommt, als eine Schlussfolgerung dar: eifrige Anlehnungen in einem anderen Aufsatz der Fakel an Theodor Herzl's Tagebuch machen den Fall 3 zur Wahrscheinlichkeit. Inhaltlich werden durch diese Mitteilung einer Ansicht bei dem Leser aber auch Vorstellungen von sinnlich wahrnehmbaren Vorgängen und Zuständen hervorgerufen u. zw.

- 1.) dass in derselben Nummer der Fakel ein Aufsatz des Privatanklägers enthalten ist,
- 2.) dass ein Tagebuch Theodor Herzl's existiert,
- 3.) dass dieser Aufsatz des Privatanklägers in der Fakel in irgendeiner Weise mit dem Tagebuch Theodor Herzl's sich befasst. Weiters wird in dem erwähnten Schlusspassus der Ansicht Ausdruck gegeben, dass der Artikel des Privatanklägers in der Fakel als eine eifrige Anlehnung an Theodor Herzl's Tagebuch sich darstelle und der weiteren Ansicht, dass diese Tatsachen- und Ansichtsmomente eine ausreichende Grundlage für die Schlussfolgerung bilden, der



Privatankläger Karl Kraus sei zum Judentum zurückgetreten. Die Berichtigung des Privatanklägers kann nur in der Weise erfolgen, dass sie die in dem zu berichtigenden Aufsätze implicite enthaltenen Tatsachenbehauptungen berichtigt. Eine Berichtigung der nur als Ansichts- oder Anschauungs- Behauptung in Betracht kommenden Mitteilung ist nach dem Gesetze unzulässig. Der Privatankläger könnte also berichtigen, dass in der Fabel ein anderer Aufsatz von ihm nicht erschien, dass ein Tagebuch von Theodor Herzl nicht existiert oder dass der erschienene Aufsatz in der Fabel mit dem Tagebuche Herzl's sich nicht befasst. Eine Berichtigung, dass diese literarische Behandlung des Tagebuches Theodor Herzl's nicht als eifrige Anlehnung sich darstelle oder dass die mitgeteilten Tatsachen - und Ansichtsmomente ~~mit~~ den Schluss: der Privatankläger Karl Kraus sei nunmehr wahrscheinlich wieder zum Judentum zurückgekehrt, gerechtfertigt erscheinen lassen, ist gesetzlich unzulässig.

Die Berichtigung des Privatanklägers stellt sich in ihrem ersten Teile als Behauptung der Unrichtigkeit des zu berichtigenden Artikels dar, ohne dass bei dieser Behauptung zum Ausdruck gelangt, ob und welche Tatsachen als unwahr erklärt werden. In ihrem zweiten Teile wird implicite zugegeben, dass dieser Aufsatz in der Fabel existiert, dass er sich mit Herzl's Tagebüchern befasst und aus dem Zusammenhange ergibt sich, dass auch die aus dem Artikel ersichtliche Autorschaft des Privatanklägers nicht negiert wird. Als neue Tatsachenbehauptung wird aufgestellt, dass in dem zu berichtigenden Aufsätze blos Stellen aus Herzl's Tagebüchern zitiert sind, in denen von seiner Beziehung zur "Neuen Freien Presse" und deren Inseratenteil die Rede ist. Wenn nun der Leser des zu berichtigenden Artikels die Anschauung gewinnt, dass der Privatankläger sich mit dem Tagebuche Theodor Herzl's befasst hat, so wird diese Vorstellung in keiner Weise durch die Behauptung alteriert, dass dieses Befassen mit dem Tagebuche Herzl's in dem Zitieren solcher Stellen bestehe, in denen von den Beziehungen Herzl's zur "Neuen Freien Presse" und dem Inseratenteile die Rede ist. Es wird im Gegenteil die Vorstellung des Lesers dadurch nur spezialisiert, sie gewinnt eine bestimmtere Form, wird aber nicht zerstört oder alteriert.

Dieser positive Teil der Berichtigung des Privatanklägers könnte

als Inhalt einer Berichtigung in gesetzlichem Sinne nur dann dienen, wenn der zu berichtigende Artikel als eine nicht im engeren Sinne unrichtige Behauptung, sondern als eine entstellte Behauptung in Betracht gezogen werden könnte. Man müsste dann argumentieren: der Leser des zu berichtigenden Artikels gewinnt aus ~~der~~ ~~Mitteilung~~ ~~von~~ ~~Tatsachen~~ ~~und~~ ~~Anschaunngen~~ die Vorstellung, dass der Inhalt des in der Fabel erschienenen Artikels oder die Form in welcher sich der Privatankläger dort mit dem Tagebuche Theodor Herzl befasst, die Schlussfolgerung auf den Uebertritt des Privatanklägers zum Judentum gerechtfertigt erscheinen lassen; diese Vorstellung des Lesers gründet sich auf die Verschweigung bestimmter Tatsachen; durch Behauptung dieser Tatsachen kann diese Vorstellung des Lesers zerstört werden und die Behauptung, dass der Privatankläger blos Stellen aus Herzl's Tagebüchern zitierte, in denen von seiner Beziehung zur "Neuen Freien Presse" und deren Inseratenteil die Rede ist, ist die Behauptung einer solchen ergänzenden Tatsache.

Eine solche Argumentation ist aber unzutreffend, denn die Behauptung, dass der Privatankläger in dem Aufsätze Stellen aus Herzl's Tagebüchern zitierte, dass in diesen Stellen von den Beziehungen Herzl's zur Neuen Freien Presse und dem Inseratenteile der Neuen Freien Presse die Rede ist, sind Behauptungen von Tatsachen, die weder die Existenz der im zu berichtigenden Artikel behaupteten Tatsachen negieren, noch auch durch ihre Existenz geeignet erscheinen, jene Vorstellungen zu modifizieren, die der Leser aus der Mitteilung der im zu berichtigenden Artikel implicite enthaltenen Tatsachenbehauptungen gewinnt, denn jeder Leser muss sich sagen, dass, auch wenn der Privatankläger in seinem Artikel sich auf das Zitieren von jenen Stellen des Tagebuches beschränkte, in denen von den Beziehungen Theodor Herzl's zur Neuen Freien Presse und dem Inseratenteile der Neuen Freien Presse die Rede ist, dies ja doch nicht ausschliesst, dass der Privatankläger durch den ~~den~~ ~~sonstigen~~ Inhalt seines Artikels oder durch die Form der literarischen Behandlung dieser Zitate eine starke Sympathie für das Judentum zum Ausdrucke bringt, die dann die Schlussfolgerung auf den Uebertritt des Privatanklägers zum Judentum wahrscheinlich machen.

1
Mit Rücksicht auf diese Erwägungen wurde die Berufung des Privatanklägers als unbegründet zurückgewiesen.

Wien, am 13. Feber 1923.

Der Vorsitzende:



Der Schriftführer:



Eingeliefert am 5. März 1923

Y. h. Mr. Ker.

Wien 2. II. 1873.

Herr Hofrat Wenzely hat das Urteil heute
noch nicht abgelesen können da das Kanzlei-
prot. nicht hier war. Had es Montag vormittag
abgelesen, ~~hat~~ hat mir ein in dem
geringen Zügen analoges Urteil ~~von~~ anno 1868 gegeben
der Herr Hofrat mögen es sich durchsehen ~~da~~
das Urteil in unserer Sache wird ~~noch~~
ähnlich begründet sein.

Außerdem hat Herr Hofrat Wenzely mir noch
einiges aufgetragen wovon ich demnächst berichten
werde. —

Montags soll ich dieses Urteil mittinges
einbringen dasselbe gegen unser Urteil
untersuchen, Herr Hofrat Wenzely bittet
dieses Urteil ~~zu~~ nicht zu verlesen da er nur
mehr ein Exemplar hat.

Y. h. Mr. Ker.



Klaus Bredny

DR. OSKAR SAMEK

RECHTSANWALT

Wien, I. Schottenring 14

Postsparkassen-Konto 189.055

Telephon Nr. 18-9-61

An den

Wien, am 5. März 1923.

Kraus - Reichspost. I.

Verlag der "Fackel"

Wien III.
Hint. Zollamtsstr. 3

Endlich hat mir Herr Hofrat Wessely das Urteil in dieser Angelegenheit und zwar entgegenkommenderweise mit Umgehung des Instanzenzuges direkt ausgefolgt und überdies ein par für mich bestimmte bemerkungen bezüglich eines in der Verhandlung vorgebrachten Beispielles beigelegt, Ich übergebe Ihnen beides, Urteil und Beilage zur Uebermittlung an Herrn Kraus und ersuche um Rückstellung der originalurkunden, dafür, um keine Verzögerung in der Uebersendung eintreten lassen zu müssen, keine Abschriften machen lassen konnte.

Zur Information möge dienen, dass sich die Auseinandersetzung des Herrn Hofrat Wessely mit einem in der Verhandlung von mir vorgebrachten Beispielles folgenden Inhaltes befasst: Herr X dürfte, nach seinem häufigen Besuche des Kurortes Marienbad in Begleitung einer fremden jungen Dame zu schliessen, es mit der ehelichen Treue nicht allzugenau nehmen. Es ist bestimmt eine Berichtigung des Inhaltes möglich, dass diese fremde junge Dame die eigene Tochter ist. Wenn nun die Behauptung der Zeitung nur dahin lautete, dass Herr X es, nach seinem häufigen Besuch des Kurortes Marienbad in Begleitung einer Dame zu schliessen, mit der ehelichen Treue nicht allzugenau nehme, so sei doch die gleiche Berichtigung berechtigt, da aus dem Nachsatze bezüglich der ehelichen Treue nur eine fremde Frau in Betracht käme, ich führte denn zur Ueberleitung zur gegenständlichen Berichtigung noch das Beispiel mit dem Besuch des Tempels an und wies nach, dass es sich bei den

"eifrigen Anlehnungen" um denselben Tatbestand handle. Weder
in dem Urteile, noch in den an mich gerichteten Zeilen spricht
sich Herr Hofrat Wessely deutlich darüber aus, ob er die Form der
Berichtigung für verfehlt halte, doch glaube ich dies aus den an
mich gerichteten Zeilen schliessen zu müssen.

Mit Rücksicht auf diesen Umstand habe ich auch die
Klage gegen die Reichspost wegen Verweigerung der zweiten Be-
richtigung noch nicht abgehen lassen und ersuche Herrn Kraus
in Erwägung zu ziehen, ob man dieser zweiten Berichtigung nicht
eine andere Form geben sollte.

Ich zeichne mit vorzüglicher

Hochachtung

Yorny



5. März

3

Kraus - Reichspost. I.

An den

Verlag der "Fackel"

Wien III.
Hint. Zollamtsstr. 3

Endlich hat mir Herr Hofrat Wessely das Urteil in dieser Angelegenheit und zwar entgegenkommenderweise mit Umgehung des Instanzenzuges direkt ausgefolgt und überdies ein par für mich bestimmte Bemerkungen bezüglich eines in der Verhandlung vorgebrachten Beispielles beigelegt. Ich übergebe Ihnen beides, Urteil und Beilage zur Uebermittlung an Herrn Kraus und ersuche um Rückstellung der originalurkundensidhh, um keine Verzögerung in der Uebersendung eintreten lassen zu müssen, keine Abschriften machen lassen konnte.

Zur Information möge dienen, dass sich die Auseinandersetzung des Herrn Hofrat Wessely mit einem in der Verhandlung von mir vorgebrachten Beispielles folgenden Inhaltes befasst: Herr X dürfte, nach seinem häufigen Besuche des Kurortes Marienbad in Begleitung einer fremden jungen Dame zu schliessen, es mit der ehelichen Treue nicht allzugenu nehmen. Es ist bestimmt eine Berichtigung des Inhaltes möglich, dass diese fremde junge Dame die eigene Tochter ist. Wenn nun die Behauptung der Zeitung nur dahin lautete, dass Herr X es, nach seinem häufigen Besuch des Kurortes Marienbad in Begleitung einer Dame zu schliessen, mit der ehelichen Treue nicht allzugenu nehme, so sei doch die gleiche Berichtigung berechtigt, da aus dem Nachsatze bezüglich der ehelichen Treue nur eine fremde Frau in Betracht käme, ich führte dann zur Ueberleitung zur gegenständlichen Berichtigung noch das Beispiel mit dem Besuch des Tempels an und wies nach, dass es sich bei den

"eifrigen Anlehnungen" um denselben Tatbestand handle. Weder in dem Urteile, noch in den an mich gerichteten Zeilen spricht sich Herr Hofrat Wessely deutlich darüber aus ob er die Form der Berichtigung für verfehlt halte, doch glaube ich dies aus den an mich gerichteten Zeilen schliessen zu müssen.

Mit Rücksicht auf diesen Umstand habe ich auch die Klage gegen die Reichspost wegen Verweigerung der zweiten Berichtigung noch nicht abgehen lassen und ersuche Herrn Kraus in Erwägung zu ziehen, ob man dieser zweiten Berichtigung nicht eine andere Form geben sollte.

Ich zeichne mit vorzüglicher

Hochachtung



Bitte ff. Dr. Garmek zu sagen:
ich lasse ihm bestens danken
und fragen, wie lange ich das Urteil
behalten kann. Fernzüglich seiner Anfrage
wegen der Berichtigung, so kann das
offenbar von einem Paranoiker
stammende Urteil doch überhaupt
keine Richtschnur abgeben, das kann
ja immer anders ausfallen und vor
allem handelt es sich doch um die
erste Instanz. Er möge aber freundlichst
sagen, wie lange die Einbringung noch
Zeit hätte. Eine andere Form gäbe
es wohl überhaupt nicht in diesem
Fall, der entweder als solcher berichte-
rungsfähig ist oder nicht.

(Antwort: Die Einbringung der
Klage hat bis anfang April Zeit.)

7. März 1923.



Berufung



Es wird z. Bsp. zum Zwecke der Charakterisierung eines Mannes, der öffentlich Stellung genommen hat gegen das Einreissen der Sittenlosigkeit in der Familie, ein Artikel geschrieben, in welchem es heisst: „N.N. behauptet, dass die Sittenlosigkeit in der Familie nicht streng genug verurteilt werden könne und ist sehr entrüstet über die sittliche Verderbnis der Neuzeit. Im vorigen Jahre aber war er durch 4 Wochen in Marienbad täglich ausschliesslich in Gesellschaft einer sehr schönen, sehr eleganten jungen Dame.“ Der letzte Satz ist die Behauptung der Existenz einer Tatsache. Man kann gewiss sinnlich wahrnehmen, dass jemand ~~sich~~ durch 4 Wochen täglich und ausschliesslich in Gesellschaft einer jungen Dame in Marienbad sich befindet. Im Zusammenhange mit den vorausgegangenen Mitteilungen wird durch die Mitteilung dieser Tatsache beim Kenntnisnehmer die Vorstellung erweckt, der gesellschaftliche Verkehr des N.N. ergebe einen hinreichenden Grund für die Annahme, dass N.N. durch diesen gesellschaftlichen Verkehr in Gegensatz zu den von ihm vertretenen Sittlichkeitsgrundsätzen stehe, N.N. habe somit selbst eine moralisch nicht einwandfreie Handlung begangen, und es wird die weitere Vorstellung hervorgerufen, dass diese „Dame“ die Frau eines anderen war oder dass N.N. selbst verheiratet ist und durch diesen gesellschaftlichen Verkehr die eheliche Treue gegenüber seiner Frau verletzte oder dass die „junge Dame“ gleichviel, ob ledig oder verheiratet mit Rücksicht auf ihre sonstigen Qualitäten den täglichen Verkehr des N.N. als moralisch nicht einwandfrei erscheinen lasse. Bei dem Kenntnisnehmer des Artikels ^{bestehen} finden sich also auf Grund der Mitteilungen der Existenz einer Tatsache eine Reihe von Vorstellungen über die Existenz oder Nichtexistenz von Tatsachen, die er auf Grund logischer Folgerungen und auf Grund der Erfahrung in einer Weise verbindet, die bei ihm die Ansicht einer gewissen Unmoralität des N.N. ergeben.

Diese Ansicht will nun N.N. durch seine Berichtigung zerstören, er kann dies, indem er zunächst einmal der Behauptung der Existenz der Tatsache in der Berichtigung die Behauptung der Nichtexistenz gegenüberstellt: er kann behaupten, er war niemals in Marienbad, habe sich auch niemals durch 4 Wochen in täglichen ausschliesslichen gesellschaftlichem Verkehr mit einer jungen Dame befunden. (Auf die materielle Richtigkeit der Tatsachenbe-

hauptung kommt es im Berichtigungsverfahren nicht an).

Der Berichtiger kann aber auch gegen eine Tatsachenbehauptung Stellung nehmen, die nicht expressis verbis in dem zu berichtigenden Artikel enthalten ist, das kann im vorliegenden Falle geschehen, wenn er die zu berichtigende Behauptung als eine Entstellung erklärt, indem er sagt: „Richtig ist, dass ich durch 4 Wochen in Marienbad mit einer jungen Dame täglich und ausschliesslich in gesellschaftlichem Verkehre stand. Ich ergänze und berichtige aber diese Mitteilung dahin, dass diese junge Dame meine eigene Tochter ist.“ Dann wird der zu berichtigende Artikel, der eine reine Tatsachenbehauptung enthält, dadurch berichtigt, dass der behaupteten Existenz einer Tatsache die Behauptung der Existenz einer anderen Tatsache hinzugefügt wird.

Es wäre aber auch eine Berichtigung in folgender Form denkbar: „Richtig ist die Behauptung, dass ich im vorigen Jahr durch 6 Wochen im täglichen und ausschliesslichen gesellschaftlichen Verkehr mit einer jungen Dame in Marienbad stand, insoweit diese tatsächliche Behauptung aber die Vorstellung einer moralischen Uegehörigkeit meinerseits hervorrufft, erkläre ich, dass es nicht unmoralisch ist, wenn ich durch 6 Wochen mit meiner Tochter in Marienbad täglich und ausschliesslich in gesellschaftlichem Verkehre stehe.“ Eine solche Berichtigung enthält gewiss die Mitteilung einer Ansicht, kann aber doch gleichzeitig vernünftigerweise keine andere Vorstellung hervorrufen, als: der Berichtiger behauptet, die Dame, welche in dem zu berichtigenden Artikel erwähnt wird, sei seine Tochter gewesen. Eine solche Berichtigung entspricht nicht der Form, welche sich in der Berichtigungspraxis entwickelt hat, ist ~~vielleicht~~ vielleicht auch deshalb nicht empfehlenswert, weil sie leicht zu gesetzlich unrichtigen Berichtigungen verleiten kann, aber ansich muss sie wol als gesetzlich zulässig bezeichnet werden. In dem zu berichtigenden Artikel heisst es gewiss nicht, dass die junge Dame nicht die Tochter des Berichtiger war und vom rein formalen Standpunkte aus könnte auch die Berichtigung: die „ Dame “ war meine Tochter “ zurückgewiesen werden, da sie keine gegensätzliche Behauptung enthalte. Eine solche rechtliche Auffassung wäre rein formalistisch und gesetzlich nicht begründet, da die in dem zu berichtigenden Artikel enthaltene Behauptung von dem gesellschaftlichen Verkehr mit der jungen Dame nach dem Gesamtinhalte des Artikels beim Leser niemals die Vorstellung auslösen wird, dass die junge Dame die Tochter des Berichtiger sei, vielmehr

der Leser bewusst oder unbewusst von der Voraussetzung ausgehen muss, die junge Dame sei eben nicht die Tochter oder Frau des Berichtigers gewesen, weil ja sonst diese Tatsachenbehauptung in dem ganzen Zusammenhange keinen Sinn hätte und mit dem Hinweis auf die Entrüstung des Berichtigers über die Sittenverderbnis ausser jedem vernünftigen Gedankengange stünde.



Eingelangt am 5. MRZ 1923

Herrn Dr Oskar Samek
Rechtsanwalt

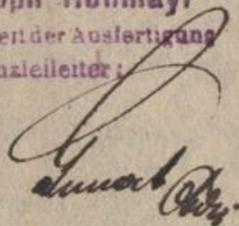
in Wien I. Schottenring 14

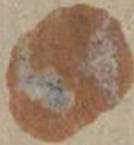
In der Strafsache Karl K r a u s , vertreten durch Dr Oskar Sa-
mek gegen Karl S c h i f f l e i t n e r , vertreten durch Dr Vik-
tor Kienböck wegen § 23 Pr.Ges. werden Sie als Vertreter des Privat-
anklägers aufgefordert binnen 8 Tagen über das eingebrachte Kosten-
bestimmungsgesuch des Beschuldigten sich zu äußern.

Strafbezirksgericht I in Wien
Gerichts-~~Kanzlei~~ Abteilung I
II. Schickungsgasse Nr. 1

Wien, am 6. / III 1923

Dr Christoph Höflmayr
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter:





Kreis - Fleischpost.

Eingelangt am 8. MAZ 1923



Engländer 23. MRZ 1923

Kraus
Rudolf I.

561

K a r l K r a u s - R e i c h s p o s t .

Aktlesen Wichtig!!!

In der Nummer vom 29. November 1922 der "Reichs-
post" waren in einem Artikel unter dem Titel "Ein Kreislauf" Tei-
le eines Aufsatzes aus der Fackel, der die diversen Konversionen
Karl Kraus' zum Gegenstand hatte, unter Auslassung verschiedener
Satzteile wiedergegeben, so dass anscheinend die gleichen Tatsachen
mitgeteilt wurden wie in der Fackel, aber durch die Aenderungen
im Text nicht nur eine literarische Verballhornung, sondern auch
eine vollkommene Entstellung der Gedanken, die diesen Tatsachen zu
Grunde lagen, entstand.

Das von Karl Kraus eingesendete Berichtigungs-
schreiben wurde nicht veröffentlicht. Hierauf wurde von Dr. Samek
die Klage eingereicht und in ausführlicher Weise darüber polemisiert,
dass einem Schriftsteller die Möglichkeit gegeben sein muss, eine
Berichtigung nicht nur reiner Tatsachen, wie es der § 23 zulässt,
sondern auch eine solche von falschen Gedankenunterschiebungen zu
einer vorhandenen Tatsache, fordern zu können.

Bei der Verhandlung am 13.1.1923 wurde der Angeklagte von
der bedingungslosen Pflicht zur Veröffentlichung des Berichtigungs-
schreibens mit der Begründung freigesprochen, dass dieses nicht ganz
dem Pressgesetz entsprochen hatte; jedoch dazu verurteilt, die Be-
richtigung mit Ausnahme des letzten Absatzes abzudrucken. Das Urteil
war damit begründet, dass von den 7 Punkten des Berichtigungsschrei-
bens die ersten 6 eine Tatsache zur Voraussetzung hatten, folglich
berichtigungsfähig waren, während Punkt 7 auf reiner Annahme basiere
und nicht berichtigungsfähig wäre.

Dr. Samek berief gegen dieses Urteil und versuchte in der Berufungsmittelung klar zu legen, wie irrig die Meinung des Gerichtes wäre, dass Punkt 7 nicht berichtigungsfähig sei, weil er keine Tatsachen- sondern nur eine reine Meinungsmittelung enthielt. Punkt 7 hatte die Mittelung der Reichspost zum Gegenstand, dass nach dem wiederholten Religionswechsel Karl Kraus' anzunehmen sei, dass er zu seiner ursprünglichen- der Religion seiner Väter- zurückkehren werde, da er sich in verschiedenen Nummern der Fackel an Artikel von Theodor Herzl anlehne. Hierbei war verschwiegen worden, dass die Zitierung der Herzl'schen Artikel in der Fackel ausschliesslich zum Nachweise der Korruptionsfähigkeit der "Neuen freien Presse" vorgenommen worden waren. Es war also durch Verschweigung einer Tatsache (Der Ueberweisung der Korruptionsfähigkeit der "Neuen freien Presse" durch Theodor Herzl) und durch die bloss e Mittelung der Zitierung ~~des Zionistenführers~~ von Schriften des Zionistenführers durch Karl Kraus in der Fackel, der Anschein erweckt worden, als hätte sich Kraus den Theorien Herzls zugewendet. Es steht natürlich jedem frei, aus einer mitgeteilten Tatsache eigene Schlüsse zu ziehen, diese sind dann gewiss nicht berichtigungsfähig. Es geht aber nicht an, unter Verschweigung der ^{blos} zu Grunde liegenden Tatsache, die daraus erfolgten eigenen Schlüsse mitzuteilen, die den Rückschluss auf ganz andere und oft den Tatsachen diametral entgegenstehende ~~Voraussetzungen~~ Voraussetzungen offenlassen.

Der Berufung wurde nicht stattgegeben, sondern das erst-richterliche Urteil bestätigt.



148074

RECHTSANWALTSKANZLEI

Dr. OSKAR SAMEK

WIEN, I. SCHOTTENRING Nr. 14.

32

32

Pauls

561.

Reichspost

Band I. Nr. 2

Korrigiert
7. 11. 94



